

**Kinder- und Jugendheimgesetz
vom 27. November 2017 (Inkraftsetzung)**
Kinder- und Jugendheimverordnung (Erlass)
Finanzausgleichsverordnung (Änderung)
Finanzcontrollingverordnung (Änderung)
Zusatzleistungsverordnung (Änderung)
**Verordnung
über die sonderpädagogischen Massnahmen
im Vor- und Nachschulbereich (Änderung)**
**Verordnung
über die Jugendheime (Aufhebung)**
**Verordnung
über die Pflegekinderfürsorge (Aufhebung)**
**Verordnung
über die Bewilligungen im Bereich
der ausserfamiliären Betreuung (Aufhebung)**
(vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Kinder- und Jugendheimverordnung erlassen.
- II. Folgende Verordnungen werden geändert:
 - a. Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011,
 - b. Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008,
 - c. Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008,
 - d. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011.
- III. Die Verordnung gemäss Dispositiv I, die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv II und das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 werden auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Folgende Verordnungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäss Dispositiv III aufgehoben:

- a. Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962,
- b. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969,
- c. Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012.

V. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen sowie gegen Dispositiv III Satz 1 und IV kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv III Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Jacqueline Fehr

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV)

(vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) vollzieht das Kinder- und Jugendheimgesetz und diese Verordnung. Vollzug

² Es arbeitet im Rahmen des Vollzugs insbesondere mit den Eltern sowie den Behörden und Einrichtungen der Volksschule, der Berufsbildung, des Jugendstrafrechts und des Gesundheitswesens zusammen.

³ Verfügungen des Amtes werden schriftlich eröffnet. Mit dem Einverständnis der Verfügungsadressatin oder des Verfügungsadressaten können sie elektronisch über ein Webportal eröffnet werden. Elektronisch eröffnete Verfügungen des Amtes bedürfen keiner Unterschrift.

⁴ Die elektronisch eröffnete Verfügung wird der Verfügungsadressatin oder dem Verfügungsadressaten im Webportal zum Abruf bereitgestellt. Das Webportal quittiert den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs.

⁵ Die elektronisch eröffnete Verfügung gilt im quittierten Zeitpunkt als fristauslösend mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Bereitstellung der Verfügung im Webportal.

§ 2. Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung sowie Leistungen gestützt auf die Berufsbildungsgesetzgebung, die Jugendstrafgesetzgebung und die Opferhilfegesetzgebung gehen Leistungen gemäss der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung vor. Subsidiarität

§ 3. In dieser Verordnung bedeuten: Begriffe

Leistungsbeziehende:	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine ergänzende Hilfe zur Erziehung beziehen.
----------------------	---

Leistungserbringende mit Leistungsvereinbarung (LV):	Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die Leistungen gemäss dem Kinder- und Jugendheimgesetz im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt erbringen.
Leistungserbringende ohne LV:	Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die Leistungen gemäss dem Kinder- und Jugendheimgesetz ohne LV mit dem Amt erbringen.
Gesamtplanung	<p>§ 4. ¹ Die Gesamtplanung gemäss § 6 KJG erfolgt in einem vierjährigen Prozess in den Phasen Grundlagenerarbeitung, Bedarfseinschätzung und Festlegung des Bedarfs.</p> <p>² Die Beteiligten gemäss § 6 Abs. 2 KJG werden in jeder Phase angehört.</p>
Dauer des Anspruchs	<p>§ 5. ¹ Der Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung besteht bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn der Leistungsbezug</p> <ol style="list-style-type: none"> a. vor dem vollendeten 18. Altersjahr begonnen hat und b. zur Sicherstellung seiner nachhaltigen Wirkung erst nach Vollendung des 18. Altersjahres abgeschlossen werden kann. <p>² Hat der Leistungsbezug mit Heim- oder Familienpflege begonnen, kann er nach Vollendung des 18. Altersjahres auch mit einer sozialpädagogischen Familienhilfe abgeschlossen werden.</p> <p>³ Bestand der Leistungsbezug vor der Vollendung des 18. Altersjahres in sozialpädagogischer Familienhilfe, kann er nach Vollendung des 18. Altersjahres nicht mit einer Heim- oder Familienpflege abgeschlossen werden.</p>
Angebote ergänzender Hilfen zur Erziehung a. sozialpädagogische Familienhilfe	<p>§ 6. Das Angebot der sozialpädagogischen Familienhilfe umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sozialpädagogische Familienbegleitung, b. sozialpädagogische Einzelbegleitung.
b. Familienpflege	<p>§ 7. Das Angebot der Familienpflege umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Familienpflege, b. Fachfamilienpflege, c. Betreuung und Wohnen in der bisherigen Pflegefamilie von Leistungsbeziehenden nach dem vollendeten 18. Altersjahr.

§ 8. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege umfassen:

- a. Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien,
- b. sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen,
- c. sozialpädagogische Begleitung von Betreuung und Wohnen in der bisherigen Pflegefamilie von Leistungsbeziehenden nach dem vollendeten 18. Altersjahr.

c. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege

§ 9. ¹ Das Angebot der Heimpflege umfasst:

d. Heimpflege

- a. betreutes Wohnen,
- b. begleitetes Wohnen.

² Einem Angebot mit betreutem Wohnen können zusätzlich die folgenden Leistungen angegliedert werden:

- a. agogisch gestaltete Beschäftigung,
- b. agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis,
- c. Tageswohnen.

³ Die Leistungen gemäss Abs. 2 lit. a und b können ausschliesslich in Verbindung mit sozialpädagogischer Familienhilfe, Familienpflege, betreutem Wohnen, begleitetem Wohnen oder Tageswohnen bezogen werden.

2. Abschnitt: Melde- und Bewilligungspflichten

A. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und sozialpädagogische Familienhilfe

§ 10. ¹ Wer Sitz oder Wohnsitz im Kanton hat und eine Leistung im Sinne von § 7 KJG anbietet, meldet dies innerhalb dreier Monate nach Aufnahme der Tätigkeit dem Amt. Meldepflicht

² Die Anbieterin oder der Anbieter reicht mit der Meldung die Unterlagen gemäss Art. 20 b Abs. 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) ein. Als Strafregisterauszug gemäss Art. 20 b Abs. 1 Bst. c PAVO sind je ein aktueller Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen oder zu überprüfen.

§ 11. ¹ Die von Anbietenden sozialpädagogischer Familienhilfe gemäss Art. 20 d PAVO zu führenden Verzeichnisse über die Leistungsbeziehenden enthalten wenigstens die folgenden Angaben: Verzeichnisse

- a. Personalien der Leistungsbeziehenden und von deren Eltern,
- b. Art und Dauer der bezogenen Leistung,
- c. besondere Vorkommnisse,

d. Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben der Leistungsbeziehenden haben, sowie deren Meinung dazu.

² Anbietende sozialpädagogischer Familienhilfe reichen die Verzeichnisse dem Amt auf Verlangen ein.

B. Familienpflege

Bewilligungs-
pflicht

§ 12. ¹ Bewilligungspflichtig ist die Aufnahme einer oder eines minderjährigen Leistungsbeziehenden für

- a. mehr als 60 Stunden pro Woche oder
- b. mehr als drei Nächte pro Woche.

² Unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 und 16 a Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 3 PAVO sowie § 8 Abs. 2 KJG entfällt die Bewilligungspflicht, wenn die Betreuung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht länger dauert als

- a. 30 Tage bei entgeltlicher Betreuung,
- b. 90 Tage bei unentgeltlicher Betreuung.

Zahl der
Leistungs-
beziehenden

§ 13. ¹ Wer Familienpflege anbietet (Pflegeeltern), darf höchstens fünf Leistungsbeziehende aufnehmen.

² Ausnahmen sind möglich, wenn Geschwister von bereits in der Pflegefamilie betreuten Leistungsbeziehenden aufgenommen werden.

Persönliche
Eignung

§ 14. ¹ Die Pflegeeltern reichen mit dem Bewilligungsgesuch und danach alle zwei Jahre folgende Auszüge aus dem Strafregister ein:

- a. für sich und ihre volljährige Hausgenossinnen und Hausgenossen je einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug,
- b. für in ihrem Haushalt angestellte Minderjährige einen aktuellen Sonderprivatauszug.

² Für neue Hausgenossinnen oder Hausgenossen sind die Auszüge innerhalb dreier Monate einzureichen.

³ Die Pflegeeltern reichen mit dem Bewilligungsgesuch für sich einen aktuellen Betreibungsregisterauszug ein.

⁴ Wer regelmässig Kinder im Rahmen von Kriseninterventionen aufnehmen will, muss die Auszüge gemäss Abs. 1 und 3 mit dem Bewilligungsgesuch im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO und § 8 Abs. 2 KJG und danach alle zwei Jahre einreichen.

Räumlichkeiten

§ 15. Das Amt überprüft mittels eines Augenscheins, ob die Räumlichkeiten und ihre Ausstattung, in denen die Leistungsbeziehenden betreut werden, kindgerecht sind.

C. Heimpflege

§ 16. ¹ Bewilligungspflichtig ist die gleichzeitige Aufnahme von mehr als fünf minderjährigen Leistungsbeziehenden für

Bewilligungs-
pflicht

- a. mehr als 60 Stunden pro Woche oder
- b. mehr als drei Nächte pro Woche.

² Die Anbietenden stellen das Gesuch spätestens drei Monate vor

- a. der ersten Aufnahme einer leistungsbeziehenden Person,
- b. der Änderung, aufgrund deren eine Anpassung beantragt wird.

§ 17. Die Anbietenden reichen mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über

Konzept

- a. die angebotenen Leistungen sowie deren Ausgestaltung,
- b. die pädagogischen Leitideen und Vorgehensweisen,
- c. die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit und das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde,
- d. die Sicherheitsvorkehrungen sowie das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,
- e. die Qualitätssicherung hinsichtlich Umsetzung und Entwicklung des Konzepts.

§ 18. ¹ Bei Heimpflegeangeboten muss ein Betreuungsschlüssel von wenigstens einer Betreuungsperson für vier Leistungsbeziehende gewährleistet sein.

Betreuungs-
schlüssel

² Unabhängig von der Anzahl anwesender Leistungsbeziehender muss jederzeit wenigstens eine Betreuungsperson anwesend sein.

³ Während der Schlafenszeit genügt die Anwesenheit einer Betreuungsperson.

⁴ Der Betreuungsschlüssel ist zu erhöhen, soweit es die Bedürfnisse der betreuten Leistungsbeziehenden, das Konzept oder die räumlichen Gegebenheiten erfordern.

⁵ Beim begleiteten Wohnen wird der Betreuungsschlüssel in Abweichung von Abs. 1–4 im Einzelfall gestützt auf das Konzept festgelegt.

§ 19. Die Anbietenden bestätigen dem Amt die Anstellung des gemäss § 18 erforderlichen Betreuungspersonals, unter Berücksichtigung von

Personalbestand

- a. Abwesenheiten, insbesondere aufgrund von Ferien, Aus- und Weiterbildungen sowie Krankheit und Unfall,
- b. Zeiten mit besonderem Personalbedarf, insbesondere Schulferien,
- c. Aufwand für Fallarbeit.

Berufsausbildung der Betreuungspersonen

a. im Allgemeinen

§ 20. Drei Viertel des Personalbestands gemäss § 19 müssen ausgebildete Betreuungspersonen sein. Die Anbietenden bestätigen dem Amt, dass diese Anforderung erfüllt ist.

b. bei betreutem und begleitetem Wohnen

§ 21. ¹ Als ausgebildet gelten Betreuungspersonen mit einem der folgenden Abschlüsse:

- a. Diplom als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge HF oder Fachhochschuldiplom in Sozialer Arbeit,
- b. Universitätsabschluss in Sozialer Arbeit oder Hochschulabschluss in klinischer Heilpädagogik, in Erziehungswissenschaft, Sozial- oder Kulturanthropologie, Populäre Kulturen oder Psychologie (mit mindestens 60 Kreditpunkten bzw. als erstes, grosses oder mittleres Nebenfach),
- c. Diplom als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge HF,
- d. von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom in schulischer Heilpädagogik,
- e. Abschluss einer Ausbildung, die nicht mehr angeboten und vom Amt als gleichwertig mit lit. a oder b anerkannt wird.

² Als ausgebildet gelten auch Betreuungspersonen in einer Ausbildung, die zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a führt.

³ Für die Betreuung von Leistungsbeziehenden im Vorschulalter kann die Hälfte der ausgebildeten Betreuungspersonen über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:

- a. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung,
- b. von der EDK anerkanntes Diplom in heilpädagogischer Früherziehung,
- c. Abschluss als Kleinkinderzieherin oder Kleinkinderzieher.

⁴ Gemäss § 18 Abs. 4 zusätzlich erforderliche ausgebildete Betreuungspersonen verfügen je nach konzeptioneller Ausrichtung des Heimpflegeangebots über einen Abschluss gemäss Abs. 1 oder über einen der folgenden Abschlüsse:

- a. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Betreuung,
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Gesundheit,
- c. Diplom als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann HF oder FH,
- d. von der EDK anerkanntes Diplom in heilpädagogischer Früherziehung,

- e. Abschluss als Kleinkinderzieherin oder Kleinkinderzieher,
- f. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule oder Sekundarstufe II,
- g. Diplom als Arbeitsagogin oder Arbeitsagoge HFP,
- h. Diplom als Leiterin oder Leiter Arbeitsagogik HF.

§ 22. ¹ Betreuungspersonen bei agogisch gestalteter Beschäftigung und agogisch gestalteter Bildung in beruflicher Praxis verfügen über einen der folgenden Abschlüsse:

- a. Diplom als Arbeitsagogin oder Arbeitsagoge HFP,
- b. Diplom als Leiterin oder Leiter Arbeitsagogik HF,
- c. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule oder Sekundarstufe II,
- d. eine Ausbildung gemäss § 21 Abs. 1.

² Als ausgebildet gelten auch Betreuungspersonen, die sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a oder b oder § 21 Abs. 1 lit. a führt.

§ 23. ¹ Die Anbietenden bestätigen, dass Leitungspersonen, die Betreuungspersonen gemäss § 18 führen, über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- a. Abschluss gemäss § 21 Abs. 1,
- b. zwei Jahre Berufserfahrung mit Kindern oder Jugendlichen, wobei sich diese Dauer bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend verlängert,
- c. ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung.

² Als Nachweis ausreichenden Fachwissens in Personal- und Betriebsführung gilt:

- a. eidgenössische Berufsprüfung für Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen,
- b. Certificate of Advanced Studies (CAS) in Personal- und Betriebsführung,
- c. Abschluss einer bezüglich Inhalt und Umfang mit lit. a oder b mindestens gleichwertigen Aus- oder Weiterbildung.

§ 24. Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein.

c. bei agogisch gestalteter Beschäftigung und agogisch gestalteter Bildung in beruflicher Praxis

Berufsausbildung und Berufserfahrung der Leitungspersonen

Ausländische Ausbildungsabschlüsse

- Persönliche Eignung § 25. Mit dem Bewilligungsgesuch bestätigen die Anbietenden, dass sie für alle im Heimpflegeangebot tätigen Personen vor Tätigkeitsaufnahme und später mindestens alle vier Jahre die folgenden Auszüge aus dem Strafregister überprüfen:
- a. aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden,
 - b. aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden.
- Räumlichkeiten
a. Grösse § 26. ¹ Die Anbietenden weisen mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Räumlichkeiten ausreichend gross für die Umsetzung des Konzepts gemäss § 17 sind.
- ² Die Zimmer der Leistungsbeziehenden müssen wenigstens die folgende Fläche aufweisen:
- a. Einzelzimmer 10 m²,
 - b. Doppelzimmer 13,5 m².
- ³ Im gleichen Heimpflegeangebot betreute Geschwister oder Eltern mit Kindern können, wenn es ihre Bedürfnisse erfordern, in Mehrbettzimmern mit angemessen grösserer Fläche untergebracht werden.
- ⁴ Besonderen Bedürfnissen der Leistungsbeziehenden ist mit grösseren Flächen Rechnung zu tragen.
- b. weitere Anforderungen § 27. ¹ Die Anbietenden weisen mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass
- a. für jeweils vier Leistungsbeziehende mindestens ein WC, ein Lavabo und eine Dusche oder Badewanne zur Verfügung steht,
 - b. Personal, das im Heimpflegeangebot übernachtet, über ein eigenes Zimmer und über eine eigene Nasszelle verfügt.
- ² Sie weisen nach, dass die von den Leistungsbeziehenden genutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung kindgerecht sind.
- Wirtschaftliche Grundlage § 28. ¹ Die Anbietenden reichen mit dem Bewilligungsgesuch für die ersten drei Betriebsjahre des Heimpflegeangebots die folgenden Unterlagen ein:
- a. Finanzplan der oder des Anbietenden,
 - b. Plankostenrechnung für das Heimpflegeangebot.
- ² Anbietende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als einem Jahr bestehen, reichen mit dem Bewilligungsgesuch zusätzlich die letzte revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) ein.

³ Im Rahmen der Aufsicht reichen die Anbietenden folgende Unterlagen ein:

- a. die letzte revidierte Jahresrechnung der oder des Anbietenden,
- b. die Kostenrechnung für das Heimpflegeangebot.

D. Aufsicht

§ 29. ¹ Das Amt beaufsichtigt die Einhaltung der Bestimmungen der PAVO und von §§ 10–28.

² Es kann jederzeit die Angaben und Unterlagen einfordern, die zur Überprüfung der sich aus der PAVO, §§ 7–11 KJG und §§ 10–28 ergebenden Anforderungen nötig sind.

E. Gebühren

§ 30. Die Gebühren betragen:

- a. Fr. 500 für die erstmalige Aufsicht über Anbietende von Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Art. 20 a PAVO und von sozialpädagogischer Familienhilfe,
- b. Fr. 100 für die Erteilung von Bewilligungen für entgeltliche Pflegeverhältnisse,
- c. Fr. 1500 für die Erteilung und Anpassung von Bewilligungen für Angebote der Heimpflege, wobei die Gebühr im Falle einer Anpassung entsprechend dem Aufwand ermässigt wird.

3. Abschnitt: Finanzierung

A. Allgemeines

§ 31. ¹ Das Amt entscheidet über die Leistungsabgeltung unabhängig von ihrer Höhe.

Ausgabenkompetenz

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) entscheidet über die Ausrichtung von Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen nach § 20 KJG unabhängig von ihrer Höhe.

Beitrags-
berechtigung
und LV

§ 32. Als beitragsberechtigt gelten Leistungserbringende mit LV. Das Amt schliesst mit Anbietenden ergänzender Hilfen zur Erziehung eine LV ab aufgrund

- a. des Bedarfs gemäss Gesamtplanung,
- b. der Qualität und der Wirtschaftlichkeit des Angebots.

B. Leistungsabteilung für Leistungserbringende mit LV

Abteilung

§ 33. ¹ Für die Leistungen gelten folgende Tarife:

- a. Fr. 150 pro Stunde für sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege,
- b. Fr. 75 pro Tag und leistungsbeziehende Person für Familienpflege,
- c. Fr. 140 pro Tag und leistungsbeziehende Person für Fachfamilienpflege.

² Bei der Heimpflege werden die anrechenbaren Kosten gemäss §§ 39 und 40 abzüglich der anrechenbaren Erlöse gemäss § 42 abgegolten.

³ In der LV für Leistungen gemäss §§ 6 und 8 lit. b und c werden Höchstwerte für die anrechenbaren Stunden vereinbart für

- a. die Vor- und Nachbereitung von Terminen,
- b. die Führung von standardisierten Gesprächen,
- c. die Erstellung von standardisierten Berichten.

Fachfamilien-
pflege

§ 34. Fachfamilienpflege wird gemäss § 33 Abs. 1 lit. c entschädigt, wenn

- a. die besonderen Bedürfnisse der leistungsbeziehenden Person eine spezialisierte Betreuung erfordern,
- b. die spezialisierte Betreuung von einer Betreuungsperson mit einem Abschluss gemäss § 21 Abs. 1, 3 oder 4 erbracht wird und
- c. die Person, welche die spezialisierte Betreuung erbringt, höchstens im Umfang von 20% einer anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Reise- und
Dolmetsch-
kosten

§ 35. ¹ Das Amt richtet den Leistungserbringenden mit LV im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe und der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege für die Reisezeit und die Reisekosten bis zum Aufenthaltsort der Leistungsbeziehenden oder bis zum Wohnsitz von möglichen Pflegeeltern folgende Wegpauschalen aus:

- a. Fr. 80 bei einer Reisezeit bis 60 Minuten,
- b. Fr. 120 bei einer Reisezeit von mehr als 60 bis 120 Minuten,
- c. Fr. 160 bei einer Reisezeit von mehr als 120 Minuten.

² Das Amt entschädigt die Leistungserbringenden mit LV für den Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, soweit dieser für die Leistungserbringung notwendig ist. Die Entschädigung erfolgt gemäss der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018/7. Januar 2019, wenn die Dolmetscherinnen und Dolmetscher

- a. ein von der Schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln (Interpret) verliehenes Zertifikat besitzen,
- b. einen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation verliehenen eidgenössischen Fachausweis für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer besitzen oder
- c. sich in der Ausbildung zu einem Abschluss gemäss lit. a oder b befinden.

³ Das Amt entschädigt Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Gebärdensprache nach Vereinbarung.

§ 36. ¹ Melden sich Leistungsbeziehende von Leistungen gemäss § § 6 und 8 lit. b und c weniger als 24 Stunden vor einem Termin ab, entschädigt das Amt Leistungserbringende mit LV für die ausgefallenen Stunden, jedoch längstens für zwei Stunden. Terminabsage

² Das Amt entschädigt die Leistungserbringenden mit LV zusätzlich gemäss § 35 Abs.1 für die Reisezeit und Reisekosten, wenn

- a. die Terminabsage nach Reiseantritt oder erst zum Zeitpunkt des Auswärtstermins erfolgt,
- b. keine Terminabsage erfolgt und die oder der Leistungsbeziehende vor Ort nicht anzutreffen ist.

§ 37. Die Tarife gemäss §§ 33 Abs. 1 lit. a–c und 35 Abs. 1 beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand September 2021. Verändert sich der Landesindex seit der letzten Anpassung um mindestens 1%, passt das Amt die Tarife auf den 1. Januar des folgenden Jahres der Teuerung an. Massgebend ist der Indexstand von Ende September. Die angepassten Tarife werden auf Fr. 5 gerundet. Anpassung der Tarife

§ 38. ¹ Stellen Leistungserbringende mit LV eine Pflegefamilie an, entschädigen sie diese. Das Amt entschädigt Leistungserbringende mit LV zusätzlich zum Tarif gemäss § 33 Abs. 1 lit. b und c im Umfang der gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge. Anstellung von Pflegefamilien

² Bei den übrigen Pflegefamilien gilt das Amt als sozialversicherungsrechtliche Arbeitgeberorganisation. Es liefert die gesetzlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ab und bringt die Arbeitnehmerbeiträge vom Tarif gemäss § 33 Abs. 1 lit. b und c in Abzug.

C. Anrechnung von Kosten und Erlösen im Bereich der Heimpflege

Personal-
aufwand

§ 39. ¹ Als anrechenbarer Personalaufwand von beitragsberechtigten Leistungserbringenden mit LV gelten Aufwendungen nach der Kontenklasse 3 des Curaviva-Kontenrahmens¹ gemäss der Richtlinie der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE)².

² Anrechenbar ist der Personalaufwand, soweit

- a. er sich aus der sinngemässen Anwendung des kantonalen Personalrechts ergibt,
- b. die Entlöhnung des Personals sinngemäss entsprechend den Lohnklassen gemäss der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 erfolgt.

³ Das für die bestellte Leistung benötigte Personal wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Festgelegt werden die Anzahl Stellen und die Funktionen.

⁴ Personalnebenaufwand und Aufwand für Supervision und Mediation ist höchstens im Umfang von 3% der Gesamtbruttolohnsumme des Personals gemäss Abs. 3 anrechenbar.

Sachaufwand

§ 40. ¹ Als anrechenbarer Sachaufwand von Leistungserbringenden mit LV gelten Aufwendungen nach der Kontenklasse 4 des Curaviva-Kontenrahmens gemäss der IVSE-Richtlinie LAKORE.

² Die Anrechnung von Kapitalzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen richtet sich nach Kapitel A Ziff. 3 der IVSE-Richtlinie LAKORE. Bei öffentlich-rechtlichen Anbietenden von Heimpflege richtet sich die Anrechnung nach den Vorschriften des zuständigen Kantons oder der zuständigen Gemeinde.

Nicht
anrechenbarer
Aufwand

§ 41. ¹ Als nicht anrechenbarer Aufwand gelten die Positionen gemäss Kapitel A Ziff. 3.5 der IVSE-Richtlinie LAKORE.

² Nicht anrechenbar sind sodann

- a. Abschreibungen und Zinsen auf vom Bund oder Kanton ausgerichteten Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen,
- b. Abschreibungen und Zinsen auf nicht anerkannten Kosten für Bauvorhaben und Anschaffungen.

¹ Bezugsquelle: curaviva.ch/Dienstleistungen/Betriebswirtschaftliche-Instrumente/PkmeC

² Bezugsquelle: sodk.ch/de/ivse/sammlung-erlasse-ivse

§ 42. ¹ Die Anrechenbarkeit der Erlöse von Leistungserbringenden mit LV richtet sich nach Kapitel A Ziff. 4 der IVSE-Richtlinie LAKORE. Erlöse

² Nicht als Erlös anrechenbar sind Spenden.

D. Berichterstattung

§ 43. Leistungserbringende mit LV im Bereich sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungen in der Familienpflege erstatten dem Amt jährlich Bericht bis zum 30. April des Folgejahres. Die Berichterstattung umfasst insbesondere Sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungen in der Familienpflege

- a. einen Bericht über den Geschäftsgang,
- b. die revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang).

§ 44. ¹ Leistungserbringende mit LV im Bereich Heimpflege führen eine getrennte Kostenrechnung für ihre Angebote sowie die Leistungen gemäss § 9 und der LV. Die Kostenrechnung richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE bzw. bei öffentlich-rechtlichen Heimpflegeangeboten nach den Vorschriften des zuständigen Kantons oder der zuständigen Gemeinde. Heimpflege

² Leistungserbringende mit LV im Bereich Heimpflege erstatten dem Amt jährlich Bericht bis zum 30. April des Folgejahres. Die Berichterstattung umfasst insbesondere

- a. einen Bericht über den Geschäftsgang und besondere Vorkommnisse,
- b. die revidierte Jahresrechnung der Trägerschaft (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang),
- c. den Bericht einer unabhängigen Revisionsstelle.

E. Gemeindeanteile

§ 45. Zu den Kosten gemäss § 17 KJG gehören Ermittlung

- a. die den Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ausgerichteten Leistungsabgeltungen,
- b. die Kostenanteile sowie der Abschreibungs- und Zinsaufwand der gemäss § 50 genehmigten Bauvorhaben und Anschaffungen.

§ 46. ¹ Das Amt teilt den Gemeinden die voraussichtlich auf sie entfallenden Anteile gemäss § 17 Abs. 1 lit. b KJG bis 30. Juni des Rechnungsjahres für das Folgejahr mit. Budgetierung, Akontozahlung und Abrechnung

² Die Gemeinde leistet im Rechnungsjahr Akontozahlungen im Umfang von je 50% dieses Anteils bis 31. März und bis 30. September.

³ Die Abrechnung des Rechnungsjahres erfolgt bis 30. Juni des Folgejahres. Für die Berechnung der Gemeindeanteile ist der Einwohnerbestand massgebend, den das Statistische Amt per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat.

F. Beiträge der Unterhaltspflichtigen

§ 47. ¹ Der Beitrag der Unterhaltspflichtigen an die Verpflegungskosten gemäss § 19 KJG (Verpflegungsbeitrag) beträgt in Familienpflege- und Heimpflegeangeboten Fr. 25 pro Aufenthaltstag.

² Als Aufenthaltstage zählen Tage, an denen die Leistungsbeziehenden wenigstens eine Hauptmahlzeit bei den Anbietenden erhalten.

³ Erfolgt ein Wechsel des Leistungsbezugs in ein anderes Familienpflege- oder Heimpflegeangebot, wird der Verpflegungsbeitrag am Umzugstag von der oder dem Anbietenden erhoben, bei dem die oder der Leistungsbeziehende nach dem Umzug übernachtet.

⁴ Bei einem gleichzeitigen Leistungsbezug von Familien- oder Heimpflege und Leistungen gemäss § 9 Abs. 2, wird der Verpflegungsbeitrag von der oder dem Anbietenden erhoben, bei dem die oder der Leistungsbeziehende übernachtet.

⁵ Bei einem gleichzeitigen Leistungsbezug von Familien- oder Heimpflege und Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a des Volksschulgesetzes vom 7. November 2005 (VSG), erhebt die oder der Anbietende der Familien- oder Heimpflege einen Verpflegungsbeitrag von Fr. 15 pro Aufenthaltstag.

⁶ Bei einem gleichzeitigen Leistungsbezug von Heimpflege und Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. b VSG in einer gemeinsamen Einrichtung erhebt die oder der Anbietende des Heimpflegeangebots den Verpflegungsbeitrag.

⁷ Übernehmen Dritte Kosten für die Verpflegung, vermindert sich der von den Unterhaltspflichtigen zu bezahlende Verpflegungsbeitrag entsprechend.

G. Bauvorhaben und Anschaffungen

§ 48. ¹ Das Amt finanziert genehmigte Bauvorhaben und Anschaffungen in der Regel im Rahmen der Leistungsabteilung gemäss § 16 Abs. 1 KJG. Es berücksichtigt bei der Festsetzung der Leistungsabteilung Zinsen und Abschreibungen.

² Ausnahmsweise kann die Direktion für Bauvorhaben und Anschaffungen Kostenanteile gemäss § 20 Abs. 1 KJG an Leistungserbringende mit LV ausrichten. Sie ist in diesen Fällen zuständig für die Genehmigung der Phasen gemäss § 50 Abs. 1 lit. d und e.

³ Der Kostenanteil entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten sowie den verwendeten eigenen und fremden Mitteln.

§ 49. ¹ Bei Leistungserbringenden mit LV im Bereich Heimpflege bedürfen Bauvorhaben ab Fr. 100 000 und Anschaffungen ab Fr. 30 000 einer Genehmigung.

Genehmigung von Bauvorhaben und Anschaffungen

² Die Genehmigung für ein Bauvorhaben wird erteilt, wenn dieses

- a. für die Versorgung erforderlich ist,
- b. der Umsetzung des Konzepts dient,
- c. eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht,
- d. die Raumflächenvorgaben gemäss Anhang 1 nicht überschreitet.

³ Von den Raumflächenvorgaben gemäss Anhang 1 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

⁴ Das Amt erteilt die Genehmigung für eine Anschaffung, wenn diese einem Bedarf entspricht.

⁵ Auf Bauvorhaben und Anschaffungen von Leistungserbringenden mit LV, deren Kosten gemäss § 33 Abs. 1 pauschal abgegolten werden, sind Abs. 1–4 sinngemäss anwendbar, soweit die geplanten Investitionen mit der Leistungsabgeltung nicht gedeckt sind.

§ 50. ¹ Folgende Phasen eines Bauvorhabens sind zu genehmigen: Ablauf

- a. Festlegung des grundsätzlichen Bedarfs,
- b. Festlegung des Raumbedarfs,
- c. Vorprojekt,
- d. Projekt,
- e. Bauabrechnung.

² Bei Instandsetzungs- oder Erneuerungsvorhaben ohne räumliche Veränderungen oder Umnutzungen kann das Amt auf Gesuch der Leistungserbringenden mit LV auf die Genehmigung des grundsätzlichen Bedarfs, des Raumbedarfs und des Vorprojekts verzichten.

³ Das Hochbauamt berät die Direktion, das Amt und die gesuchstellenden Leistungserbringenden mit LV und nimmt in den einzelnen Phasen Stellung zu den Gesuchen.

§ 51. ¹ Bei Bauvorhaben ist das Gesuch um Genehmigung des Projekts spätestens sechs Monate vor Baubeginn zu stellen. Mit dem Bau darf erst nach der Projektgenehmigung begonnen werden.

Gesuch

² Für Projektänderungen während der Ausführung ist ein Gesuch vor Beginn der entsprechenden Arbeiten zu stellen. Mit diesen darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

³ Wird ein Bauvorhaben in Etappen ausgeführt, ist ein Gesuch um Genehmigung des Gesamtprojekts zu stellen.

⁴ In dringlichen Fällen kann die Frist gemäss Abs. 1 verkürzt oder der vorzeitige Beginn der Arbeiten erlaubt werden.

⁵ Gesuche um Genehmigung von Anschaffungen sind in der Regel spätestens drei Monate im Voraus zu stellen.

⁶ Sie sind dem Amt mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen.

⁷ Betrifft ein Gesuch gleichzeitig ein Angebot in der Heimpflege und eine Sonderschulung nach § 36 Abs. 1 lit. b VSG, entscheidet das Amt, wenn der kostenmässige höhere Anteil in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Anrechenbare
Kosten

§ 52. ¹ Das Hochbauamt berechnet die anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens auf der Grundlage des genehmigten Raumbedarfs gestützt auf den Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung³ gemäss Anhang 2.

² Anrechenbar sind die Kosten für einen einfachen, zweckmässigen, dauerhaften und nachhaltigen Ausbau- und Installationsstandard.

³ Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten für Baumassnahmen, die zurückzuführen sind auf

- a. Vernachlässigung von Instandhaltung oder Instandsetzung,
- b. Erneuerungen vor Ablauf der üblichen Lebens- bzw. Nutzungsdauer.

Anrechnung
bei gemein-
samer Nutzung

§ 53. Werden Bauten und Anschaffungen nicht ausschliesslich von Leistungsbeziehenden gemäss Kinder- und Jugendheimgesetzgebung genutzt, rechnet das Amt die Kosten anteilmässig im Verhältnis zur Nutzung an.

H. Subventionen

Voraus-
setzungen

§ 54. ¹ Subventionen gemäss § 21 KJG können ausgerichtet werden, wenn der Projektgegenstand die Voraussetzungen gemäss § 32 Abs. 1 lit. b erfüllt.

³ Bezugsquelle: crb.ch

- ² Keine Subventionen werden gewährt für
- a. die Bedarfsabklärung,
 - b. die Erstellung von Projektunterlagen für die Gesuchstellung.

§ 55. ¹ Leistungserbringende mit LV können ein Gesuch um Ausrichtung von Subventionen stellen. Das Gesuch muss dem Amt spätestens sechs Monate vor Projektbeginn mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal eingereicht werden. Gesuch

² Dem Gesuch ist eine Projektbeschreibung mit einem Finanzierungskonzept beizulegen.

§ 56. ¹ Das Amt veröffentlicht den Entscheid über die Ausrichtung der Subvention auf seiner Webseite. Entscheid und Abrechnung

² Projektänderungen nach dem Subventionsentscheid sind bewilligungspflichtig.

³ Der mit dem Subventionsentscheid festgelegte Betrag kann auf Gesuch hin erhöht werden, wenn ausgewiesene Mehrkosten zurückzuführen sind auf

- a. bewilligte Projektänderungen oder
- b. durch die Subventionsempfängerin oder den Subventionsempfänger nicht beeinflussbare Gründe.

⁴ Nach Abschluss der Projektausführung reicht die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger dem Amt einen Abschlussbericht und eine Projektabrechnung ein. Das Amt veröffentlicht den Abschlussbericht auf seiner Webseite.

I. Kostenübernahmegarantie

§ 57. ¹ Ein Antrag um Kostenübernahme für einen Leistungsbezug gemäss Kinder- und Jugendheimgesetzgebung wird dem Amt für jede Leistungsbeziehende und jeden Leistungsbeziehenden einzeln gestellt. Verfahrensgrundsätze

² Soll der Leistungsbezug geändert oder verlängert werden, ist ein Antrag um Kostenübernahme zu stellen.

³ Die Antragstellenden melden dem Amt unverzüglich Veränderungen der Verhältnisse der Leistungsbeziehenden oder von deren Eltern gemäss § 59 Abs. 1 lit. b und c während des Leistungsbezugs.

§ 58. ¹ Anträge um Kostenübernahme werden dem Amt spätestens sechs Arbeitstage vor Beginn, Änderung oder Verlängerung des Leistungsbezugs schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal eingereicht. Frist

² In Abweichung von der Frist gemäss Abs. 1 kann ein Antrag um Kostenübernahme eingereicht werden

- a. beim Bezug von Familien- und Heimpflege bei besonderer Dringlichkeit bis 20 Tage nach Beginn des Leistungsbezugs,
- b. beim Bezug von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, wenn der Anspruch begründende Wohnsitz im Kanton Zürich nach Beginn des Leistungsbezugs entsteht, bis ein Jahr nach dem Wohnsitzwechsel.

³ Ordnet eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder ein Gericht den Leistungsbezug an, prüft das Amt die Kostenübernahme jederzeit.

⁴ Wird ein Antrag gutgeheissen, besteht der Anspruch ab Beginn des Leistungsbezugs. Bei verspätet eingereichten Anträgen besteht der Anspruch ab deren Eingang beim Amt.

Inhalt des
Antrags
a. im
Allgemeinen

§ 59. ¹ Der Antrag um Kostenübernahme enthält

- a. eine Begründung der Notwendigkeit zum Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung,
- b. die Personalien und einen Nachweis für den Wohnsitz der oder des Leistungsbeziehenden,
- c. bei minderjährigen Leistungsbeziehenden die Personalien und die Wohnadresse der sorgeberechtigten Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils.

² Bei einem Antrag auf Änderung oder Verlängerung des Leistungsbezugs ist kein Wohnsitznachweis der oder des Leistungsbeziehenden nötig.

³ Bei minderjährigen Leistungsbeziehenden ist der Antrag um Kostenübernahme zu stellen von

- a. den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil, der Vormundin oder dem Vormund oder der Gemeinde,
- b. der oder dem urteilsfähigen minderjährigen Leistungsbeziehenden oder
- c. der KESB oder dem Gericht bzw. der Beiständin oder dem Beistand in deren Auftrag.

⁴ Hat eine KESB oder ein Gericht den Leistungsbezug angeordnet, stellt die KESB oder das Gericht bzw. die Beiständin oder der Beistand in deren Auftrag den Antrag um Kostenübernahme.

§ 60. Mit einem Antrag um Kostenübernahme für den Bezug von ergänzenden Hilfen zur Erziehung bei Leistungserbringenden ohne LV sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a. eine Begründung, weshalb der beabsichtigte Leistungsbezug bei einer oder einem Leistungserbringenden ohne LV erfolgen soll,
- b. ein Nachweis, dass die Bewilligungs- oder Meldevorschriften gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern und den Vorgaben des zuständigen Kantons erfüllt werden,
- c. Angaben zu den Kosten des Leistungsbezugs.

b. bei Anträgen gemäss § 22 Abs. 2 KJG

§ 61. Wird der Leistungsbezug nicht von der KESB oder einem Gericht angeordnet, berücksichtigt das Amt bei seiner Entscheid über die Kostenübernahme die Meinung der minderjährigen Leistungsbeziehenden zum beantragten Leistungsbezug angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Einbezug der Minderjährigen

§ 62. ¹ Das Amt übernimmt die Kosten für längstens ein Jahr. Bei minderjährigen Leistungsbeziehenden endet die Kostenübernahme bei deren Volljährigkeit.

Dauer der Kostenübernahmegarantie

² Ordnet eine KESB oder ein Gericht den Leistungsbezug an, richtet sich die Dauer der Kostenübernahmegarantie nach der entsprechenden Anordnung.

§ 63. Leistungserbringende mit LV im Bereich der Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien reichen dem Amt den Antrag um Kostenübernahme innerhalb von sechs Arbeitstagen seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen der Leistungsvereinbarung schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal ein.

Kostenübernahme für die Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien

§ 64. ¹ Lehnt das Amt die Erteilung einer Kostenübernahmegarantie in dringlichen Fällen gemäss § 59 Abs. 2 ab, übernimmt es die Kosten des Leistungsbezugs bis zum Entscheid über die Kostenübernahme, längstens aber für 30 Tage.

Finanzierung ohne Kostenübernahmegarantie

² Fällt der Anspruch begründende Wohnsitz im Kanton Zürich weg, übernimmt das Amt die Kosten des Leistungsbezugs bis zum Entscheid über die Kostenübernahme durch die zuständige ausserkantonale Behörde, längstens aber für 60 Tage.

§ 65. Das Amt stellt den Entscheid über die Kostenübernahme zu:

- a. den Antragstellenden,
- b. bei minderjährigen antragstellenden Leistungsbeziehenden den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil,

Eröffnung des Entscheids

- c. den minderjährigen Leistungsbeziehenden ab vollendetem 14. Altersjahr,
- d. den Anbietenden der ergänzenden Hilfe zur Erziehung.

4. Abschnitt: Datenschutz

Elektronische Aktenführung § 66. ¹ Das Amt führt die Akten im Anwendungsbereich dieser Verordnung in der Regel elektronisch.

² Bei einer elektronischen Aktenführung werden die physischen Dokumente eingescannt und anschliessend vernichtet oder denjenigen Personen, welche die Dokumente eingereicht haben, zurückgegeben.

Aktenführung und Schweigepflicht § 67. ¹ Die Leistungserbringenden mit LV führen über die Leistungserbringung für jede Leistungsbeziehende und jeden Leistungsbeziehenden eine schriftliche oder elektronische Akte.

² Sie wahren Stillschweigen über Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen.

Datenbekanntgabe an das Bundesamt für Justiz (BJ) § 68. ¹ Die für die Führung der schweizerischen Plattform für Heim-erziehung und Familienpflege erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, sind nach den Vorgaben des BJ zu übermitteln:

- a. von den Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Bereich Familien- und Heimpflege,
- b. bei einer nicht zustande gekommenen Platzierung von den Beistandspersonen der Leistungsbeziehenden oder den von den Antragstellenden oder vom Amt im Rahmen des Verfahrens um Kostenübernahme beigezogenen Jugendhilfestellen.

² Zu den Personendaten, die gemäss Abs. 1 über den Bezug von Familien- oder Heimpflege übermittelt werden, gehören insbesondere Informationen über

- a. Geburtsjahr und Geschlecht der Leistungsbeziehenden,
- b. die Art des bezogenen Familien- oder Heimpflegeangebots,
- c. den Zeitraum der Platzierung,
- d. die Gründe für die Platzierung,
- e. eine nicht zustande gekommene Platzierung und deren Gründe.

³ Die Datenbekanntgabe gemäss Abs. 1 erfolgt pseudonymisiert.

5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 69. Anbietende sozialpädagogischer Familienhilfe mit Sitz oder Wohnsitz im Kanton, die schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung tätig waren, melden ihre Tätigkeit innert dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Amt.

Meldefrist
sozial-
pädagogische
Familienhilfe

§ 70. Leitungspersonen in Heimpflegeangeboten, welche die Voraussetzungen gemäss § 23 nicht erfüllen, können in ihrer bisherigen Leitungsfunktion tätig bleiben, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im betreffenden Heimpflegeangebot im Kanton angestellt sind.

Berufs-
ausbildung
Leitungs-
personen
Heimpflege

§ 71. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bewilligte Heimpflegeangebote müssen die Voraussetzungen gemäss §§ 26 Abs. 2 und 27 Abs. 1 spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllen.

Räumlichkeiten
Heimpflege

§ 72. ¹ Für nach bisherigem Recht finanzierte ergänzende Hilfen zur Erziehung für Leistungsbeziehende mit Wohnsitz im Kanton gilt die Kostenübernahmegarantie gemäss Kinder- und Jugendheimgesetzgebung bis längstens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung als erteilt.

Kosten-
übernahme-
garantien

² Anträge um Änderung oder Verlängerung des Leistungsbezugs sind gemäss den Bestimmungen über das Verfahren betreffend die Kostenübernahme gemäss §§ 59 ff. einzureichen.

Anhang 1

Raumflächenvorgaben (§ 49 Abs. 1 lit. d und Abs. 3)

1. Wohnen

Ziffer	Raumbezeichnung	m ²
1.1	Zimmer der Leistungsbeziehenden	20
1.2	Wohn- und Essbereich	15 pro Platz gemäss LV
1.3	Küche	2 pro Platz gemäss LV
1.4	Vorratsraum	10
1.5	Freizeitraum/Spielraum innen	5 pro Platz gemäss LV
1.6	Hausaufgaben-/Computerraum	2 pro Platz gemäss LV
1.7	Büro-/Besprechungszimmer	30
1.8	Sitzungszimmer	30
1.9	Personalzimmer für Übernachtung	20
1.10	Gruppengarderoben	15
1.11	Besucherzimmer	20
1.12	Aussenbereich/Gartensitzplatz	3 pro Platz gemäss LV
1.13	Waschküche	15
1.14	Raum für Haushaltsvorrat	10
1.15	Putzraum	10
1.16	Liegeraum und Sanitätszimmer	4 pro Liegestelle
1.17	Abstellraum Wohngruppe	15
1.18	Ausgussraum	6

2. Räume für Leistungen in agogisch gestalteter Bildung in beruflicher Praxis, agogisch gestalteter Beschäftigung und Tageswohnen

Ziffer	Raumbezeichnung	m ²
2.1	Sitzungszimmer / Zimmer für Agoginnen und Agogen / Bibliothek / Sammlung / Vorbereitung	20
2.2	Pausenraum	2 pro Arbeitsplatz
2.3	Ruheraum	3,5 pro Platz gemäss LV
2.4	Lageraum (Rohmaterial- und Werkzeuglager)	8 pro Arbeitsplatz
2.5	Liegeraum und Sanitätszimmer	4 pro Liegestelle
2.6	Garderoben/Waschraum	1,5 pro Arbeitsplatz
2.7	Putzraum	10

3. Verwaltung

3.1	Büros	15 pro Arbeitsplatz
3.2	Sitzungszimmer	25
3.3	Cafeteria	2 pro Arbeitsplatz
3.4	Archiv	20
3.5	Putzraum	6

4. Allgemeine Räume

Ziffer	Raumbezeichnung	m ²
4.1	Mehrzweckraum	2 pro Platz gemäss LV
4.2	Stuhlmagazin/Abstellraum	20
4.3	Speisesaal	2,5 pro Platz gemäss LV
4.4	Office	30
4.5	Putzraum	6

5. Hauswirtschaftliche Versorgung

5.1	Betriebsküche	1,5 pro Platz gemäss LV
5.2	Nebenräume zu Küche	1,5 pro Platz gemäss LV
5.3	Wäscherei/Lingerie	1,8 pro Platz gemäss LV
5.4	Werkstatt	20
5.5	Schrankraum	1,5 pro Platz gemäss LV
5.6	Lagerräume	1,5 pro Platz gemäss LV
5.7	Abstellraum	50
5.8	Putzraum	6

6. Aussenanlagen

6.1	Spielbereich	2 pro Platz gemäss LV
6.2	Abstellraum	1 pro Platz gemäss LV

7. Personal

Ziffer	Raumbezeichnung	m ²
7.1	Garderoben	1 pro Arbeitsplatz
7.2	Aufenthalts- und Pausenraum	2 pro Arbeitsplatz

Anhang 2

Berechnung der anrechenbaren Kosten (§ 52)

1. Grundlagen

- Norm SIA 416 Flächen und Volumen von Gebäuden (Bezugsquelle: sia.ch)
- Zürcher Index der Wohnbaupreise (Bezugsquelle: stadt-zuerich.ch)
- Baukostenplans (BKP) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (Bezugsquelle: crb.ch)

2. Anrechenbar sind Kosten gemäss den BKP Hauptgruppen wie folgt:

BKP 0 Grundstück	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar. Der Grundstücks- bzw. Baurechtserwerb, BKP 011 bzw. 012, ist beschränkt auf die unmittelbar für den Bau benötigte Fläche mit angemessenem Umschwung. Beiträge für Land, das sich bereits im Besitz der Trägerschaft befindet, sind ausgeschlossen.
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 2 Gebäude	Für Neu- und Umbauten sowie umfassende Instandsetzungen erfolgt die Festlegung der pauschal anrechenbaren Baukosten durch die Multiplizierung der anrechenbaren Geschossfläche (GF) nach Norm SIA 416 mit dem aktuellen Kostenkennwert aus dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Fr. einschliesslich MWSt BKP 2 pro m ² GF SIA 416). Bei Umbauten und Instandsetzungen wird die Pauschale mit einem Korrekturfaktor entsprechend der Eingriffstiefe angepasst. Bei Baumassnahmen, die nur einzelne Arbeitsgattungen umfassen und bei denen eine Festlegung über Flächenpauschalen nicht sinnvoll ist (z. B. Fassadeninstandsetzungen, Erneuerung der Sanitär-

	räume, Heizungersatz), sind die Kosten gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 3 Betriebseinrichtung	Es werden alle über einen normalen Wohn- bzw. Bürohausstandard hinausgehenden Einrichtungen erfasst. Das sind z. B. Gastroküchen, Lingerien, Therapiebäder, Labore. Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 4 Umgebung	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 5 Baunebenkosten	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar. Die MWSt-Beträge sind in den jeweiligen Positionen, bei denen sie anfallen, zu verbuchen und abzurechnen. Rückstellungen und Reserven sind in der Position 58 zu verbuchen.
BKP 6, 7 und 8 Reservepositionen	Diese Hauptgruppen sind nicht zu verwenden.
BKP 9 Ausstattung	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.

3. Nicht anrechenbar sind abweichend vom BKP Kosten für:

Sanierung Altlasten gemäss BKP 018
 Vermittlungsprovisionen gemäss BKP 025
 Abfindungen, Servitute und Beiträge gemäss BKP 03
 Finanzierung vor Baubeginn gemäss BKP 04
 Eigenkapitalzinsen gemäss BKP 545
 Liegenschaftssteuer während der Bauzeit gemäss BKP 546
 Betriebsplanung gemäss BKP 557
 Reisespesen gemäss BKP 565
 Grundsteinlegung, Aufrichte und Einweihung gemäss BKP 566
 Baureklame gemäss BKP 568
 Mehrwertsteuer gemäss BKP 57
 Rückstellungen und Reserven gemäss BKP 58
 Übergangskonten für Honorare gemäss BKP 59

Finanzausgleichsverordnung (FAV) **(Änderung vom 6. Oktober 2021)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 wird wie folgt geändert:

Aufgaben

- § 22. Folgende Aufgaben der funktionalen Gliederung sind in die Abgeltung des demografischen Sonderlastenausgleichs einbezogen:
- lit. a und b unverändert.
 - c. Jugend, Kindertagesstätten.

Finanzcontrollingverordnung (FCV) **(Änderung vom 6. Oktober 2021)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

Anhang 2

Bestimmungen gemäss § 39 lit. d

LS 852.2

Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge,
§ 9b, wird aus der Aufzählung entfernt.

Zusatzleistungsverordnung (ZLV)

(Änderung vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1. Anerkannte Heime im Kanton Zürich im Sinne von Art. 25 a ^{Anerkannte Heime}
Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV)
sind:

lit. a und b unverändert.

c. Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder-
und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017,

lit. d und e werden aufgehoben.

lit. f wird zu lit. d.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

(Änderung vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Durchführung
a. Allgemein

§ 18. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter können die Durchführung der heilpädagogischen Früherziehung mit Schwerpunkt Hörbehinderung im Umfang von höchstens 15 Stunden pro Massnahme mit dem Einverständnis der Eltern an eine in Gebärdensprache ausgebildete Person delegieren, wenn die Anleitung der Eltern in Gebärdensprache im Rahmen der Massnahme zweckmässig ist. Als ausgebildet gelten Personen mit einem Abschluss als Gebärdensprachausbildnerin oder Gebärdensprachausbildner, als Fachperson Gebärdensprache oder als Gebärdensprachlehrerin oder Gebärdensprachlehrer. Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter entschädigen die in Gebärdensprache ausgebildete Person gemäss § 22 Abs. 1.

Dolmetscher-
beizug

§ 22 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Amt entschädigt Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Gebärdensprache nach Vereinbarung.

Begründung

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat erliess am 27. November 2017 das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, Vorlage 5222). Mit Verfügung vom 27. Februar 2018 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war (ABl 2017-12-15). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Das Gesetz kann damit in Kraft gesetzt werden.

Das KJG sieht den Erlass einer Verordnung vor. Die Ausführungsbestimmungen zum KJG sind in einer neuen Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) zu erlassen. Die Verordnung folgt dem Aufbau des Gesetzes. Sodann sind die Änderung und die Aufhebung weiterer Verordnungen notwendig.

B. Vernehmlassung

1. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Entwurf der KJV dauerte vom 25. November 2020 bis Ende Februar 2021.

Innert der Vernehmlassungsfrist gingen insgesamt 155 materielle Stellungnahmen ein. Sechs Antwortende verzichteten auf eine Stellungnahme.

Politische Parteien	5
Direktionen des Regierungsrates	5
Staatskanzlei	1
Datenschutzbeauftragte	1
Verwaltungsgericht des Kantons Zürich	1
Gemeinden	74
Gemeindepräsidienverband (GPV)	1
Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo)	1
Kommissionen, Organisationen, Verbände	17
Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung	47
Bildungsinstitutionen	5
Weitere Interessierte	3
Total	161

Der Verordnungsentwurf wurde von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden kritisch gewürdigt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende äusserten Befürchtungen, dass die Inkraftsetzung von KJG und KJV zu Kostensteigerungen führen werde. Kritisiert wurde zudem eine fehlende Transparenz betreffend die finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden, und es wurde die Erarbeitung verlässlicher Zahlen betreffend die zu erwartenden Kosten für die Gemeinden gefordert. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende verlangten, dass die vom KJG vorgesehene Gesamtplanung in der KJV geregelt und die Betroffenen bei der Gesamtplanung miteinbezogen werden.

Von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden wurden die im Entwurf vorgesehenen Tarife für die Leistungsabteilung sozialpädagogische Familienhilfe, Familienpflege und Dienstleistungen in der Familienpflege als zu hoch erachtet. Insbesondere von den Gemeinden wurde zudem kritisiert, dass der Entwurf der KJV die Beteiligung der Gemeinden an den administrativen Kosten der Bildungsdirektion für den Vollzug der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung vorsieht.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende vermissten in der Vorlage eine Regelung der Subsidiarität der Finanzierung eines Leistungsbezugs nach KJG mit Blick auf die Zuständigkeiten von anderen Kostenträgern (z. B. Invalidenversicherung [IV], Opferhilfe oder Justizvollzug). Zudem wurde befürchtet, dass Eltern oftmals nicht in der Lage sein würden, ihre Ansprüche durchzusetzen bzw. die finanziellen Belange ihrer Kinder ohne Unterstützung zu regeln. Es wurde vorgeschlagen, in der KJV eine Verpflichtung zur Unterstützung durch die Gemeinden, die von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) eingesetzten Beistandspersonen oder die Jugendhilfestellen vorzusehen.

Bedauert wurde von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden, dass die sozialpädagogische Familienpflege nicht in den Leistungskatalog der KJV aufgenommen wurde und sie entsprechend nicht mit einem separaten Tarif abgegolten werden sollte. Viele Vernehmlassungsteilnehmende befürchteten zudem aufgrund der im Verordnungsentwurf festgelegten Anforderung von 100% ausgebildetem Betreuungspersonal in Heimpflegeangeboten höhere Kosten und einen Fachkräftemangel. Im Weiteren wurde oft geäussert, dass die Beteiligung der Eltern an den Verpflegungskosten und die damit zusammenhängende Inkassopflicht der Leistungserbringenden die Zusammenarbeit der Leistungserbringenden mit den Eltern erschwere. Vermisst wurde in diesem Zusammenhang, dass der Verordnungsentwurf mit Bezug auf die von den Eltern zu finanzierenden Verpflegungsbeiträge und Nebenkosten keine Regelungen zur Erhebung, zum Inkasso und zum Erlass dieser Elternbeteiligung enthält.

Begrüsst wurden unter anderem die klare Struktur der Verordnung, der Einbezug der Meinungen der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen sowie der Leistungsanspruch im Bedarfsfall bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2. Wichtigste Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Die Bildungsdirektion führte seit der Vernehmlassungseröffnung mehrere Gespräche mit dem GPV und der SoKo unter anderem zu den finanziellen Auswirkungen der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung auf die Gemeinden und zur Thematik der Gesamtplanung. Die Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen wurden aktualisiert, den Gemeinden wurden die Grundlagen für ihre Budgetierung der Kosten mitgeteilt und ein gemeinsames Vorgehen für den zukünftigen Prozess der Gesamtplanung wurde vereinbart. Die KJV bildet neu den entsprechenden Prozess ab und hält fest, dass die im KJG erwähnten Beteiligten in jeder Phase angehört werden.

Der Regierungsrat nimmt Abstand von der Abgeltung der sozialpädagogischen Familienhilfe und der sozialpädagogischen Begleitung der Pflegeverhältnisse mit einer Leistungsstunde von Fr. 250 und gleicht diese Abgeltung der Entschädigung der Vermittlung von Pflegeplätzen mit einem Tarif von Fr. 150 für eine Arbeitsstunde an. Im Weiteren wird der Tarif für die Familienpflege gesenkt und die Abgeltung für die Aus- und Weiterbildung der Pflegeeltern in den Familienpflege-Tarif integriert. Zudem wird darauf verzichtet, die Gemeinden gestützt auf den Kostenschlüssel gemäss § 17 KJG an den administrativen Kosten der Bildungsdirektion für den Vollzug der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung zu beteiligen.

Die KJV verweist neu ausdrücklich auf die Subsidiarität des KJG gegenüber den Leistungen von anderen Kostenträgern. Gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) erhalten Eltern von den Jugendhilfestellen des Kantons und der Stadt Zürich unter anderem Unterstützung, wenn sie Hilfe bei der Geltendmachung von Leistungen zugunsten ihrer Kinder benötigen. Eltern können um Unterstützung bei den Jugendhilfestellen ersuchen bei der Antragstellung um Kostenübernahme für einen Leistungsbezug nach KJG oder bei der Gesuchstellung bei der zuständigen kommunalen Behörde um wirtschaftliche Hilfe, wenn sie nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln für den Verpflegungsbeitrag nach KJG aufzukommen. Diese Hilfestellungen erfolgen gestützt auf das KJHG und müssen deshalb nicht in der KJV geregelt werden. Eine Verpflichtung der Gemeinden oder von Beistandspersonen in der KJV, die finanziellen Be-

lange von Kindern zu regeln, wie dies in der Vernehmlassung teilweise gewünscht wurde, ist rechtlich nicht möglich. In der Regel ist aber ein entsprechender Auftrag zur Unterstützung der Eltern durch die Beistandspersonen im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme bereits im von der KESB erteilten Auftrag enthalten. Die Gemeinden leisten Unterstützungsdienste zuhanden ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird der Leistungskatalog nach KJV erweitert um die bisher sogenannte sozialpädagogische Familienpflege, neu Fachfamilienpflege. Damit soll die spezialisierte Betreuung von Pflegekindern mit besonderen Bedürfnissen von Fachpflegefamilien mit besonderen Qualifikationen gewährleistet werden. Für diese Leistung wird ein Spezialtarif in der KJV festgelegt. Zudem wird die im Verordnungsentwurf festgelegte Anforderung von 100% ausgebildetem Betreuungspersonal in Heimpflegeangeboten auf 75% herabgesetzt.

An der bereits im KJG verankerten Pflicht der Leistungserbringenden zur Erhebung von Verpflegungsbeiträgen bei den Unterhaltspflichtigen kann in der KJV nichts geändert werden. Auch gibt es in diesem Zusammenhang rechtlich keine Möglichkeit, in der KJV mit Bezug auf die von den Eltern gestützt auf Art. 276 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) zu finanzierenden Verpflegungsbeiträge und Nebenkosten die in der Vernehmlassung angeregten Regelungen zu erlassen. Gemäss Art. 276 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Können die Unterhaltspflichtigen den Verpflegungsbeitrag aufgrund fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht oder nicht im vollen Umfang tragen, können sie sich an die zuständige kommunale Behörde wenden und um Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetzgebung ersuchen. Gleich verhält es sich bei den Nebenkosten (z. B. Taschengeld, Kleider und Schuhe, Telefonkarten, Toilettenartikel) und den Kosten für allfällige situationsbedingte Leistungen (z. B. Kosten für Brillen, Musikunterricht usw.), die bei einer Unterbringung einer leistungsbeziehenden Person in Familien- oder Heimpflege anfallen (können). Diese gehören zu den Unterhaltskosten, die gemäss Art. 276 ZGB die Eltern als Unterhaltspflichtige zu übernehmen haben. Sie sind kein Regelungsgegenstand der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung. Wie bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen vorzugehen ist, richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1. Vollzug

Abs. 1: Für den Vollzug des KJG und der Verordnung wird das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) als zuständig erklärt.

Abs. 2: Der verantwortungsvolle Vollzug der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung erfordert eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Abs. 3: Das AJB plant, den Vollzug der Verordnung möglichst weitgehend elektronisch über eine Applikation (einschliesslich Webportal) abzuwickeln. Bei digitalen Verfahren soll auf das Erfordernis der Unterzeichnung der Verfügungen verzichtet werden. Die Verfügungen können allerdings nur dann elektronisch über das Webportal eröffnet werden, wenn die Adressatin bzw. der Adressat dem zustimmt.

Abs. 4: Wenn das AJB die von seinen zuständigen Stellen autorisierte Verfügung auf das Webportal stellt, erhält die Verfügungsadressatin bzw. der Verfügungsadressat, beispielsweise eine Anbieterin von ergänzenden Hilfen zur Erziehung (bzw. die von deren Trägerschaften dafür autorisierten und auf dem Webportal registrierten Nutzerinnen und Nutzer), eine sogenannte Notification (z.B. eine Meldung per E-Mail, dass eine Verfügung auf dem Webportal eingegangen ist). Das Webportal quittiert zuhanden des AJB den Zeitpunkt, in dem die Verfügung von der Verfügungsadressatin oder dem Verfügungsadressaten erstmals heruntergeladen bzw. abgerufen wurde.

Abs. 5: Gemäss üblicher Zustellungsfiktion gilt eine eingeschriebene Sendung, die von der Empfängerin bzw. dem Empfänger nicht abgeholt wird, am letzten Tag einer Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem die Abholungseinladung in den Briefkasten der Empfängerin bzw. des Empfängers gelegt wurde, als zugestellt, sofern die Empfängerin bzw. der Empfänger mit einer Zustellung rechnen musste. Analog zu einer postalischen Zustellung soll dies auch bei einer elektronisch zugestellten Verfügung gelten. Da Verfügungen in aller Regel auf Gesuch hin ergehen und für eine elektronische Zustellung das Einverständnis der Adressatin bzw. des Adressaten vorausgesetzt wird, ist das Erfordernis, dass mit einer Zustellung gerechnet werden muss, als erfüllt zu betrachten. Die Frist von sieben Tagen beginnt am Tag nach der Bereitstellung der Verfügung im Webportal zu laufen.

Zu § 2. Subsidiarität

Der Anspruch auf die Finanzierung einer Leistung nach der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung besteht nur, soweit diese Leistung nicht gestützt auf ein einschlägiges Spezialgesetz zu finanzieren ist. Beispielsweise finanziert die IV bei gegebenen Voraussetzungen im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung die behinderungsbedingten Mehrkosten einer Ausbildung gestützt auf die IV-Gesetzgebung. Zu diesen Kosten gehören im Einzelfall unter anderem auch die Kosten für den Aufenthalt in einem Heimpflegeangebot. Sind die Voraussetzungen für eine solche IV-Massnahme gegeben, haben die Eltern bzw. die Unterhaltspflichtigen die entsprechenden Leistungen bei der IV geltend zu machen. Auch wenn therapeutische Leistungen in einem Heimpflege- oder Familienpflegeangebot bezogen werden, muss deren Finanzierung über die Krankenversicherung geklärt und bei bestehendem Anspruch geltend gemacht werden. Beziehen Leistungsbeziehende aus jugendstrafrechtlichen Gründen ergänzende Hilfen zur Erziehung, hat deren Finanzierung gestützt auf die Jugendstrafgesetzgebung zu erfolgen. Denkbar sind im Weiteren der Bezug von arbeitsmarktlichen Massnahmen und Unterstützungsleistungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung und der Opferhilfe, die auf der Grundlage der entsprechenden Spezialgesetze zu finanzieren sind. Die Eltern bzw. die minderjährigen gesuchstellenden Leistungsbeziehenden können sich, wenn sie Hilfe bei der Gesuchstellung benötigen und diese nicht bereits im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme von einer Beistandsperson erhalten, gestützt auf das KJHG an die Jugendhilfestellen des Kantons oder der Stadt Zürich wenden. Mit der Unterstützung bei der Gesuchstellung ist keine Gesuchstellung durch die Jugendhilfestellen im Auftrag der Eltern verbunden. Wollen bzw. müssen sich Eltern oder Leistungsbeziehende bei der Gesuchstellung (oder in einem Rechtsmittelverfahren) vertreten lassen, haben sie dazu Dritte zu mandattieren, oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat dafür gegebenenfalls eine Beistandschaft zu errichten. Benötigen volljährige Leistungsbeziehende Unterstützung bei der Gesuchstellung, können sie sich dazu an die in § 13 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) genannten Beratungs- und Betreuungsstellen wenden.

Zu § 3. Begriffe

Leistungsbeziehende: § 3 Abs. 1 KJG gewährt Kindern und Jugendlichen mit (zivilrechtlichem) Wohnsitz im Kanton Zürich einen Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung gemäss KJG. In § 3 Abs. 2 KJG erweitert der Gesetzgeber den Anspruch ausnahmsweise auf (junge) Erwachsene. In § 5 KJV wird definiert, in welchen Fällen junge Erwachsene ergänzende Hilfen zur Erziehung gemäss der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung beziehen können. Zwecks sprachlicher Ver-

einfachung wird – anstelle der jeweiligen Erwähnung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen je in der geschlechtergerechten Form – die Abkürzung Leistungsbeziehende eingeführt.

Leistungserbringende mit Leistungsvereinbarung (LV): Mit dem KJG hat der Gesetzgeber der Absicht Ausdruck verschafft, zugunsten einer verlässlichen Leistungs- und Versorgungssteuerung die Versorgung des Kantons Zürich mit einem bedarfsgerechten Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Rahmen von mehrjährigen LV mit bewährten Leistungserbringenden sicherzustellen. Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung mit Leistungsvereinbarung (Leistungserbringende mit LV) mit dem AJB erbringen ihre Leistungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

Leistungserbringende ohne LV: Auch Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ohne Leistungsvereinbarung mit dem AJB (Leistungserbringende ohne LV) erbringen Leistungen gemäss KJG bzw. Leistungen, die gemäss der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung finanziert werden. Nur ausnahmsweise sollen jedoch Leistungen bei Leistungserbringenden ohne LV bezogen werden, beispielsweise, wenn ein Platz in einer spezialisierten Einrichtung benötigt wird und ein entsprechendes Angebot bei Leistungserbringenden mit LV nicht vorhanden ist oder wenn Angebote bei Leistungserbringenden mit LV ausgelastet sind und aus Gründen der Dringlichkeit mit der Umsetzung einer Kinderschutzmassnahme nicht zugewartet werden kann und deshalb ein Angebot bei einer oder einem Leistungserbringenden ohne LV bestellt werden muss. Ihre Leistungserbringung erfolgt nicht im Rahmen einer mehrjährigen Verpflichtung, sondern definitionsgemäss einzel-fall- bzw. ausnahmsweise. Eine bei Leistungserbringenden ohne LV bestellte Leistung wird nach den im Einzelfall zwischen den Parteien (Leistungserbringende bzw. Leistungserbringender ohne LV und AJB) vereinbarten Regeln und Tarifen abgegolten.

Zu § 4. Gesamtplanung

Abs. 1: Die Gesamtplanung ist als institutionalisierter Prozess zur Versorgungssteuerung zu verstehen. Zur bedarfsgerechten Versorgung im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gehören der Beschrieb und die Bewertung der aktuellen Angebotslandschaft und deren Nutzung, die Analyse von Lebenslagen von Zielgruppen und die Einschätzung zukünftiger Bedarfslagen unter Berücksichtigung fachlicher, gesellschaftlicher, finanzieller und politischer Einflussfaktoren. Weiter umfasst die Gesamtplanung Vorschläge zur Ausgestaltung der Angebote und Prioritätensetzungen für die Umsetzung. Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung sind in einem dynamischen Feld angesiedelt, das nötig macht, regelmässig die verschiedenen Einflussfaktoren und ihre Wirkungen auf den Bedarf zu überprüfen. Der Fokus der Gesamtplanung liegt

nicht in erster Linie auf der Erstellung des Versorgungskonzepts, sondern auf der Planung als kontinuierliche Aufgabe, die verschiedene Arbeitsschritte bzw. Phasen umfasst und zyklisch in einem Vierjahresprozess verläuft.

In der Phase Grundlagenerarbeitung werden die quantitativen und qualitativen Daten erhoben. In der Phase der Einschätzung des Bedarfs wird auf den erarbeiteten Grundlagen eine fachliche Einschätzung der aktuellen Angebotslandschaft und des Bedarfs vorgenommen. In der nächsten Phase wird entsprechend den Erkenntnissen der vorherigen Phasen der Bedarf des Kantons an ergänzenden Hilfen zur Erziehung für die nächsten vier Jahre formuliert.

Ein Monitoring- bzw. Entwicklungsbericht mit den wichtigsten Kennzahlen zum Vollzug des KJG erfolgt jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts des Regierungsrates gemäss § 27 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611). Im Geschäftsbericht werden die Ergebnisse der Aufgabenerfüllung im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung mit den entsprechenden Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsindikatoren dargestellt.

Abs. 2: Die Gesamtplanung muss insbesondere auch die Erkenntnisse aus der Praxis mit strategisch-planerischen Entschlüssen verbinden. Dazu dient die in § 6 Abs. 2 KJG verankerte und in Abs. 2 ausgeführte Beteiligung der Anspruchsgruppen. Die Beteiligung wird sichergestellt, indem die Anspruchsgruppen in allen Phasen der Gesamtplanung einbezogen werden.

Zu § 5. Dauer des Anspruchs

Abs. 1: Der Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung besteht gemäss § 3 Abs. 1 KJG grundsätzlich bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die ergänzende Hilfe zur Erziehung muss zu diesem Zeitpunkt ordentlicherweise abgeschlossen sein. Im Einzelfall kann das Andauern einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus jedoch sinnvoll sein.

Das vorgesehene definitive Ende des Anspruchs mit Vollendung des 25. Altersjahres orientiert sich an der Altersgrenze gemäss der Jugendstrafgesetzgebung und der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, LS 851.15).

Lit. a und b: Ein Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres besteht dann, wenn mit dem Bezug der ergänzenden Hilfe zur Erziehung vor dem Erreichen der Volljährigkeit begonnen wurde und ein Abschluss der ergänzenden Hilfe zur Erziehung im Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht sinnvoll ist oder den Erfolg bzw. die Nachhaltigkeit des bisherigen Leistungsbezugs gefährden würde. Das

Andauern einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung kann beispielsweise bis zum Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II angezeigt sein.

Abs. 2: Ein in der Heim- oder Familienpflege begonnener Leistungsbezug muss nicht zwingend in der Heim- oder Familienpflege abgeschlossen werden. Regelmässig ergibt sich bei Leistungsbeziehenden im Übergang in ein eigenständiges Leben die Situation, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung die stationäre Unterbringung nicht mehr benötigen, aber doch noch nicht so weit sind, ihr Leben ohne sozialpädagogische Unterstützung eigenständig führen zu können. In solchen Fällen soll es möglich sein, den begonnenen Leistungsbezug mit sozialpädagogischer Familienhilfe, einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung von geringerer Betreuungsintensität, fortzusetzen und abzuschliessen. Ein Wechsel von Heimpflege zu Familienpflege oder umgekehrt oder auch ein Wechsel innerhalb der Heimpflege sind jederzeit möglich. So ist es beispielsweise erstrebenswert, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach Erreichen der Volljährigkeit und mit zunehmender Selbstständigkeit vom betreuten in ein begleitetes Wohnen wechseln kann. Wenn aber ein Versuch im begleiteten Wohnen nicht erfolgreich ist und die erzielten Wirkungen gefährdet, ist auch nach Erreichen der Volljährigkeit eine Rückplatzierung ins betreute Wohnen möglich.

Abs. 3: Nach Erreichen der Volljährigkeit der oder des Leistungsbeziehenden ist ein Wechsel von der sozialpädagogischen Familienhilfe in eine Familien- oder Heimpflege, d. h. ein Wechsel in eine stationäre ergänzende Hilfe zur Erziehung mit entsprechend höherer Betreuungsintensität im Rahmen einer Finanzierung nach KJG, ausgeschlossen.

*Zu § 6. Angebote ergänzender Hilfen zur Erziehung
a. sozialpädagogische Familienhilfe*

Lit. a: Bei der sozialpädagogischen Familienbegleitung handelt es sich um aufsuchende sozialpädagogische Arbeit im vertrauten Umfeld der betroffenen Familie zur Sicherstellung und Förderung des Kindeswohls insbesondere durch Befähigung der Eltern und weiterer Erziehungsberechtigter, die sich im Haushalt der Eltern an der Betreuung der Leistungsbeziehenden beteiligen. Auch bei Leistungsbeziehenden von Familien- oder Heimpflege kann der Bedarf für eine sozialpädagogische Familienbegleitung der Herkunftsfamilie in Zusammenhang mit dem Umgang mit der oder dem Leistungsbeziehenden gegeben sein. Im Rahmen einer von der KESB oder dem Gericht angeordneten oder von den Eltern bezogenen Familienbegleitung können auch diagnostische Leistungen (wie sie auch im betreuten Wohnen z. B. in einer Beobachtungsstation erbracht werden) zugunsten einer Abklärung der Lebenssituation der Leistungsbeziehenden und der Erziehungskompetenz der Eltern erbracht werden. Wird (noch) keine ergänzende Hilfe zur Er-

ziehung bezogen, ist eine Abklärung der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern eine Abklärung, die von der KESB im Rahmen des KJHG an die Jugendhilfestellen delegiert werden kann. Auch die Begleitung einer Rückplatzierung in die Herkunftsfamilie kann als sozialpädagogische Familienbegleitung erfolgen.

Lit. b: Als sozialpädagogische Einzelbegleitung gilt die aufsuchende sozialpädagogische Arbeit im vertrauten Umfeld der Leistungsbeziehenden zu ihrer Unterstützung insbesondere durch Ressourcenerschliessung, Vernetzung und Stärkung der Eigenverantwortung. Als sozialpädagogische Einzelbegleitung gilt auch die Nachbetreuung von Leistungsbeziehenden, die fremdplatziert waren und sich im Übergang zur Selbstständigkeit befinden.

Zu § 7. b. Familienpflege

Lit. a: Als Familienpflege gilt der Aufenthalt von Leistungsbeziehenden in Pflegefamilien (vgl. Art. 4 ff. Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern [PAVO, SR 211.222.338]). Bei der Betreuung in einem Familienpflegeangebot stehen der familiäre Rahmen und die Beständigkeit der Betreuung mit Blick auf die betreuenden Personen im Vordergrund.

Lit. b: Fachfamilienpflege wird von Pflegeeltern geleistet, die sich aufgrund ihrer besonderen fachlichen Qualifikationen für die Betreuung von Leistungsbeziehenden mit besonderen Betreuungsbedürfnissen eignen. Besondere Betreuungsbedürfnisse können sich beispielsweise aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen, ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Erkrankungen von Leistungsbeziehenden ergeben.

Lit. c: Es kann vorkommen, dass Leistungsbeziehende bei Vollendung des 18. Altersjahres noch nicht in der Lage sind, ohne unterstützende Betreuung ihr Leben zu führen und selbstständig zu wohnen. In diesen Situationen kann die Fortführung der Betreuung durch die bisherigen Pflegeeltern sinnvoll sein.

Zu § 8. c. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege

Lit. a. Die Vermittlung von Pflegeplätzen umfasst das Suchen von potenziellen Pflegeeltern, die unter anderem persönlich und erzieherisch für diese Funktion geeignet sind. Dabei werden potenzielle Pflegeeltern über ihre zukünftige Aufgabe informiert und auf diese vorbereitet. Im Weiteren gehört zur Vermittlung von Pflegeplätzen die Bewirtschaftung eines Pools interessierter, möglicherweise geeigneter Pflegeeltern. Schliesslich umfasst die Vermittlungstätigkeit die Vermittlung eines konkreten Pflegeplatzes für ein konkretes Pflegekind (Einzelfallvermittlung). Dazu gehört in der Regel auch die Beratung von Organisationen, Herkunftsfamilien und der KESB bzw. der im Auftrag der KESB

tätigen Mandatspersonen im Auswahl- und Platzierungsprozess. Ziel ist es, für ein Pflegekind die am besten geeignete Pflegefamilie zu finden.

Lit. b: Im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung eines Pflegeverhältnisses werden die Pflegefamilie und die Leistungsbeziehenden bei Bedarf durch Fachpersonen unterstützt und begleitet. Ziele sind die Stabilisierung des Pflegeverhältnisses, die Förderung eines möglichst positiven Verlaufs der Platzierung und die Unterstützung bei der Planung und Begleitung des Übergangs in die Selbstständigkeit der Leistungsbeziehenden im Hinblick auf das Erreichen der Volljährigkeit.

Lit. c: Ein Pflegeverhältnis fällt mit Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen dahin. Da gemäss § 7 lit. c Leistungsbeziehende über ihre Volljährigkeit hinaus bei Bedarf bei ihren ehemaligen Pflegeeltern wohnen und von ihnen unterstützt werden können, soll folgerichtig auch die weitere sozialpädagogische Begleitung bei Bedarf möglich sein.

Zu § 9. d. Heimpflege

Abs. 1 lit. a: Beim betreuten Wohnen handelt es sich um Betreuung, Unterstützung und Förderung, die grundsätzlich vollzeitlich erfolgt, mit Ausnahme der Zeit, während deren die Leistungsbeziehenden andernorts (z. B. in der Schule bzw. anlässlich von Familienwochenenden durch ihre Eltern) betreut werden.

Lit. b: Im Gegensatz zum betreuten Wohnen werden im begleiteten Wohnen Leistungsbeziehende mit einem verhältnismässig grossen Mass an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung unterstützt und begleitet. Die Leistungsbeziehenden absolvieren in der Regel eine berufliche Grundbildung oder gehen einer Beschäftigung im 1. bzw. 2. Arbeitsmarkt nach. Weiter fällt unter das begleitete Wohnen die Betreuung von Leistungsbeziehenden in internatsähnlichen Strukturen (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 5).

Abs. 2: Anbietende von Heimpflege können einem Angebot mit betreutem Wohnen konzeptionell weitere Leistungen angliedern, von denen Leistungsbeziehende im Rahmen ihres Bezugs einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung profitieren können sollen. Da die in Abs. 2 beschriebenen Leistungen agogisch gestaltete Beschäftigung, agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis und Tageswohnen auf Leistungsbeziehende zugeschnitten sind, die im Rahmen dieser Leistungen auf intensive Unterstützung, wie sie im betreuten Wohnen erfolgt, angewiesen sind, können die Leistungen gemäss Abs. 2 lit. a und b nur dem betreuten Wohnen angegliedert werden.

Lit. a: Agogisch gestaltete Beschäftigung findet in Trainings- und Orientierungswerkstätten sowie Berufsbildungswerkstätten, die den Heimpflegeangeboten angegliedert sind, statt. In diesen Angeboten

erhalten Leistungsbeziehende aufgrund ihres besonderen Bedarfs zusätzlich zur sozialpädagogischen Begleitung intensive agogische Unterstützung unter anderem zur Weiterentwicklung von Sozialkompetenzen, zur Schliessung allfälliger schulischer Wissenslücken (beispielsweise von Jugendlichen, welche die Schule abgebrochen haben), bei der Berufsfindung und/oder zum Erlernen beruflicher Grundfähigkeiten. Bei der agogisch gestalteten Beschäftigung handelt es sich nicht um Volksschul- oder Berufsfachschulunterricht oder Unterricht einer anderen Bildungsstufe.

Lit. b: Agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis erhalten die Leistungsbeziehenden in den Berufsbildungswerkstätten, beispielsweise in einem Maler- oder Schreinerbetrieb eines Heimpflegeangebots, wo sie eine berufliche Grundbildung absolvieren. Bei diesen Angeboten erhalten Leistungsbeziehende, die ihre Berufsbildung nicht in einem Ausbildungsbetrieb des 1. Arbeitsmarktes absolvieren können, zusätzlich zur sozialpädagogischen Betreuung die für sie nötige intensive agogische Unterstützung, um im Heimpflegeangebot erfolgreich ihre berufliche Grundbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eidgenössisches Berufsattest) oder eine praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS abschliessen zu können.

Lit. c: Beim Tageswohnen handelt es sich um betreutes Wohnen ohne Übernachtung im Heimpflegeangebot. Die Klientinnen und Klienten des Tageswohnens sind in der Lage, selbstständig oder in ihrer Herkunftsfamilie zu übernachten. Sie benötigen aber tagsüber die sozialpädagogische Unterstützung eines betreuten Wohnens.

Abs. 3: Agogisch gestaltete Beschäftigung und agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis sind Unterstützungsleistungen, die auch bei Dritten (d.h. bei Anbietenden ausserhalb des Bereichs der ergänzenden Hilfen zur Erziehung) und damit unabhängig von der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung bezogen werden können. Gemäss der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung finanziert werden kann eine Leistung gemäss Abs. 2 lit. a und b nur, wenn zusätzlich der Bedarf für eine ergänzende Hilfe zur Erziehung gemäss der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung gegeben ist und die Leistung im Rahmen dieser ergänzenden Hilfe bezogen wird.

Nicht nur bei Leistungsbeziehenden, die sich bereits im betreuten Wohnen befinden, kann der Bezug von Leistungen gemäss Abs. 2 lit. a und b sinnvoll sein. Im konkreten Fall können beispielsweise auch Leistungsbeziehende agogisch gestaltete Beschäftigung oder agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis beziehen, die sich aufgrund ihrer Entwicklung nicht mehr im betreuten Wohnen aufhalten, sondern ins begleitete Wohnen wechseln konnten, aber mit Bezug auf die agogisch gestaltete Beschäftigung oder agogisch gestaltete Bildung in berufli-

cher Praxis weiterhin auf intensive Unterstützung angewiesen sind. Ebenso denkbar ist, dass Leistungsbeziehende in einer Pflegefamilie leben oder eine sozialpädagogische Familienhilfe beziehen und zusätzlich agogisch gestaltete Beschäftigung oder agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis in Anspruch nehmen.

2. Abschnitt: Melde- und Bewilligungspflichten

A. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und sozialpädagogische Familienhilfe

Zu § 10. Meldepflicht

Abs. 1: Gemäss § 7 Abs. 1 KJG ist gegenüber der Direktion meldepflichtig, wer Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO oder sozialpädagogische Familienhilfe anbietet. Gemäss § 1 vollzieht innerhalb der Bildungsdirektion das AJB die Verordnung, somit ist das AJB zuständig für die Entgegennahme der Meldung und die Aufsicht über die meldepflichtigen Anbietenden mit (Haupt-)Sitz oder Wohnsitz im Kanton Zürich (vgl. Art. 2 Abs. 1 PAVO und § 29 Abs. 1). Die Meldung muss spätestens drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen, was für Dienstleistungen in der Familienpflege durch Art. 20b Abs. 2 PAVO vorgegeben ist und für Anbietende sozialpädagogischer Familienhilfe gemäss § 7 Abs. 2 KJG analog gilt. Die Meldepflicht gemäss Art. 20a PAVO besteht unabhängig davon, ob für die Dienstleistung in der Familienpflege ein Entgelt bezahlt wird und ob die Platzierung durch eine Behörde oder die Eltern erfolgt.

Erbringt dieselbe Trägerschaft sowohl Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO als auch sozialpädagogische Familienhilfe, ist sie für beide Tätigkeiten einzeln meldepflichtig. Nicht der Meldepflicht als Anbieterin oder Anbieter von sozialpädagogischer Familienhilfe, sondern der Meldepflicht als Anbieterin oder Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege unterliegt, wer sozialpädagogische Familienhilfe zur Begleitung von Pflegeverhältnissen anbietet, da die Begleitung von Pflegeverhältnissen gemäss Art. 20a Bst. b PAVO als Dienstleistung in der Familienpflege gilt. Auch Anbietende von Heimpflegeleistungen, die Dienstleistungen in der Familienpflege oder sozialpädagogische Familienhilfe anbieten, unterstehen zusätzlich zur Bewilligungspflicht gemäss § 9 KJG der Meldepflicht gemäss § 7 KJG. Aus den Erläuterungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekinderverordnung (Erläuterungen zur PAVO) geht hervor, dass der Bundesrat die Meldepflicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege für private Organisationen und Einzelpersonen eingeführt hat. Das hat

zur Folge, dass öffentlich-rechtliche Anbietende wie Gemeinden oder der Kanton (nicht aber beispielsweise öffentlich-rechtliche Anstalten oder Stiftungen) von der Meldepflicht ausgenommen sind. Aufgrund der Verweisung in § 7 Abs. 2 KJG gilt dies auch für die sozialpädagogische Familienhilfe.

Abs. 2: Die Meldung der Anbieterin oder des Anbieters muss gemäss Art. 20b Abs. 1 PAVO mindestens zu den folgenden Punkten die nötigen Angaben bzw. Belege enthalten: Zweck und rechtliche Form sowie, wenn es sich um eine juristische Person handelt, Statuten und Organe (Bst. a), Personalien der mit den Dienstleistungen betrauten Personen und deren beruflichen Qualifikationen (Bst. b), Strafregisterauszug der geschäftsführenden Personen und deren Erklärung, wonach die mit den Dienstleistungen betrauten Personen bei Stellenantritt sowie während der Dauer des Anstellungsverhältnisses jährlich entsprechend überprüft werden (Bst. c), Konzept für die angebotenen Dienstleistungen, wobei insbesondere darzulegen ist, dass genügend personelle und finanzielle Mittel für die Dienstleistungen vorhanden sind (Bst. d), und detaillierte Angaben zu den Tarifen für die angebotenen Dienstleistungen (Bst. e). Dieselbe Anbieterin oder derselbe Anbieter von sozialpädagogischer Familienhilfe oder Dienstleistungen in der Familienpflege kann verschiedene Leistungen anbieten. Das Konzept muss deshalb über sämtliche angebotenen Leistungen Auskunft geben. Sofern eine Vermittlung oder Begleitung von Pflegeplätzen gemäss Art. 20a Bst. a oder b PAVO angeboten wird, muss aus den Angaben zu den Tarifen insbesondere auch hervorgehen, welcher Teil des Tarifs der Pflegefamilie zukommt und welcher Teil bei der Anbieterin oder dem Anbieter der Dienstleistung in der Familienpflege verbleibt.

Ein Auszug aus dem Strafregister ist unter anderem in Form des Privat- und des Sonderprivatauszugs möglich. Beide Auszüge enthalten unterschiedliche Angaben, deren Kenntnis zum Schutz der Leistungsbeziehenden wichtig ist. Abs. 2 präzisiert deshalb, dass mit der Meldung sowohl der Privat- als auch der Sonderprivatauszug der geschäftsführenden Personen einzureichen ist und dass für die dienstleistungserbringenden Personen sowohl der Privat- als auch der Sonderprivatauszug überprüft werden muss.

Die betreffenden Auszüge müssen aktuell, d.h. nicht älter als drei Monate, sein. Die Aufsichtsbehörde kann für die jährliche Aufsicht weitere Unterlagen verlangen (Art. 20e Abs. 1 PAVO und § 29 Abs. 2). Wesentliche Änderungen müssen die Anbietenden gemäss Art. 20c Abs. 1 PAVO unverzüglich und unaufgefordert der Aufsichtsbehörde melden, wobei in Art. 20c Abs. 2 PAVO die wichtigsten der meldepflichtigen Änderungen aufgezählt sind.

Zu § 11. Verzeichnisse

Abs. 1: Gemäss § 7 Abs. 2 KJG sind Art. 20b–20f PAVO betreffend die Dienstleistungsgebote in der Familienpflege auf die sozialpädagogische Familienhilfe sinngemäss anzuwenden. § 11 präzisiert, was dies in Zusammenhang mit den von den Anbietenden sozialpädagogischer Familienhilfe zu führenden Verzeichnissen bedeutet. Da die PAVO lediglich Vorgaben zur Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses macht und in diesem Zusammenhang das Führen von Verzeichnissen betreffend die minderjährigen Leistungsbeziehenden vorsieht, müssen die Verzeichnisse keine Angaben zu den volljährigen Leistungsbeziehenden (Abs. 1 lit. a und b) enthalten.

Lit. a–d: Gemäss Abs. 1 müssen die Verzeichnisse von Anbietenden sozialpädagogischer Familienhilfe die folgenden Angaben enthalten: die Personalien der unterstützten Leistungsbeziehenden und von deren Eltern, Art und Dauer der bezogenen Leistung, besondere Vorkommnisse und Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben der Leistungsbeziehenden haben, sowie deren Meinung zu diesen Entscheidungen. Die Erläuterungen zur PAVO nennen als Beispiele für besondere Vorkommnisse, die Anbietende von Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Art. 20a Bst. b–d PAVO in ihren Verzeichnissen aufführen müssen, kriminelle Handlungen und Krankheiten von einigem Gewicht sowie allgemein Probleme wie auch positive Ereignisse bzw. Entwicklungsschritte von gewisser Tragweite. Dieselben Vorkommnisse sind auch im Zusammenhang mit der sozialpädagogischen Familienhilfe denkbar. Als Beispiel für Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben der Leistungsbeziehenden haben, ist die Auswechslung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die bzw. der die Familie bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen begleitet, zu nennen, da in der Regel ein Vertrauensverhältnis zu dieser oder diesem aufgebaut wurde.

Abs. 2: Anbietende sozialpädagogischer Familienhilfe müssen die Verzeichnisse dem AJB auf Verlangen einreichen. Damit sie dieser Pflicht nachkommen können, müssen sie die Verzeichnisse laufend vorschriftsgemäss führen. Das AJB fordert die Verzeichnisse ein, wenn ein entsprechender Bedarf besteht, sei es zwecks Überprüfung sämtlicher Verzeichnisse, aufgrund der Umstände des Einzelfalls oder im Sinne einer Stichprobe.

B. Familienpflege

Zu § 12. Bewilligungspflicht

Abs. 1: Gestützt auf § 8 Abs. 3 lit. b KJG grenzt Abs. 1 die bewilligungspflichtige Familienpflege von der meldepflichtigen Tagespflege ab (vgl. auch § 2 Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 [LS 852.14]). Eine Bewilligung ist nötig, wenn ein Kind für mehr als 60 Stunden oder mehr als drei Nächte aufgenommen wird. Die Bewilligungspflicht gilt auch für die Aufnahme durch Verwandte und Bekannte, welche die PAVO nicht von der Bewilligungspflicht ausnimmt. Auch einer Einzelperson kann eine Bewilligung ausgestellt werden. Paare, die im gleichen Haushalt leben, müssen immer gemeinsam eine Bewilligung beantragen. Sie gelten zusammen als Pflegeeltern und müssen grundsätzlich beide die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllen. Die nötige Zeit für die Betreuung der Leistungsbeziehenden (vgl. Erläuterungen zu § 13) können sie jedoch gemeinsam aufbringen. Ebenso kann z.B. eine aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkte Betreuungsfähigkeit des einen Pflegeeltern-teils (Art. 5 Abs. 1 PAVO) durch den anderen ausgeglichen werden.

Lit. a und b: Massgeblich sind die Anzahl Stunden und die Anzahl Nächte, während der für eine leistungsbeziehende Person Betreuung angeboten wird. Die Betreuung muss dabei nicht ununterbrochen erfolgen. Entscheidend ist die gesamte Betreuungszeit innerhalb einer Woche.

Abs. 2 grenzt die bewilligungspflichtige Familienpflege von kurzfristiger, nicht unter die Bewilligungspflicht fallender Betreuung ab. Gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO ist die Betreuung nicht bewilligungspflichtig, wenn sie während höchstens eines Monats entgeltlich oder während höchstens dreier Monate unentgeltlich geleistet wird. In der Verordnung wird präzisiert, dass nicht die ununterbrochene Betreuung während eines oder dreier Monate massgeblich ist, sondern die Betreuung für die entsprechende Dauer innerhalb eines Jahres. Die Bewilligungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind und sich die entgeltliche Betreuung auf mehr als 30 Tage oder die unentgeltliche Betreuung auf mehr als 90 Tage pro Jahr verteilt, was auch dann gilt, wenn die Aufnahme vorwiegend über Nacht erfolgt.

Ist zunächst von der Dauer her eine nicht bewilligungspflichtige Betreuung geplant, zeichnet sich jedoch später ab, dass der zeitliche Umfang gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO und § 12 Abs. 2 überschritten wird, müssen die Pflegeeltern umgehend eine Bewilligung beantragen. Allenfalls erfährt das AJB auch von der Einwohnerkontrolle einer Gemeinde von einem Pflegeverhältnis. Gemäss Art. 23 Abs. 1 PAVO muss diese neu zugezogene Minderjährige, die nicht bei ihren Eltern wohnen, der

für die Bewilligung zuständigen Behörde melden. Ebenso muss die bisher für die Aufsicht zuständige Behörde dem AJB melden, wenn Pflegeeltern in den Kanton Zürich ziehen oder ein Pflegekind zu Pflegeeltern mit Wohnsitz im Kanton Zürich umplatziert wird.

Die zeitlichen Grenzen gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO und § 12 gelten nicht für Leistungsbeziehende, die in einem Heimpflegeangebot leben und Ferien oder regelmässig Wochenenden bei anderen Personen als den leiblichen Eltern (d. h. bei sogenannten Kontaktfamilien) verbringen. Diese Art von Betreuung ist gemäss Art. 16a Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 3 PAVO stets bewilligungspflichtig, wobei regelmässige Wochenendpflege vorliegt, wenn diese nicht nur einmalig, sondern mit Wiederholungen geplant ist.

Ebenso stets bewilligungspflichtig ist das Angebot, regelmässig Kinder zur Krisenpflege aufzunehmen (Art. 4 Abs. 2 PAVO und § 8 Abs. 2 KJG). Von der «Grundbewilligung» für das Angebot im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO und § 8 Abs. 2 KJG zu unterscheiden ist die Bewilligung auf den Namen der leistungsbeziehenden Person, die zusätzlich nötig ist, wenn die zeitlichen Grenzen gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO und § 12 Abs. 2 überschritten werden. An Pflegeeltern, die um eine «Grundbewilligung» für die Aufnahme von Leistungsbeziehenden zur Krisenpflege im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO bzw. § 8 Abs. 2 KJG ersuchen, sind nicht grundsätzlich höhere Anforderungen zu stellen. Die möglichen Bedürfnisse von Leistungsbeziehenden in Krisen sind wie auch die denkbaren Krisensituationen äusserst verschieden. Ob die Pflegeeltern über die nötige Eignung zur Betreuung einer bestimmten leistungsbeziehenden Person in der jeweiligen Krisensituation verfügen, ist zu überprüfen, wenn für das betreffende Pflegeverhältnis zusätzlich zur «Grundbewilligung» im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO bzw. § 8 Abs. 2 KJG eine Bewilligung auf den Namen der leistungsbeziehenden Person ausgestellt wird, weil die zeitlichen Grenzen gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO und § 12 Abs. 2 überschritten werden. Dabei können sich im Einzelfall besondere Anforderungen an die persönliche oder erzieherische Eignung der Pflegeeltern ergeben (vgl. Erläuterungen zu § 13).

Hingegen untersteht die Betreuung von Jugendlichen im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen, Au-pair-Einsätzen und vergleichbaren Aufenthalten ausserhalb des Elternhauses, die nicht behördlich angeordnet werden, gemäss Art. 1 Abs. 4 PAVO unabhängig von der Betreuungsdauer keiner Bewilligungspflicht, wobei diese Ausnahme gemäss den Erläuterungen zur PAVO nicht für alle Kinder und Jugendlichen, sondern nur für Jugendliche ab dem mittleren Teenageralter gilt. Vom mittleren Teenageralter ist auszugehen, wenn Leistungsbeziehende das 15. Altersjahr vollendet haben.

Zu § 13. Zahl der Leistungsbeziehenden

§ 13 regelt gestützt auf § 8 Abs. 3 lit. a KJG, wie viele Leistungsbeziehende Einzelpersonen oder Paare, die um eine Pflegeplatzbewilligung ersuchen, betreuen dürfen. Zudem wird für Personen, die Familienpflege anbieten, der Begriff Pflegeeltern eingeführt.

Abs. 1: Nach Art. 5 Abs. 1 PAVO müssen Pflegeeltern aufgrund ihrer Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischen Eignung für die gute Pflege, Erziehung und Ausbildung der jeweiligen leistungsbeziehenden Person Gewähr bieten, und die Aufnahme von Leistungsbeziehenden darf das Wohl anderer im Haushalt der Pflegeeltern lebender Kinder und Jugendlicher nicht gefährden. Dies bedingt unter anderem, dass die zeitliche Verfügbarkeit der Pflegeeltern den Bedürfnissen der oder des aufzunehmenden Leistungsbeziehenden gerecht wird. Die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen ist vor der Aufnahme jeder leistungsbeziehenden Person zu prüfen. Demgemäss muss eine Bewilligung aufgrund der bereits bestehenden Pflegeverhältnisse möglicherweise abgelehnt werden, ohne dass die Obergrenze von fünf Leistungsbeziehenden erreicht wird. Beim Entscheid über die nötige Zeit ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die Betreuung und Erziehung von Leistungsbeziehenden im Vorschulalter sowie von Leistungsbeziehenden mit einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung (z. B. Trauma) besonders zeitintensiv sein kann. Im Unterschied zu den Vorschriften für Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilien wird der Aufwand für die Betreuung von Säuglingen durch Pflegeeltern nicht mit einem bestimmten Faktor gewichtet, sondern muss im Einzelfall ermittelt werden. Es ist mit Blick auf sämtliche Bedürfnisse der jeweiligen leistungsbeziehenden Person und nicht nur deren Alter zu entscheiden, ob die Pflegeeltern eine angemessene Betreuung gewährleisten können, ohne das Wohl der bereits bei ihnen lebenden Kinder und Jugendlichen zu gefährden. Deshalb muss insbesondere bei längerfristigen Platzierungen auch die Geschwisterkonstellation beachtet werden.

Abs. 2: Ausnahmen von der Regel gemäss Abs. 1 sind möglich, wenn Geschwister von bereits von den Pflegeeltern betreuten Leistungsbeziehenden nicht von ihren Eltern betreut werden können und die Pflegeeltern geeignet sind, diese aufzunehmen, obwohl in der Folge mehr als fünf Leistungsbeziehende bei ihnen leben. Es entspricht in der Regel dem Kindeswohl, dass Geschwister, auch wenn sie nicht von ihren Eltern betreut werden, gemeinsam aufwachsen können (vgl. auch Ziff. 22 der Guidelines for the Alternative Care of Children, Resolution Nr. 64/142 der UNO-Generalversammlung, verabschiedet am 24. Februar 2010). Eine Ausnahme im Sinne von Abs. 2 darf aber nur bewilligt werden, wenn die Pflegeeltern über die nötige Zeit für die Betreuung sämtlicher Leistungsbeziehenden und die mit Blick auf die Bedürfnisse der aufzunehmenden Geschwister nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Zu § 14. Persönliche Eignung

Gemäss § 14 haben die Pflegeeltern zwecks Überprüfung der persönlichen Eignung Strafregister- und Betreibungsregistrauszüge einzureichen.

Abs. 1: Personen, die einen mit der Betreuung von leistungsbeziehenden Personen unvereinbaren Strafregistereintrag aufweisen, darf keine Bewilligung zur Familienpflege erteilt werden oder ist die Bewilligung zu entziehen. Es ist aber vorstellbar, dass eine Person eine Straftat beging, die der Betreuung nicht entgegensteht. Dies kann der Fall sein, ohne dass sich besondere Massnahmen aufdrängen. In den meisten Fällen wird die Bewilligung jedoch mit Auflagen zu verbinden sein, wenn die nötigen Massnahmen nicht bereits auf andere Art gewährleistet sind.

Die persönliche Eignung der Pflegeeltern kann auch aus Gründen, die sich nicht anhand des Straf- und Betreibungsregisters überprüfen lassen, zu verneinen sein (z. B. instabile Familiensituation, bestehende Kinderschutzmassnahme für eigene Kinder der Pflegeeltern). Bestehen in einem konkreten Fall Anhaltspunkte dafür, sind diese gestützt auf Art. 5 PAVO und § 29 zu überprüfen. Die persönliche Eignung der Pflegeeltern setzt auch voraus, dass die Pflegeeltern sich mit der Situation der leistungsbeziehenden Person auseinandersetzen können, dass sie bereit sind, diese in ihren Alltag zu integrieren und gleichzeitig den angezeigten Kontakt zur Herkunftsfamilie zu unterstützen, dass sie die möglichen Auswirkungen der Aufnahme einer leistungsbeziehenden Person auf die eigene Familie sowie Bewältigungsstrategien für den Umgang mit Problemen kennen und dass sie in der Lage sind, sich in Krisen geeignete Unterstützung zu holen. Auch die religiösen und ethischen Vorstellungen gehören zu den Punkten, hinsichtlich deren die persönliche Eignung der Pflegeeltern zur Aufnahme einer oder eines Leistungsbeziehenden zu überprüfen ist. Gemäss Art. 5 PAVO sind auch die Hausgenossinnen und -genossen zu prüfen. Als Hausgenossinnen oder Hausgenossen gelten alle Personen, die im Haushalt der Pflegeeltern leben oder regelmässig während der Betreuung anwesend sind, sei es tags- oder nachtsüber. Nicht als Hausgenossinnen und -genossen gelten beispielsweise Grosseltern, die gelegentlich anwesend sind. Somit sind auch eigene Kinder oder Tageskinder der Pflegeeltern Hausgenossin oder Hausgenosse im Sinne von Art. 5 PAVO.

Hausgenossinnen und -genossen müssen gemäss Art. 5 PAVO ebenfalls aufgrund ihrer Persönlichkeit geeignet sein, mit den Leistungsbeziehenden zusammenzuleben. Dies ist im Rahmen der Bewilligungsabklärungen und allenfalls auch der Aufsicht mittels eines Gesprächs mit den betreffenden Personen und allenfalls anhand von Referenzen zu überprüfen (vgl. § 29 Abs. 2).

Neben der persönlichen Eignung der Pflegeeltern und allfälliger Hausgenossinnen oder Hausgenossen, der zeitlichen Verfügbarkeit der Pflegeeltern (vgl. Erläuterungen zu § 13 Abs. 1) und der Räumlichkeiten (vgl. § 15) ist im Hinblick auf die Bewilligungserteilung und im Rahmen der Aufsicht die Gesundheit und die erzieherische Eignung der Pflegeeltern zu überprüfen.

In erzieherischer Hinsicht sind die Pflegeeltern geeignet, wenn sie die leistungsbeziehende Person gemäss deren Bedürfnissen und Fähigkeiten betreuen, fördern und schützen können. Die leistungsbeziehende Person muss dabei von den Pflegeeltern altersgerecht in Entscheide, die ihren Alltag betreffen, einbezogen werden. Aufgrund der Bedürfnisse der leistungsbeziehenden Person kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass ein Pflegeelternanteil über eine besondere Ausbildung verfügt (Qualifikationen Fachfamilienpflege gemäss § 34 lit. b) oder dass die Pflegeeltern eine geeignete Weiterbildung besuchen. Die Aufsichtsbehörde kann den Pflegeeltern im Einzelfall den Besuch einer solchen Weiterbildung oder z. B. auch eine Supervision vorschreiben, wenn sich eine solche als nötig erweist, damit ihre Eignung bejaht werden kann; ebenso als Massnahme zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten, die im Rahmen der Aufsicht festgestellt werden (Art. 11 Abs. 1 PAVO).

Ebenso müssen die Pflegeeltern aufgrund ihrer Gesundheit in der Lage sein, die leistungsbeziehende Person ihren Bedürfnissen entsprechend und falls nötig auch längerfristig zu betreuen und zu begleiten und ihr die für ihre Entwicklung nötige Stabilität und Aufmerksamkeit zu schenken. Grundsätzlich erfolgt die Überprüfung der Gesundheit mittels Selbstdeklaration (Gesundheitsfragebogen). Im Zweifelsfall, d. h. bei einem Verdacht auf nicht deklarierte Beschwerden oder bei Unklarheit, ob deklarierte Beschwerden mit der Betreuung vereinbar sind, kann die Aufsichtsbehörde ein ärztliches Zeugnis (wenn nötig auch einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes) einfordern (vgl. § 29 Abs. 2).

Weiter darf gemäss Art. 5 PAVO auch die Gesundheit der Hausgenossinnen und -genossen keine Gefährdung des Wohls der Leistungsbeziehenden befürchten lassen, was in gleicher Weise wie bei den Pflegeeltern zu überprüfen ist. Gleichzeitig darf gemäss Art. 5 PAVO die Aufnahme des Pflegekinds das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Leistungsbeziehender nicht gefährden. Es ist deshalb wichtig, dass sie (und andere Hausgenossinnen oder Hausgenossen) vorgängig zur Aufnahme einer leistungsbeziehenden Person ihre Meinung äussern können und ihre Meinung beim Entscheid über die Bewilligung berücksichtigt wird, was wiederum bedingt, dass sie ausreichend informiert sind. Die Meinung der Hausgenossinnen oder Hausgenossen ist

auf jeden Fall vor der Erteilung der Bewilligung einzuholen. Es kann angezeigt sein, mit ihnen auch im Rahmen der Aufsicht ein Gespräch zu führen.

Lit. a und b sowie Abs. 2: Auch für Hausgenossinnen und -genossen sind gemäss Abs. 1 und 2 regelmässig Strafregisterauszüge einzureichen. Der Privatauszug minderjähriger Hausgenossinnen und Hausgenossen ist allerdings immer leer. Von seiner Einforderung ist deshalb abzusehen. Hingegen ist denkbar, dass der Sonderprivatauszug einen Eintrag enthält. Unverhältnismässig wäre, für alle minderjährigen Hausgenossinnen oder Hausgenossen, unabhängig von deren Alter, einen Sonderprivatauszug zu verlangen. Stets einzuholen ist der Sonderprivatauszug für Minderjährige, die bei den Pflegeeltern angestellt sind (z. B. Lernende auf dem Bauernhof der Pflegeeltern).

Abs. 3: Der Betreibungsregisterauszug der Pflegeeltern ist gemäss Abs. 3 vor der Bewilligung des Pflegeverhältnisses stets zu überprüfen, weil finanzielle Probleme der Pflegeeltern das Wohl der betreuten Leistungsbeziehenden gefährden können. Im Einzelfall kann auch eine spätere Überprüfung angezeigt sein (vgl. § 29 Abs. 2).

Abs. 4: Wer regelmässig Kinder zur Krisenpflege aufnehmen will, benötigt gemäss Art. 4 Abs. 2 PAVO und § 8 Abs. 2 KJG eine «Grundbewilligung» und – wenn die zeitlichen Grenzen gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO und § 12 Abs. 2 überschritten sind – zusätzlich eine Bewilligung auf den Namen der leistungsbeziehenden Person. Eine häufigere Überprüfung der Straf- und Betreibungsregisterauszüge von Pflegeeltern mit einer «Grundbewilligung» als derjenigen von anderen Pflegeeltern ist nicht nötig. Demgemäss hält Abs. 4 fest, dass die Straf- und Betreibungsregisterauszüge mit dem Gesuch um eine Bewilligung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO bzw. § 8 Abs. 2 KJG und danach alle zwei Jahre einzureichen sind. Auf die Einforderung der betreffenden Auszüge vor der Ausstellung einer Bewilligung auf den Namen der leistungsbeziehenden Person kann bei Pflegeeltern mit einer Bewilligung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO verzichtet werden. Strafregisterauszüge für neue Hausgenossinnen oder Hausgenossen müssen hingegen auch Pflegeeltern mit einer «Grundbewilligung» gemäss der allgemeinen Regel von Abs. 2 einreichen.

Zu § 15. Räumlichkeiten

Gemäss Art. 5 PAVO müssen die Wohnverhältnisse der Pflegeeltern für eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung Gewähr bieten, d. h. kindgerecht sein. § 15 präzisiert, dass auch ihre Ausstattung kindgerecht sein muss. Das AJB überprüft die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen vor der Bewilligungserteilung und im Rahmen der Aufsicht mittels eines Augenscheins.

Kindgerecht sind die Räumlichkeiten und deren Ausstattung, wenn sie zweckmässig, hygienisch und sicher sind. Die Räumlichkeiten sind zweckmässig, wenn sie gewährleisten, dass die leistungsbeziehende Person (zusätzlich zu den bereits in der Pflegefamilie lebenden Personen) entsprechend ihren Bedürfnissen betreut werden kann. Sie müssen unter anderem Bewegung und jederzeitigen Rückzug ermöglichen. Daraus ergibt sich, dass die Räumlichkeiten ausreichend gross sein müssen. Im konkreten Einzelfall kann es auch bedeuten, dass für die leistungsbeziehende Person ein eigenes Zimmer vorhanden sein muss. Ein eigenes Zimmer ist aber keine zwingende Anforderung; je nach Situation und insbesondere bei kleinen Kindern kann es sinnvoll sein, wenn ein Zimmer geteilt wird.

Mit Bezug auf die Ausstattung der Räumlichkeiten ergibt sich beispielsweise, dass das Mobiliar den Bedürfnissen von Kindern bzw. Jugendlichen entsprechen muss. Je nach Alter der leistungsbeziehenden Person sind im konkreten Fall auch die Spielmöglichkeiten zu überprüfen. Insbesondere bei längerfristigen Platzierungen ist zu beachten, dass sich die Bedürfnisse von Leistungsbeziehenden und somit auch die Anforderungen an die Räumlichkeiten mit zunehmendem Alter der Leistungsbeziehenden verändern können. Werden sie nicht nur während kurzer Zeit betreut, müssen sie die Ausstattung altersgerecht mitgestalten können.

C. Heimpflege

Zu § 16. Bewilligungspflicht

Abs. 1: Gemäss § 9 Abs. 2 lit. a und b KJG ist in der Verordnung zu regeln, ab wie vielen betreuten Leistungsbeziehenden und ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung eine Bewilligung für die Heimpflege erforderlich ist. Abs. 1 enthält die entsprechenden Kriterien.

Da es keine bewilligungsfreie Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses gibt (vorbehältlich der Ausnahmen, die sich aus Art. 1 Abs. 4 PAVO und der Dauer, ab der die Betreuung bewilligungspflichtig ist, ergeben), findet sich in Abs. 1 zugleich die Abgrenzung der Heimpflege von der Familienpflege. Die Aufnahme von mehr als fünf Leistungsbeziehenden kann nur gestützt auf eine Bewilligung zur Heimpflege erfolgen, vorbehältlich der Regelung, wonach eine Pflegefamilie im Einzelfall auch mehr als fünf Leistungsbeziehende aufnehmen darf, wenn es sich um Geschwister von bereits von ihnen betreuten Leistungsbeziehenden handelt (§ 13 Abs. 2). Massgeblich ist die angebotene Anzahl Plätze. Auch wenn die Aufnahme von bis zu fünf Leistungsbeziehenden während mehr als 60 Stunden oder drei

Nächten pro Woche als Familienpflege bewilligungspflichtig ist, kann dafür auf Gesuch eine Bewilligung zur Heimpflege ausgestellt werden, wenn alle Bewilligungsvoraussetzungen der Heimpflege erfüllt sind.

Von der Bewilligungspflicht für Heimpflegeangebote erfasst sind auch Betreuungsformen wie beispielsweise das begleitete Wohnen in einer von der Anbieterin oder dem Anbieter zur Verfügung gestellten Wohnung, auch wenn während weniger als 60 Stunden oder drei Nächten pro Woche Betreuungspersonen anwesend sind (weil dies konzeptionell aufgrund der fortgeschrittenen Selbstständigkeit der Jugendlichen so vorgesehen ist). Der Begriff «Aufnahme» verlangt somit nicht zwingend eine dauernde Präsenz von Betreuungspersonen.

Lit. a und b: Gestützt § 9 Abs. 2 lit. b KJG wird geregelt, ab welchem Betreuungsumfang eine Bewilligung als Heimpflegeangebot erforderlich ist. Massgeblich ist die Anzahl Nächte oder Stunden, während der für eine leistungsbeziehende Person Betreuung angeboten wird. Die Betreuung muss dabei nicht ununterbrochen erfolgen, sondern entscheidend ist die gesamte Betreuungszeit innerhalb einer Woche. Unterschreitet die Nutzung im Einzelfall die definierten Grenzen (so kann es z. B. vorkommen, dass sich eine leistungsbeziehende Person zunächst während sieben Tagen pro Woche rund um die Uhr in einem Heimpflegeangebot aufhält, mit der Zeit jedoch eine weniger intensive Betreuung benötigt und sich zeitweise sogar weniger als 60 Stunden oder drei Nächte pro Woche im Heimpflegeangebot aufhält), ändert dies nichts an der Bewilligungspflicht des Angebots als Heimpflege.

Abs. 2: Die Bewilligung für den Betrieb eines Heimpflegeangebots wird auf den Namen der Anbieterin oder des Anbieters (d. h. der Trägerschaft) ausgestellt (§ 11 Abs. 1 KJG). Das Gesuch muss unter Beilage der erforderlichen Unterlagen spätestens drei Monate vor der ersten Aufnahme einer leistungsbeziehenden Person oder der Änderung, aufgrund deren die Anpassung beantragt wird, eingereicht werden. Fehlen erforderliche Unterlagen, kann das Gesuch nicht abschliessend bearbeitet werden. In den betreffenden Fällen kann die Bewilligung allenfalls nicht auf den beantragten Zeitpunkt ausgestellt oder angepasst werden. Nicht jede Änderung des Konzepts bedingt eine Anpassung der Bewilligung. Eine Bewilligungsanpassung ist jedoch nötig bei Konzeptänderungen, die zu Veränderungen gegenüber dem bewilligten Angebot führen (insbesondere Anzahl der Plätze, Zielgruppe und angebotene Leistungen).

Zu § 17. Konzept

Abs. 1: §§ 16–28 regeln gestützt auf § 11 Abs. 2 KJG und in Präzisierung von Art. 15 Abs. 1 PAVO die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für die Heimpflege. Die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen ist von den Anbietenden bei der Einreichung

des Gesuchs um erstmalige Erteilung einer Bewilligung nachzuweisen bzw. zu bestätigen und wird von der Aufsichtsbehörde vor der Ausstellung der Bewilligung und im Rahmen der Aufsicht überprüft (Art. 19 Abs. 1 PAVO und § 29).

Wichtiger Bestandteil des Bewilligungsgesuchs ist das Konzept. § 17 benennt die nötigen Konzeptinhalte, äussert sich hingegen nicht zur Form des Konzepts. Demgemäss können sämtliche Inhalte in einem Dokument, in mehreren Dokumenten zu verschiedenen Leistungen oder Themen (z. B. pädagogisches Konzept, Sicherheitskonzept, Präventionskonzept) oder in einem übergeordneten Betriebskonzept enthalten sein.

Lit. a: Unter demselben «Dach» können verschiedene Leistungen angeboten werden, die unter die Bewilligungspflicht für die Heimpflege fallen, so unter anderem betreutes und begleitetes Wohnen oder neben bewilligungspflichtigen Heimpflegeleistungen auch solche, die anderen oder keinen Vorschriften unterstehen. Das Konzept muss gemäss lit. a die als Heimpflege bewilligungspflichtigen Leistungen einzeln umschreiben, ebenso deren jeweilige Ausgestaltung. Dazu gehören auch die Anzahl der angebotenen Plätze (pro Leistung) und deren Verteilung auf allfällige Gruppen sowie die Abgrenzung zu allfälligen nicht bewilligungspflichtigen Leistungen (in pädagogischer, aber auch in personeller und räumlicher Hinsicht).

Lit. b: Das Konzept muss über die pädagogischen Leitideen und Vorgehensweisen Auskunft geben. Unter den pädagogischen Leitideen sind alle Grundsätze, auf denen die verschiedenen angebotenen Heimpflegeleistungen beruhen, zu verstehen. Auch die Umsetzung der Kinderrechte soll Gegenstand der pädagogischen Leitideen sein, weshalb im Konzept unter anderem darauf einzugehen ist, wie das Recht der betreuten Kinder und Jugendlichen auf Partizipation umgesetzt wird (vgl. § 4 KJG). Zu nennen sind bei den Leitideen (falls gegeben) z. B. auch eine Orientierung des Angebots an konfessionellen oder ethischen Vorstellungen.

Die Vorgehensweisen sind bei verschiedenen angebotenen Heimpflegeleistungen für diese je einzeln zu umschreiben. Dabei ist auch darauf einzugehen, wie der Austritt aus dem Heimpflegeangebot und der Übertritt in ein anderes Angebot oder die Selbstständigkeit bzw. die Rückkehr zu den Eltern gestaltet werden. Zu den Vorgehensweisen gehören auch Angaben zu den Zielvereinbarungen, zu den Standortgesprächen und zur Berichterstattung, die sich an den Vorgaben der PAVO (Art. 17 und 21 Abs. 1 Bst. c) sowie des Datenschutzes orientieren muss.

Lit. c: Zudem muss das Konzept Auskunft geben über die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt und zum Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde. Die Regelung dient der Verhinderung von Gewalt in jeder Form gegen die Leistungsbeziehenden und dem bestmöglichen Umgang mit Vorfällen, wobei die Gewalt insbesondere von Betreuungspersonen oder weiteren Mitarbeitenden, aber auch von anderen Leistungsbeziehenden ausgehen kann. Zur Verhinderung von Gewalt gehören unter anderem die Schulung der Mitarbeitenden, die Information und Sensibilisierung der aufgenommenen Leistungsbeziehenden sowie eine regelmässige Auswertung der Umsetzung der Präventionsmassnahmen. Zu berücksichtigen ist § 25 KJG, wonach sich das Disziplinarrecht sowie die Sicherheits- und Schutzmassnahmen in Heimpflegeangeboten nach dem Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (LS 331) richten.

Lit. d: Das Konzept muss sich zu den Sicherheitsvorkehrungen und zum Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen äussern. Medizinische Notfälle sind insbesondere in Form von Unfällen und plötzlich auftretenden oder sich verschlimmernden Krankheiten denkbar. Ebenso ist das Vorgehen bei anderen Krisensituationen im Konzept zu beschreiben. Im Sicherheitskonzept ist auch auf die Pikettregelung einzugehen (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 2 und 3). Je nach Angebot, Zielgruppe und räumlichen Begebenheiten gibt es weitere Sicherheitsanforderungen, zu denen sich das Konzept äussern muss (z. B. Umgang mit Medikamenten, Schutzmassnahmen bei Heimpflege mit anonymen oder verdeckten Platzierungen).

Lit. e: Die Anbietenden werden gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. a KJG zu einem Qualitätskonzept verpflichtet. Aus dem Qualitätskonzept muss hervorgehen, wie die Umsetzung des Konzepts überprüft und dessen Entwicklung gewährleistet wird. Das Qualitätsmanagement dient der Vergewisserung, dass das Konzept umgesetzt wird, und zwar in allen Punkten (d. h. nicht nur mit Bezug auf die pädagogischen Inhalte, sondern z. B. auch die Regelungen zum Thema Prävention). Die entsprechenden Reflexionsschritte sind in angemessener Form zu beschreiben. Dabei können anerkannte Instrumente (z. B. Qualitätszirkel, Intervention, Audit) hilfreich sein; Anbietende können aber auch eigene, ebenfalls sachgerechte Formen des Qualitätsmanagements für ihre Leistungen entwickeln. In die Reflexion ist die Perspektive der Leistungsbeziehenden einzubeziehen, die beispielsweise mittels regelmässiger anonymer Befragungen ermittelt werden kann.

Zu § 18. Betreuungsschlüssel

Mit dem Begriff «Betreuungsschlüssel» ist die Anzahl Betreuungspersonen im Verhältnis zur Anzahl Leistungsbeziehender gemeint. Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Leistungsbeziehenden genügt. § 18 präzisiert diese Bestimmung. Die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel gemäss Abs. 1–4 gelten allgemein bei der Betreuung in einem Heimpflegeangebot ausser für das begleitete Wohnen, für das gemäss Abs. 5 der Betreuungsschlüssel im Einzelfall gestützt auf das Konzept festgelegt wird.

Abs. 1: Es muss ein Betreuungsschlüssel von wenigstens einer Betreuungsperson für vier Leistungsbeziehende gewährleistet sein. Ein Betreuungsschlüssel von eins zu vier erfordert bei der Anwesenheit von mehr als vier Leistungsbeziehenden mindestens eine Doppelbesetzung (mit Fachpersonen gemäss §§ 20–22). Als kalkulatorische Grösse, d. h. als Grundlage für die Berechnung des insgesamt nötigen Personalbestands (vgl. § 19), bezieht sich der Betreuungsschlüssel auf die im Konzept vorgesehene Anzahl Leistungsbeziehender. Er bedeutet jedoch keine ständige Anwesenheitspflicht des für die betreffende Anzahl Leistungsbeziehender gesamthaft nötigen Personals. Im Einzelfall können weniger Betreuungspersonen (beispielsweise wenn viele Leistungsbeziehende am Wochenende abwesend sind) oder eine grössere Anzahl Betreuungspersonen (beispielsweise für einen Schwimmbadbesuch) nötig sein. Die Anwesenheitspflicht bemisst sich situationsbedingt anhand der tatsächlich anwesenden Leistungsbeziehenden, vorbehältlich Abs. 2 und 3. Der Betreuungsschlüssel gemäss Abs. 1 ist zudem eine Mindestvorgabe und muss beispielsweise aufgrund besonderer Bedürfnisse der betreuten Leistungsbeziehenden oder aufgrund der räumlichen Situation (vgl. dazu Abs. 4) angepasst werden.

Auf Vorgaben für die Betreuung von Leistungsbeziehenden in Gruppen wird bewusst verzichtet. Ob für das jeweilige Angebot eine Gruppenbetreuung oder ein betreutes Wohnen losgelöst von Gruppenstrukturen gewählt wird, hat die Anbieterin oder der Anbieter zielgruppenspezifisch im Konzept zu begründen.

Abs. 2: Im Heimpflegeangebot muss jederzeit wenigstens eine Betreuungsperson anwesend sein, auch wenn die Leistungsbeziehenden während der betreffenden Zeit in der Regel abwesend sind. Mit dieser Regelung wird die Betreuung von ungeplant anwesenden Leistungsbeziehenden (z. B. bei krankheitsbedingter Rückkehr aus der Schule oder Abbruch eines Familienwochenendes) sichergestellt. Aus dem Zweck der Regelung und der Formulierung «wenigstens» ergibt sich, dass mehr als eine Betreuungsperson anwesend sein muss, wenn das Heimpflegeangebot auf mehrere Häuser oder dezentrale Standorte verteilt ist (vgl. auch Abs. 4).

Abs. 3: Für die Schlafenszeit wird eine Ausnahme zu Abs. 1 festgelegt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Leistungsbeziehenden. Die Pflicht der Anwesenheit von nur einer Betreuungsperson ist wiederum eine Mindestvorgabe, die gegebenenfalls (vgl. dazu Abs. 4) erhöht werden muss. Die Anwesenheit von nur einer Person (während der Nacht wie auch tagsüber, vgl. Abs. 2) erfordert jedoch eine Pikettregelung, auf die auch im Sicherheitskonzept einzugehen ist, damit bei Notfällen (z.B. wenn ein Kind ins Spital gebracht werden muss) die Betreuung sämtlicher anwesenden Leistungsbeziehenden gewährleistet ist, insbesondere auch, wenn diese verteilt auf verschiedene Gruppen betreut werden.

Abs. 4: Die Vorgaben gemäss Abs. 1–3 sind Mindestvorgaben. Je nach den besonderen Bedürfnissen einer Zielgruppe oder aufgrund der räumlichen Situation des Heimpflegeangebots muss der Betreuungsschlüssel erhöht werden. Beispielsweise genügt die Anwesenheit einer Person während der Nacht gemäss Abs. 3 nicht, wenn sich das Heimpflegeangebot auf mehrere Häuser einer Liegenschaft oder dezentrale Standorte verteilt. Auch dem Säuglingsalter von Leistungsbeziehenden ist mit einem höheren Betreuungsschlüssel zu begegnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Leistungsbeziehende unter zwei Jahren in der Regel das eineinhalbfache an Betreuung gegenüber älteren Leistungsbeziehenden beanspruchen. Auch Leistungsbeziehende mit Beeinträchtigungen benötigen regelmässig mehr Betreuung, als mit dem Betreuungsschlüssel gemäss Abs. 1 gewährleistet werden kann. Nicht vom Betreuungsschlüssel erfasst sind gegebenenfalls zusätzlich nötige Hilfspersonen, die beispielsweise in Behinderteneinrichtungen für unterstützende Tätigkeiten angestellt sind, die keine Ausbildung im Sinne dieser Verordnung erfordern.

Abs. 5: Da beim begleiteten Wohnen in der Regel Leistungsbeziehende aufgrund ihrer individuellen Entwicklung einen Teil der Zeit unbetreut verbringen können und diese Zeiten je nach Zielgruppe sehr unterschiedlich sind, gibt es in dieser Betreuungsform keinen Mindest-Betreuungsschlüssel und ergäbe eine allgemeine Regelung der betreuten Zeiten keinen Sinn. Das Konzept muss die Betreuungszeiten und den Betreuungsumfang zielgruppenspezifisch beschreiben und schlüssig begründen. Ein gegenüber Abs. 1 reduzierter Betreuungsschlüssel muss gleichermassen die Sicherheit der begleiteten Leistungsbeziehenden gewährleisten können, weshalb das Konzept auch bezüglich Prävention und Sicherheit auf den massgeblichen Betreuungsschlüssel abgestimmt sein muss.

Auch internatsähnliche Betreuungskonzepte für Leistungsbeziehende, die das mittlere Teenageralter noch nicht erreicht, d.h., das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, und sich dort nicht für den Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung, sondern zu Ausbildungs-

zwecken aufhalten, fallen unter die Bewilligungspflicht gemäss PAVO (vgl. Erläuterungen zur PAVO zu Art. 1 Abs. 4). Sie sind unter das begleitete Wohnen zu subsumieren, weil auch bei dieser Zielgruppe in der Regel kein Betreuungsschlüssel gemäss Abs. 1 nötig, sondern eine weniger intensive Betreuung angemessen ist. Je jünger die im Internat betreuten Kinder sind, desto weniger rechtfertigt es sich aber, sie zeitweise gänzlich unbetreut zu lassen.

Zu § 19. Personalbestand

§ 19 regelt gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c KJG und Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO den nötigen Personalbestand, der sich aus dem Betreuungsschlüssel gemäss § 18 ableitet. Aus den Vorgaben zum Personalbestand ergibt sich, wie viel Personal eingestellt sein muss. Die Regelung ist nötig zwecks Sicherstellung, dass immer genügend Betreuungspersonen anwesend sind, d. h., dass auch unter Berücksichtigung von Abwesenheiten der Betreuungspersonen und Arbeiten, die zusätzlich zur Betreuung anfallen (beispielsweise der Aufwand für Besprechungen mit Beistandspersonen oder im Team), der Betreuungsschlüssel gemäss § 18 gewährleistet werden kann. Da der gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c KJG definierte Betreuungsschlüssel umgesetzt werden soll, ist klar, dass dieselben Personen (zumindest im Rahmen des Pensums, mit dem sie als Betreuungsperson angerechnet werden) nicht auch noch über die Betreuung hinausgehende Aufgaben (wie z. B. Abklärungen oder Therapien für die Leistungsbeziehenden) wahrnehmen können. Auch für Leitungsaufgaben muss Angestellten der Anbieterin oder des Anbieters, denen entsprechende Aufgaben übertragen sind, ein ausreichendes Pensum zur Verfügung stehen. Der Aufwand für die Leitungsaufgaben ist im Einzelfall zu ermitteln, wobei insbesondere auch die Führungsspanne der betreffenden Leitungsperson zu berücksichtigen ist. Vor allem bei grossen Heimpflegeangeboten kommt es vor, dass die Gesamtleitung neben ihrer Führungsfunktion keine Betreuungsaufgaben mehr ausüben und deshalb auch nicht an den erforderlichen Personalbestand angerechnet werden kann.

Lit. a: Zu den Abwesenheiten, die bei der Ermittlung des nötigen Personalbestands zu berücksichtigen sind, gehören gemäss lit. a insbesondere solche aufgrund von Ferien, Aus- und Weiterbildungen sowie Krankheit und Unfall.

Lit. b: Ein besonderer Personalbedarf (z. B. während Schulferien) ist zu berücksichtigen, sofern und soweit er nicht durch Personal, das während zielgruppenspezifischer Abwesenheiten der betreuten Leistungsbeziehenden nicht benötigt wird (vgl. § 18 Abs. 2), abgedeckt werden kann.

Lit. c: Zur Fallarbeit gehören beispielsweise Standortbestimmungen unter anderem mit Leistungsbeziehenden, Eltern, Schule oder Lehrbetrieb sowie der Aufwand für Qualitätssicherung. Bei der Berücksichtigung des Aufwandes für Fallarbeit spielt es unter anderem eine Rolle, ob die Leistungsbeziehenden anwesend sind. Sind die Leistungsbeziehenden tagsüber in der Schule, in einem Brückenangebot oder in der beruflichen Grundbildung, haben die Betreuungspersonen die Möglichkeit, während diesen Abwesenheiten bestimmte Aufgaben zu erledigen. Werden in einem Heimpflegeangebot vor allem Leistungsbeziehende im Vorschulalter betreut, entfällt diese Möglichkeit weitgehend.

*Zu § 20. Berufsausbildung der Betreuungspersonen
a. im Allgemeinen*

Gemäss § 20 müssen drei Viertel des gemäss § 19 nötigen Personalbestands ausgebildete Betreuungspersonen sein. Die $\frac{3}{4}$ -Quote gilt auch für Betreuungspersonal, das gemäss § 18 Abs. 4 aufgrund der Bedürfnisse der betreuten Leistungsbeziehenden, des Konzepts oder der räumlichen Gegebenheiten zusätzlich zum Personal gemäss § 18 Abs. 1–3 nötig ist. Das Vorliegen der nötigen Ausbildungen ist von den Anbietenden bei der Einreichung eines Bewilligungsgesuchs oder im Hinblick auf die Aufsicht gemäss Art. 19 Abs. 3 PAVO schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aber auch Belege für die Ausbildung der Betreuungspersonen verlangen (Art. 14 Abs. 3 PAVO und § 29 Abs. 2).

Die Erfüllung der Vorgaben betreffend die Berufsausbildung der Betreuungspersonen wie auch der Anforderung an die Berufsausbildung und -erfahrung der Leitungspersonen gemäss dieser Verordnung bedeutet nicht zwingend, dass auch die betreffenden Anforderungen in anderen Erlassen (z. B. Beitragsrichtlinien vom 1. Januar 2018 zum Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug [SR 341] und der dazugehörigen Verordnung vom 21. November 2007 [SR 341.1] oder IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005) erfüllt sind. Die Anforderungen an das Personal gemäss diesen Erlassen sind separat zu prüfen.

Zu § 21. b. bei betreutem und begleitetem Wohnen

Abs. 1: Betreuungspersonen gelten grundsätzlich als ausgebildet, wenn sie eine anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. § 21 regelt, welche Ausbildungen beim betreuten und begleitetem Wohnen anerkannt sind.

Lit. a: Bei «Sozialer Arbeit» handelt es sich um einen Überbegriff für die Studiengänge Sozialpädagogik, Sozialarbeit und soziokulturelle Animation sowie den sogenannten integrierten Studiengang Soziale Arbeit, der die drei Fachrichtungen vereint. An höheren Fachschulen wird derzeit nur der Studiengang Sozialpädagogik angeboten.

Lit. b: Zu den Hochschulen zählen sowohl Universitäten als auch Fachhochschulen. An der Universität Freiburg werden die Studiengänge «Sozialarbeit und Sozialpädagogik» sowie «Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik» angeboten. Universitäre Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit sind separat von den Ausbildungen in Sozialer Arbeit gemäss lit. a aufzuführen, da sie nicht zwingend praktische Erfahrung umfassen und die Studierenden deshalb nicht als ausgebildetes Personal eingesetzt werden dürfen (vgl. Abs. 2). Als weitere Universitäts- und Fachhochschulstudien, die zu einer Tätigkeit als ausgebildete Betreuungsperson qualifizieren, gelten Erziehungswissenschaft, Sozial- oder Kulturanthropologie, Populäre Kulturen und Psychologie. Der für eine Anerkennung als ausreichender Abschluss nötige Umfang des Studiums wird grundsätzlich anhand von Kreditpunkten, die erworben sein müssen, festgelegt. Dabei kann der Erwerb an einer Fachhochschule oder Universität im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs oder eines Haupt- oder Nebenfachs erfolgt sein, sofern das Nebenfach mit mindestens 60 ECTS-Punkten abgeschlossen wurde. Vor der Bologna-Reform wurden noch keine ECTS-Punkte verteilt. Erste, grosse und mittlere Nebenfächer entsprachen vom Umfang her jedoch solchen, die heute mit 60 ECTS-Punkten abgeschlossen werden.

Lit. c: Personen mit einem Fachhochschulabschluss als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge HF gelten als ausgebildete Betreuungsperson. Dasselbe gilt für Personen, welche die Ausbildung unter dem früheren Titel Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF absolvierten.

Lit. d: Personen mit einem von der EDK anerkannten Abschluss einer Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik gelten als ausgebildete Betreuungsperson. Diese Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Masterstudiengangs.

Lit. e: Lit. a–c enthalten alle anerkennbaren Ausbildungen, die heute angeboten werden. Vor Einführung der Ausbildungsgänge an höheren Fachschulen und Fachhochschulen gab es verschiedene weitere Ausbildungsgänge, die auf eine sozialpädagogische Tätigkeit in einem Heimpflegeangebot vorbereiteten. Personen mit entsprechender Ausbildung sollen weiterhin als Betreuungspersonen tätig sein können. Zu nennen sind dabei namentlich die Ausbildungen zur Heimerzieherin oder zum Heimerzieher und zur Jugendarbeiterin oder zum Jugendarbeiter. Dasselbe gilt für Universitäts- und Fachhochschulabschlüsse, die gleich-

wertig mit den in lit. b erwähnten sind, heute aber nicht mehr angeboten werden. Die Liste der von der EDK anerkannten Diplome ist hingegen auch mit Bezug auf Ausbildungen, die nicht mehr angeboten werden, abschliessend.

Abs. 2: Personen, die sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a führt, zählen zu den ausgebildeten Betreuungspersonen im Sinne von § 20. Dabei muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass die Personen in Ausbildung instruiert, beaufsichtigt und gemäss den anwendbaren Ausbildungsvorschriften begleitet werden. Das bedeutet aber nicht, dass die Personen in Ausbildung ständig von ausgebildeten Betreuungspersonen überwacht werden müssen. Eine sinnvolle Einsatzplanung liegt in der Verantwortung der Anbieterin oder des Anbieters. Dazu gehört auch der Entscheid, wann und in welchem Umfang Personen in Ausbildung Betreuungsaufgaben eigenständig wahrnehmen können.

Abs. 3: Die Hälfte der für die Betreuung von Leistungsbeziehenden im Vorschulalter nötigen ausgebildeten Betreuungspersonen kann – anstelle einer Ausbildung gemäss Abs. 1 – über eine spezifische Ausbildung im Kleinkindbereich verfügen. Die betreffende Ausbildung muss abgeschlossen sein. Personen, die sich noch in Ausbildung befinden, können an den Viertel des Betreuungspersonals, der gemäss § 20 nicht ausgebildet sein muss, angerechnet oder als zusätzliche Hilfsperson eingesetzt werden.

Lit. a: Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung gilt als anerkannter Abschluss im Sinne von Abs. 3.

Lit. b: Ebenso berücksichtigt werden kann der von der EDK anerkannte Abschluss einer Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung. Diese Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Masterstudiengangs.

Lit. c: Die Ausbildung zur Kleinkinderzieherin oder zum Kleinkinderzieher gibt es nicht mehr. Die Ausbildung von Personen, die über einen entsprechenden Abschluss verfügen, bleibt gemäss Abs. 3 jedoch anerkannt.

Abs. 4: Drei Viertel des gemäss den Vorgaben von § 18 Abs. 1–3 und § 19 nötigen Personalbestands müssen ausgebildete Betreuungspersonen gemäss § 21 Abs. 1–3 sein. Auch der aufgrund besonderer Bedürfnisse oder Gegebenheiten zusätzlich nötige Personalbestand gemäss § 18 Abs. 4 muss zu drei Vierteln mit ausgebildeten Betreuungspersonen abgedeckt werden. Dabei können auch andere als die in § 21 Abs. 1–3 genannten Ausbildungen sinnvoll sein. Die betreffenden Ausbildungen werden in Abs. 4 lit. a–h aufgezählt. Welche Ausbildungen für die zusätzlichen Betreuungspersonen im Einzelfall anerkannt

werden können, bestimmt sich nach dem Konzept des Heimpflegeangebots. Beispielsweise kann es in einem Heimpflegeangebot mit vielen Leistungsbeziehenden mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen nötig sein, den besonderen Bedürfnissen nicht nur mit einem gemäss § 18 Abs. 4 erhöhten Betreuungsschlüssel Rechnung zu tragen, sondern die Differenz zum üblichen Betreuungsschlüssel auch mit Pflegepersonen Fachrichtung/Schwerpunkt oder einer Weiterbildung in Psychiatrie abzudecken.

Lit. a–h: Zu nennen sind das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Betreuung aller Fachrichtungen, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Gesundheit, das Diplom als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann HF oder FH, ein von der EDK anerkannter Abschluss einer Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung, die heute nicht mehr angebotene Ausbildung zur Kleinkinderzieherin oder zum Kleinkinderzieher, die Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule oder Sekundarstufe II, das Diplom als Arbeitsagogin oder Arbeitsagoge HFP und das Diplom als Leiterin oder Leiter Arbeitsagogik HF.

Zu § 22. c. bei agogisch gestalteter Beschäftigung und agogisch gestalteter Bildung in beruflicher Praxis

§ 22 regelt, welche Abschlüsse bei der agogisch gestalteten Beschäftigung und der agogisch gestalteten Bildung in beruflicher Praxis anerkannt sind. Auch hier müssen gemäss § 20 mindestens drei Viertel des gemäss § 19 nötigen Personalbestands ausgebildete Betreuungspersonen sein. Beschäftigt eine Werkstatt über den zur Erfüllung des Betreuungsschlüssels nötigen Personalbestand hinaus weitere Mitarbeitende (z. B. aufgrund von Vorgaben der massgeblichen Rahmenlehrpläne oder in der Produktion), gilt für diese Mitarbeitenden § 22 nicht.

Abs. 1: Anerkannt sind das Diplom als Arbeitsagogin oder Arbeitsagoge HFP sowie das Diplom als Leiterin oder Leiter Arbeitsagogik HF, die Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule oder auf Sekundarstufe II sowie sämtliche Ausbildungen, die gemäss § 21 Abs. 1 beim betreuten und begleiteten Wohnen anerkannt sind.

Abs. 2: Bei der Bildung in beruflicher Praxis und agogisch gestalteter Beschäftigung zählen auch Personen, die sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a oder b oder § 21 Abs. 1 lit. a führt, zu den ausgebildeten Betreuungspersonen im Sinne von § 20.

Zu § 23. Berufsausbildung und Berufserfahrung der Leitungspersonen

Abs. 1 zählt die Qualifikationen auf, über welche Leitungspersonen verfügen müssen, die Betreuungspersonen gemäss § 18 führen.

Lit. a: Leitungspersonen, die Betreuungspersonen führen, müssen selber über eine Ausbildung gemäss § 21 Abs. 1 verfügen. Damit ist klar gestellt, dass beispielsweise Gesamtleitungen, die Leitende von Betreuungseinheiten führen, die selber keine Betreuungsaufgaben wahrnehmen, nicht über die gleiche Fachausbildung verfügen müssen wie die Mitarbeitenden, die sie führen. Dies rechtfertigt sich, da die pädagogische Verantwortung diesfalls von einer Person mit Führungsfunktion auf tieferer Organisationsebene wahrgenommen wird.

Lit. b: Zudem müssen Leitungspersonen, die Betreuungspersonen führen, über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung mit Kindern oder Jugendlichen verfügen. Die Erfahrung kann in einem Heimpflegeangebot, aber beispielsweise auch in der Jugendarbeit oder allgemein in der Kinder- und Jugendhilfe erworben sein. Die Dauer von zwei Jahren verlängert sich bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend.

Lit. c: Schliesslich müssen alle Leitungspersonen, die Betreuungspersonen führen, über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen.

Abs. 2: Welche Abschlüsse als Nachweis ausreichenden Fachwissens in Personal- und Betriebsführung gelten, regelt Abs. 2.

Lit. a und b: Zu nennen ist die Berufsprüfung für Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen, ebenso ein Certificate of Advances Studies (CAS) in Personal- und Betriebsführung. Auch ein CAS in Teamführung, das organisatorisches Wissen vermittelt, kann den Anforderungen an ausreichendes Fachwissen in Personal- und Teamführung genügen.

Lit. c: Auch ein Diploma of Advanced Studies (DAS) oder ein Master of Advanced Studies (MAS) in Personal- und Betriebsführung, die aufwendiger als ein CAS sind, erfüllen die Anforderungen. Weiter werden mit lit. c insbesondere Weiterbildungen erfasst, die nicht mehr angeboten werden, jedoch bezüglich Inhalt und Umfang mindestens gleichwertiges Fachwissen vermittelten, wie es für die Abschlüsse gemäss lit. a und b vorausgesetzt wird. Ebenso werden z. B. mit lit. a und b vergleichbare ausländische Aus- und Weiterbildungen erfasst.

Zu § 24. Ausländische Ausbildungsabschlüsse

Gemäss § 24 müssen ausländische Ausbildungen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt werden. Als gleichwertig gilt der Abschluss einer ausländischen Ausbildung, wenn entweder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung oder eine

Anerkennungsempfehlung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle vorliegt.

Zu § 25. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung aller im Heimpflegeangebot tätigen Personen (Leitungspersonen und Betreuungspersonal, aber auch weitere im Heimpflegeangebot tätige Personen wie beispielsweise Küchenpersonal und Hausdienst) soll standardmässig anhand aktueller (d. h. nicht mehr als drei Monate alter) Auszüge aus dem Strafregister (Privat- und Sonderprivatauszug) überprüft werden. Im Einzelfall kann die Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 14 Abs. 3 PAVO und § 29 Abs. 2 Einsicht in die Strafregisterauszüge verlangen, so insbesondere, wenn ein Verdacht auf eine unvollständige Überprüfung der Auszüge durch eine Anbieterin oder einen Anbieter besteht. Personen, die einen mit ihrer Tätigkeit unvereinbaren Eintrag aufweisen, dürfen nicht eingestellt werden bzw. sind von der oder dem Anbietenden zu entlassen. In den anderen Fällen, in denen eine Person eine Straftat beging, die einer Tätigkeit im Heimpflegeangebot nicht (grundsätzlich) entgegensteht, können sich begleitende Massnahmen aufdrängen. Im Rahmen der Aufsicht hat sich die Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 PAVO und § 29 Abs. 2 nach Strafregistereinträgen von Mitarbeitenden und den allenfalls getroffenen Massnahmen zu erkundigen.

Die persönliche Eignung kann auch aus Gründen, die sich nicht anhand des Strafregisters überprüfen lassen, fraglich sein (z. B. für die Betreuung unzureichende Sprachkenntnisse, gesundheitliche Probleme). Bestehen im Einzelfall dafür Anhaltspunkte, sind diese gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO und § 29 Abs. 2 zu überprüfen.

Zu § 26. Räumlichkeiten a. Grösse

Abs. 1: Die Räumlichkeiten eines Heimpflegeangebots müssen ausreichend gross sein. Dazu gehören namentlich Wohn- und Essräume, Küche (auf der Gruppe, d. h. ausserhalb einer allfälligen Grossküche des Heimpflegeangebots), Nasszellen sowie Gemeinschaftsräume, die nötig sind, weil die Leistungsbeziehenden im Heimpflegeangebot wohnen.

Abs. 2: Es wird eine Mindestfläche für Zimmer festgelegt und dabei auch klargestellt, dass nicht mehr als zwei Leistungsbeziehende (oder ein Elternteil mit einer leistungsbeziehenden Person) in einem Zimmer untergebracht werden dürfen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Abs. 3: In Situationen, in denen die gemeinsame Aufnahme von drei oder mehr Geschwistern zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, kann die Unterbringung in Mehrbettzimmern sinnvoll sein. Die für ein Doppelzimmer vorgesehene Fläche ist dabei angemessen.

sen zu vergrössern. Ebenso kann es bei Kind-Eltern-Angeboten vorkommen, dass ein Elternteil zusammen mit mehreren Kindern oder beide Elternteile zusammen mit einem oder mehreren Kindern aufgenommen werden. Sinnvollerweise werden diese drei oder mehr Personen ebenfalls in einem Mehrbettzimmer (anstatt in mehreren Einzel- oder Doppelzimmern) untergebracht.

Abs. 4: Gemäss Abs. 3 sind die in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestflächen bei besonderen Bedürfnissen der Leistungsbeziehenden, die sich auf den Raumbedarf auswirken, zu vergrössern. Beispielsweise gibt es Behinderungen, die unter anderem Vorrichtungen oder Geräte nötig machen, die in einem Zimmer mit der Fläche von 10 m² nicht untergebracht werden können.

Zu § 27. b. weitere Anforderungen

Abs. 1 regelt die über die Grösse der Räumlichkeiten hinausgehenden Anforderungen an diese.

Lit. a: Es muss gewährleistet sein, dass für die Leistungsbeziehenden eine ausreichende Anzahl Nasszellen mit der nötigen Ausstattung zur Verfügung steht. Je nach den spezifischen Bedürfnissen der Leistungsbeziehenden kann dabei (statt einer Dusche) zwingend eine Badewanne nötig sein.

Lit. b: Die Regelung in Abs. 1 lit. b gewährleistet eine Trennung der Schlafräumlichkeiten der Leistungsbeziehenden und des über Nacht anwesenden Personals. Das betreffende Personal darf auch nicht dieselben Nasszellen wie die Leistungsbeziehenden nutzen. Kein Zimmer für das Personal ist beispielsweise nötig, wenn in einem Angebot des begleiteten Wohnens über Nacht keine Betreuungsperson anwesend ist.

Abs. 2: Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung, die von den Leistungsbeziehenden genutzt werden, müssen kindgerecht sein. Kindgerecht bedeutet insbesondere, dass die Räumlichkeiten zweckmässig, hygienisch und sicher sind. Die Räumlichkeiten sind zweckmässig, wenn sie der Erbringung der Heimpflegeleistung dienen, wobei insbesondere auch auf wirtschaftliche Betriebsabläufe zu achten ist. Sie müssen den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe, z. B. Leistungsbeziehenden mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung, Sinnes-, Sprach- oder Mehrfachbehinderung, Rechnung tragen. Zu den Anforderungen an die Zweckmässigkeit gehört auch, dass die Leistungsbeziehenden angemessene Rückzugsmöglichkeiten haben. Ebenso muss das Mobiliar den Bedürfnissen von Kindern bzw. Jugendlichen entsprechen. Die jeweiligen Anforderungen hängen unter anderem vom Alter der Leistungsbeziehenden ab. Werden sie nicht nur während kurzer Zeit betreut, müssen sie die Ausstattung auch altersgerecht mitgestalten können. Werden Heimpflegeleistungen in geschlossenem Rahmen angeboten,

müssen zur Gewährleistung der Kindgerechtigkeit auf ihrem Gelände Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien vorhanden sein. Bei anderen Angeboten können je nach den Bedürfnissen der Leistungsbeziehenden auch Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten in angemessener Nähe zum Heimpflegeangebot genügen.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO müssen Heimpflegeangebote zudem den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. Im Einzelfall können die Anforderungen an Hygiene und Sicherheit die Vorgaben der Bau- und Lebensmittelgesetzgebung übersteigen, weshalb sie auch unter dem Gesichtspunkt der Kindgerechtigkeit zu überprüfen sind. Schliesslich muss das Heimpflegeangebot entsprechend den massgeblichen Vorschriften des Lebensmittelrechts beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet sein. Mit Bezug auf bauliche Elemente mit freiheitsbeschränkender Wirkung ist auf das Straf- und Justizvollzugsgesetz zu verweisen.

Zu § 28. Wirtschaftliche Grundlage

Abs. 1: Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO muss die Einrichtung über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügen. § 28 regelt, welche Unterlagen zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse im Rahmen der Bewilligungserteilung oder der späteren Aufsicht von den Anbietenden standardmässig einzureichen sind.

Lit. a: Mit dem Gesuch um Bewilligungserteilung reichen Anbietende ihren Finanzplan ein. Bestandteil eines Finanzplans sind insbesondere ein Liquiditätsplan, eine Planbilanz, eine Planerfolgsrechnung sowie ein Investitionsplan. Er gibt Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der oder des Anbietenden, die zur Beurteilung der gesicherten wirtschaftlichen Grundlage des Heimpflegeangebots transparent sein müssen.

Lit. b: Da viele Anbietende mehrere Heimpflegeangebote führen oder zum Teil auch andere Leistungen anbieten und die Finanzierung des neu zu bewilligenden Betriebs gesichert sein muss, ist zusätzlich eine Plankostenrechnung für das neu zu bewilligende Heimpflegeangebot einzureichen.

Abs. 2: Anbietende, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als einem Jahr bestehen, reichen mit dem Bewilligungsgesuch auch ihre letzte revidierte Jahresrechnung ein.

Abs. 3 lit. a und b: Im Rahmen der Aufsicht nimmt das AJB regelmässig Einsicht in die revidierte Jahresrechnung der Anbietenden, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Weiter müssen Anbietende eine Kostenrechnung für das Heimpflegeangebot einreichen.

D. Aufsicht

Zu § 29.

Abs. 1: Die melde- und die bewilligungspflichtigen Angebote gemäss KJG unterstehen der Aufsicht durch das AJB (§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 KJG sowie § 1 Abs. 1). Die PAVO regelt die Aufsicht über Familienpflegeangebote in Art. 10 f., über Heimpflegeangebote in Art. 19 f. und über Dienstleistungen in der Familienpflege in Art. 20e und 20f. Die Regelungen in Art. 20e und 20f PAVO gelten sinngemäss auch für die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 7 Abs. 2 KJG). Im Rahmen der Aufsicht ist bei bewilligungspflichtigen Angeboten regelmässig zu überprüfen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Demgemäss enthalten auch die Bestimmungen zu den Bewilligungsvoraussetzungen Vorgaben für die Aufsicht. Dasselbe gilt bei meldepflichtigen Angeboten mit Bezug auf die Vorgaben für die Meldung und die jährlich einzureichenden Verzeichnisse.

Von der Überprüfung im Rahmen der Aufsicht ausgenommen sind Bewilligungsvoraussetzungen, die grundsätzlich nur im Hinblick auf die Erteilung einer Bewilligung oder deren Anpassung zu überprüfen sind. Dazu gehören z. B. die Räumlichkeiten von Heimpflegeangeboten (§§ 26 f.) oder die finanziellen Verhältnisse der Pflegeeltern, die anhand von Betreibungsregisterauszügen zu überprüfen sind (§ 14 Abs. 3). Im Einzelfall kann im Rahmen der Aufsicht dennoch eine Überprüfung nötig sein, insbesondere wenn ein Verdacht auf (nicht gemeldete) Veränderungen der Verhältnisse besteht (vgl. auch Abs. 2). Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Grundlage von Heimpflegeangeboten unterscheidet § 28 zwischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Bewilligungsgesuch, und solchen, die im Rahmen der Aufsicht einzureichen sind. Ebenso gibt es Bestimmungen, die einen von der Aufsicht abweichenden Überprüfungsrhythmus vorsehen (z. B. § 14 Abs. 2, wonach bei der Familienpflege alle zwei Jahre aktuelle Strafregisterauszüge einzureichen sind).

Abs. 2: Neben den in §§ 10–28 ausdrücklich genannten Angaben und Unterlagen, die Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Hinblick auf die Bewilligungserteilung oder -anpassung oder der Meldung ihres Angebots und im Rahmen der Aufsicht einreichen müssen, können zur Überprüfung, ob die sich aus der PAVO, dem KJG und der KJV ergebenden Anforderungen erfüllt sind, im Einzelfall weitere Informationen und Belege nötig sein. Abs. 2 hält fest, dass das AJB von den Anbietenden jederzeit die nötigen Angaben oder Unterlagen einfordern kann.

E. Gebühren

Zu § 30.

Lit. a: Bei den meldepflichtigen Angeboten wird die Gebühr gemäss § 12 Abs. 1 lit. b KJG für die erstmalige Ausübung der Aufsicht erhoben. Die erstmalige Aufsicht findet zeitnah nach der Meldung bzw. nach der Überprüfung der eingereichten Unterlagen statt. Die Gebühr beträgt Fr. 500.

Lit. b: Gemäss § 12 Abs. 2 KJG schuldet keine Gebühr, wer die Leistung ohne Entschädigung erbringt. Die Gebühr für entgeltliche Familienpflege und Fachfamilienpflege wird auf Fr. 100 festgelegt.

Lit. c: Bei Angeboten der Heimpflege beträgt die Gebühr für die Bewilligungserteilung Fr. 1500. Verursacht die Anpassung einer Bewilligung weniger Aufwand als ihre Erteilung, wird die Gebühr entsprechend ermässigt.

3. Abschnitt: Finanzierung

A. Allgemeines

Zu § 31. Ausgabenkompetenz

Abs. 1: Bei den Ausgaben gemäss § 16 KJG in Verbindung mit den Bestimmungen gemäss Titel B. Leistungsabteilung für Leistungserbringende mit LV (§§ 33–38) handelt es sich um gebundene Ausgaben gemäss § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2), hinsichtlich deren Höhe kein Gestaltungsspielraum besteht. Daher ist es sinnvoll, die entsprechenden Ausgabenkompetenzen im Sinne einer Finanzdelegation an das AJB zu delegieren.

Abs. 2: Nach § 20 KJG liegt die Zuständigkeit für den Entscheid über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Bauvorhaben und Anschaffungen bei der Direktion. Da es sich hierbei um gebundene Ausgaben handelt, hinsichtlich deren Höhe kein Gestaltungsspielraum besteht, ist es sinnvoll, die Ausgabenkompetenz im Sinne einer Finanzdelegation der Bildungsdirektion zu übertragen.

Zu § 32. Beitragsberechtigung und LV

Die Direktion erhält mit dem KJG (§ 6 KJG) die Aufgabe, die Versorgung im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung sicherzustellen und zu steuern sowie Aufträge zur Bereitstellung von ergänzenden Hilfen zur Erziehung mittels LV mit beitragsberechtigten Leistungserbringenden zu erteilen (§ 14 Abs. 1 KJG). Dieser Aufgabe soll mit einer planbaren, langfristigen Zusammenarbeit unter anderem mit bewähr-

ten Leistungserbringenden nachgekommen werden, indem mit ihnen mehrjährige LV abgeschlossen werden. Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen erfolgt über Staatsbeiträge. Die jährlich wiederkehrende Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Private setzt gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes die Beitragsberechtigung der Leistungserbringenden voraus. Mit § 32 wird die Kompetenz zum Entscheid über die Beitragsberechtigung und den Abschluss einer LV an das für den Vollzug zuständige AJB delegiert. Die Beitragsberechtigung gemäss KJV attestiert den Leistungserbringenden mit LV, dass sie als geeignet erachtet werden, im Auftrag des Staates längerfristig Leistungen zu erbringen.

Lit. a: Bei der Beurteilung des Bedarfs eines Angebots im Rahmen der Gesamtplanung spielen unter anderem die Grösse und Flexibilität der Trägerschaft eine Rolle. Dabei geht es insbesondere auch um die Frage, ob die Trägerschaft flexibel auf veränderte Bedarfslagen reagieren kann, indem sie beispielsweise bei steigendem Bedarf zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung stellen kann. Im Weiteren spielt auch die geografische Lage eines Angebots mit Blick auf die gesamtkantonale Versorgung eine Rolle.

Lit. b: Die Qualität eines Angebots kann anhand verschiedener Kriterien überprüft werden. Dazu gehören beispielsweise Standards zur Leistungserbringung, positive Evaluationsberichte und das Innovationspotenzial eines Angebots. Wirtschaftlich ist ein Angebot, wenn es im Vergleich zu Alternativen ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist.

B. Leistungsabgeltung für Leistungserbringende mit LV

Zu § 33. Abgeltung

Abs. 1 lit. a: Dieser Tarif entschädigt die Leistungserbringenden mit LV pauschal ihren gesamten Personal-, Infrastruktur-, Sach- und Overheadaufwand. Im Tarif enthalten sind auch alle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile betreffend unter anderem die sozialversicherungsrechtlichen Abgaben und Beiträge an die berufliche Vorsorge. Im Tarif weiter enthalten sind die Abgeltung von Weiterbildung, Supervision, Intervention, interne Führungsgespräche, Administration, Spesen und Zuschlägen für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Pikettdienst sowie Krankheitstagen.

Der Tarif für die sozialpädagogische Familienhilfe und die sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen entschädigt die tatsächliche Arbeitszeit, die für die entsprechenden Tätigkeiten aufgewendet wird, vorbehaltlich der im Rahmen eines Kostendachs abgegoltenen Tätigkeiten gemäss Abs. 2.

Der Tarif für die Vermittlung von Pflegeplätzen entschädigt neben der tatsächlichen Arbeitszeit für die Einzelfallvermittlung auch die tatsächliche Arbeitszeit für das Suchen von potenziellen Pflegeeltern sowie die Bewirtschaftung eines Pools interessierter, möglicherweise geeigneter Pflegeeltern.

Lit. b: Mit dem Tarif von Fr. 75 pro Tag und leistungsbeziehende Person wird der Betreuungs- und Administrationsaufwand von Pflegeeltern mit LV (einschliesslich Inkassoaufwand für Verpflegungsbeitrag) und die Unterbringung der Leistungsbeziehenden (Logiskosten) pauschal abgegolten. Enthalten im Tarif ist auch eine Abgeltung für Weiterbildung. Pflegeeltern sind entweder bei Anbietenden von Dienstleistungen in der Familienpflege oder sozialversicherungsrechtlich beim AJB angestellt (vgl. § 38). Im Tarif enthalten sind deshalb die Arbeitnehmendenbeiträge betreffend unter anderem die sozialversicherungsrechtlichen Abgaben und Beiträge an die berufliche Vorsorge.

Lit. c: Bei der Fachfamilienpflege werden erhöhte Anforderungen an die Pflegeeltern gestellt (vgl. § 34). Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine höhere Entschädigung von Fr. 140 pro Tag. Mit diesem Tarif wird der Betreuungs- und Administrationsaufwand der Leistungserbringenden mit LV (einschliesslich Inkassoaufwand für Verpflegungsbeitrag) und die Unterbringung der Leistungsbeziehenden (Logiskosten) pauschal abgegolten. Fachpflegeeltern sind entweder bei Anbietenden von Dienstleistungen in der Familienpflege oder sozialversicherungsrechtlich beim AJB angestellt (vgl. § 38). Im Tarif enthalten sind deshalb die Arbeitnehmerbeiträge betreffend unter anderem die sozialversicherungsrechtlichen Abgaben und Beiträge an die berufliche Vorsorge. Im Tarif weiter enthalten ist auch eine Abgeltung für Weiterbildung.

Abs. 2: Bei der Heimpflege werden die anrechenbaren Kosten des Heimpflegeangebots (abzüglich der anrechenbaren Erlöse) abgegolten.

Abs. 3 lit. a–c: Bei der Abgeltung der sozialpädagogischen Familienhilfe, der sozialpädagogischen Begleitung von Pflegeverhältnissen und der sozialpädagogischen Begleitung von Betreuung und Wohnen in der bisherigen Pflegefamilie über das vollendete 18. Altersjahr der Leistungsbeziehenden hinaus kann nicht jede Tätigkeit vollumfänglich nach individuellem Aufwand verrechnet werden. Bestimmte Tätigkeiten rechtfertigen eine Abgeltung von tatsächlichem Aufwand nur bis zu einem vordefinierten Kostendach bzw. bis zu einem maximalen Stundenaufwand. Dazu gehören die Vor- und Nachbereitung von Einsätzen, die Führung von standardisierten Gesprächen (Erst-, Standort- und Schlussgespräche einschliesslich Protokollen) und die Erstellung von standardisierten Berichten (unter anderem Zwischen- und Schlussberichte).

Zu § 34. Fachfamilienpflege

Lit. a–c: Fachfamilienpflege wird von Pflegeeltern geleistet, die sich aufgrund ihrer besonderen fachlichen Qualifikationen für die Betreuung von Leistungsbeziehenden mit besonderen Betreuungsbedürfnissen eignen. Die besonderen Betreuungsbedürfnisse erfordern eine spezialisierte Betreuung. Beispielsweise kann es sein, dass aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung der leistungsbeziehenden Person die Betreuung durch eine Pflegemutter oder einen Pflegevater mit einem Diplom als Pflegefachperson oder in heilpädagogischer Früherziehung erforderlich ist. Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten der leistungsbeziehenden Person können beispielsweise eine Betreuung durch eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachperson nötig machen. Die Passung erfolgt im Einzelfall aufgrund der besonderen Bedürfnisse der leistungsbeziehenden Person. Sichergestellt sein muss im Weiteren, dass derjenige Pflegeelternanteil, der die hauptsächliche Betreuung der leistungsbeziehenden Person übernimmt, dafür ausreichend Zeit aufbringen kann, weshalb diese hauptbetreuende Person höchstens im Umfang von 20% einer anderen oder einer Nebenerwerbstätigkeit nachgehen darf.

Zu § 35. Reise- und Dolmetschkosten

Abs. 1 lit. a–c: Bei aufsuchenden Einsätzen und bei der Rekrutierung von Pflegeeltern unter anderem zu Hause bei den Leistungsbeziehenden oder bei den Pflegeeltern werden die Reisezeit und die Reisekosten mit einer Wegpauschale abgegolten. Diese Wegpauschale berücksichtigt die Hin- und Rückreise und kann pro Einsatz einmal in Rechnung gestellt werden. Die Wegpauschale wird unabhängig von der Art des gewählten Verkehrsmittels abgegolten.

Abs. 2 lit. a–c: Im Rahmen des Leistungsbezugs werden unter anderem regelmässig Gespräche mit Eltern oder Familienangehörigen nötig. Der Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers kann für Eltern ohne ausreichende Deutschkenntnisse notwendig sein, namentlich bei komplexen Sachverhalten. Die Leistungserbringenden haben den Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers selber zu organisieren und können dem AJB höchstens die Kosten gemäss Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 (SDV, LS 211.17) in Rechnung stellen. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten durch Kanton und Gemeinden ist, dass die ausgewählten Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Tätigkeit qualifiziert sind. Aus diesem Grund müssen diese eine der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllen. Zu den Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die nach dieser Bestimmung abgegolten werden, zählen auch von privaten Organisationen vermittelte interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer. Die entsprechenden Organisationen gestalten ihre Tarife regelmässig leicht

abweichend von der SDV. Diese Dolmetscherinnen und Dolmetscher können nach dem jeweiligen Tarif ihrer Organisation entschädigt werden, solange das Total der Entschädigung, d. h. der Tarif für das Dolmetschen und die Reisezeit bzw. die Wegpauschale, den entsprechenden Höchstbetrag gemäss der SDV nicht übersteigt.

Abs. 3: Die SDV gewährt in § 23 Abs. 7 Anspruch auf Entschädigung für Dolmetschen in Gebärdensprache nach Vereinbarung. Dies wird wie folgt begründet (ABl 2019-02-01): «Hörbehinderte und gehörlose Parteien und Beschuldigte sind vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden auf Personen angewiesen, die in Gebärdensprache dolmetschen. In Bezug auf das Akkreditierungsverfahren und die qualitätssichernden Massnahmen sind Gebärdensprachdolmetschende der Sprachdienstleistungsverordnung unterstellt (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a E-SDV). Demgegenüber richtet sich ihre Entschädigung nicht nach der Sprachdienstleistungsverordnung (Abs. 7). Da es schweizweit nur wenige Gebärdensprachdolmetschende gibt, ihre Einsätze vor kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden selten sind und sämtliche ausgebildeten Gebärdensprachdolmetschenden über die 1988 von der Genossenschaft Hörgeschädigten-Elektronik gegründete Stiftung Procom, Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte, aufgeboten und abgegolten werden, ist ihr Entschädigungsansatz mit besagter Stiftung zu vereinbaren.»

In der KJV ist der Anspruch auf Abgeltung von Gebärdensprachdolmetschen analog zur SDV auszugestalten. Leistungserbringende mit LV können, wenn es für ihre Leistungserbringung notwendig ist, Gebärdensprachdolmetschende beiziehen und gemäss Vereinbarung des AJB mit der Stiftung Procom entschädigen.

Zu § 36. Terminabsage

Abs. 1: Bei Terminabsagen, die weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Zeit erfolgen, entschädigt das Amt die ausgefallenen Stunden, jedoch längstens zwei Stunden. Die Wegpauschale wird für abgesagte Termine nicht vergütet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

Abs. 2 lit. a: Falls die Terminabsage nach Reiseantritt oder erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins vor Ort erfolgt, entrichtet das AJB den Leistungserbringenden mit LV zusätzlich zu den ausgefallenen Stunden gemäss § 35 Abs. 1 die Wegpauschale.

Lit. b: Falls Leistungsbeziehende einen Termin nicht absagen und zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins nicht vor Ort anzutreffen sind und damit die Leistung nicht erbracht werden kann (beispielsweise bei verschlossener Tür oder im Falle des Nichterscheinens), entschädigt das AJB die Leistungserbringenden mit LV zusätzlich zu den ausgefallenen Stunden gemäss § 35 Abs. 1 ebenfalls die Wegpauschale.

Zu § 37. Anpassung der Tarife

Die festgelegten Tarife sollen nach den Vorgaben von § 37 vom AJB automatisch an die Teuerung angepasst werden. Zeigt sich darüber hinaus Anpassungsbedarf, hat dies der Regierungsrat im Rahmen einer Verordnungsänderung zu beschliessen. Das AJB teilt den Leistungserbringenden mit LV Tarifanpassungen gemäss § 37 in geeigneter Form mit und veröffentlicht sie auf der Webseite des Kantons.

Zu § 38. Anstellung von Pflegefamilien

Abs. 1: Pflegefamilien, die bei einer Leistungserbringenden mit LV (in der Regel Anbietende von Dienstleistungen in der Familienpflege) angestellt sind, werden durch diese entschädigt. Gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn des Bundesamtes für Sozialversicherungen stellen die Einkünfte von Personen, die ein Kind in Familienpflege betreuen, massgebenden Lohn dar. Es ist deshalb Aufgabe der Leistungserbringenden mit LV, die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Abgaben und die Beiträge an die berufliche Vorsorge abzurechnen. Das AJB entschädigt den Leistungserbringenden mit LV diese Beiträge zusätzlich zur Abgeltung für die Leistungserbringung. Die Arbeitgeberbeiträge umfassen unter anderem die Beiträge gemäss AHV, IV, EO, ALV, die Beiträge an die Pensionskassen, Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen, die Beiträge an die Familienausgleichskassen und die Krankentaggeldversicherungen.

Abs. 2: Wenn die Pflegefamilien nicht bei Leistungserbringenden angestellt sind, ist das AJB sozialversicherungsrechtlicher Arbeitgeber von Pflegeeltern und hat die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Abgaben und die Beiträge an die berufliche Vorsorge abzurechnen.

Im Tarif zur Abgeltung der Familienpflege gemäss § 33 Abs. 1 lit. b und c sind unter anderem die Arbeitnehmerbeiträge gemäss AHV, IV, EO, ALV, die Arbeitnehmerbeiträge der an die Pensionskassen, Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen, an die Familienausgleichskassen und die Krankentaggeldversicherungen enthalten. Das AJB liefert den zuständigen Ausgleichskassen und anderen Stellen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge direkt ab. Deshalb bringt es die Arbeitnehmerbeiträge vom Bruttotarif gemäss § 33 Abs. 1 lit. b und c in Abzug.

C. Anrechnung von Kosten und Erlösen im Bereich der Heimpflege

Zu § 39. Personalaufwand

Abs: 1: Der anrechenbare Personalaufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für das Betreuungspersonal (Entlöhnungen für betreutes und begleitetes Wohnen, agogisch gestaltete Beschäftigung, agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis und Tageswohnen), übriges Personal (Leitung und Verwaltung, Ökonomie und Hausdienst, Technische Dienste), Sozialleistungen, Personalnebenaufwand und Dienstleistungen Dritter.

Auch zum anrechenbaren Personalaufwand zählen die Kosten für nicht von der Krankenkasse finanzierbare Therapieleistungen (z. B. Aufwände für milieutherapeutische Gruppensettings oder für die Umsetzung des Konzepts spezifisch notwendige psychotherapeutische Methoden wie Maltherapie) und für nicht von der Krankenkasse finanzierbare bzw. über die von der Krankenkasse finanzierbaren hinausgehende Kosten für Absprachen unter anderem mit der Herkunftsfamilie.

Zum Aufwand für das Betreuungspersonal zählen sodann die Kosten für die Überbrückung von ausserordentlichen Absenzen (z. B. Mutterschaft, zusätzlicher bezahlter Urlaub), soweit die Vakanzen nicht mit dem in der LV aufgeführten Personalbestand gemäss § 19 abgedeckt werden können, sowie die Kosten für Zivildienstleistende und Vorpraktikantinnen und -praktikanten.

Bei der Berechnung der Position übriges Personal werden unter anderem das Platzangebot, die Grösse, der Zustand und die Beschaffenheit der Liegenschaften bzw. des Areals, die Grösse, Komplexität und Organisationsform der Trägerschaft sowie die Besonderheiten des Konzepts (insbesondere betreffend den Betreuungsbedarf der Zielgruppen) berücksichtigt. Zudem zählen zum Aufwand für das übrige Personal die Kosten für nicht im Stellenplan geführte Personalkapazitäten zur Überbrückung von temporären Absenzen beim übrigen Personal (z. B. Mutterschaft, zusätzlicher bezahlter Urlaub). Hinzu kommen bei Trägerschaften, die agogisch begleitete Ausbildungen anbieten, die Löhne für die Lernenden.

Die Sozialleistungen umfassen die Arbeitgeberbeiträge gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Im Sinne eines Richtwerts kann bei den Sozialleistungen von 17% der Gesamtbruttolohnsumme ausgegangen werden.

Dienstleistungen Dritter sind anrechenbar, wenn anstatt einer Anstellung von eigenem Personal zur Leistungserbringung die Leistungen in entsprechendem Umfang eingekauft werden.

Abs. 2 lit. a und b: Anrechenbar sind Personalkosten ausschliesslich soweit sich diese aus der sinngemässen Anwendung des kantonalen Personalrechts ergeben. So ist sichergestellt, dass in Befolgung von § 8 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes für Leistungen nach KJG nicht mehr anrechenbar ist, als wenn der Kanton diese Leistungen selber erbringen würde. Auch mit Bezug auf Ferien, Dienstaltersgeschenke oder Zulagen usw. ist der Personalaufwand nur anrechenbar, soweit entsprechende Aufwendungen auch im Personalrecht vorgesehen sind. Die Entlohnung des Personals muss sinngemäss entsprechend den Lohnklassen gemäss der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111) erfolgen.

Abs. 3: Die Leistungsmenge wird gestützt auf §§ 14 Abs. 1 und 15 lit. a KJG in der LV (im Jahreskontrakt) definiert. Folgerichtig müssen darin auch die für die Erbringung der Leistung erforderliche Anzahl und die Art der Stellen festgelegt werden.

Abs. 4: Zum Personalnebenaufwand gehören insbesondere die Kosten für Weiterbildung (einschliesslich Spesen), Personalveranstaltungen und -anlässe sowie Betriebsausflüge, Inserate für die Personalsuche oder Personalgeschenke. Zusätzlich zum Personalnebenaufwand zählen Supervision und Mediation (Dienstleistungen Dritter) zum Referenzwert von 3% der Gesamtbruttolohnsumme. Mit 3% der Gesamtbruttolohnsumme können alle Massnahmen zur Qualitätssicherung und Zusammenarbeitsförderung in ausreichendem Masse finanziert werden.

Zu § 40. Sachaufwand

Abs. 1: Zum Sachaufwand zählen unter anderem die Kosten für medizinischen Bedarf, Lebensmittel und Getränke, Haushalt, Freizeitgestaltung, Unterhalt und Reparaturen der immobilien und mobilen Sachanlagen, Anlagennutzung, Kapitalzinsen, Abschreibungen, Energie und Wasser, Büro und Verwaltung, Werkzeug- und Materialaufwand für Werkstätten und übriger Sachaufwand.

Als medizinischer Bedarf werden insbesondere medizinisches Verbrauchsmaterial sowie medizinische Fremdleistungen angerechnet, soweit diese nicht durch Krankenkassen oder Unfallversicherungen abgedeckt sind (z. B. in den Jugendheimen Kosten für Laboruntersuchungen bei Drogentests).

Als Aufwand für Lebensmittel und Getränke werden unter anderem die Kosten unter Berücksichtigung von Alter und Gesundheitszustand der Zielgruppen, Grösse der Einrichtung sowie entsprechenden Gesundheits- und Ernährungskonzepten angerechnet. Es kann für Lebensmittel und Getränke pro Betreuungsplatz von einem Richtwert von Fr. 15 bis Fr. 20 pro Tag ausgegangen werden.

Als Haushaltskosten wird der Aufwand für Verbrauchsmaterialien und für Werkzeuge und werkzeugähnliche Kleingeräte, die für die Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen notwendigen sind, berücksichtigt.

Als Freizeitgestaltungsaufwand werden unter anderem die Kosten für Bastel- und Handfertigmateriale, Medien, Ausflüge und Besichtigungen, Lager und Projektwochen, Kleintierhaltung, Spiele, Geschenke und Fitnessgeräte insbesondere im Rahmen der Freizeitkonzepte und erlebnispädagogischen Schwerpunkte angerechnet.

Als Aufwand für den Unterhalt und Reparaturen der immobilien und mobilen Sachanlagen werden unter anderem die Kosten von für die Leistungserbringung notwendigen Liegenschaften, Betriebseinrichtungen, Mobilien, Fahrzeugen, Informatik- und Kommunikationssystemen (ohne Software) sowie technisches Verbrauchsmaterial und Werkzeuge (ohne Werkstätten bzw. Beschäftigungsstätten), unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Marktüblichkeit (beispielsweise belegbar mittels verschiedener Offerten) angerechnet. Diese Kosten sind insbesondere abhängig von der Grösse, dem Zustand und der Beschaffenheit der Liegenschaft bzw. des Areals (gemäss bewilligtem Raumprogramm, vgl. dazu § 51) sowie von der Aufenthaltsdauer und dem spezifischen Betreuungsbedarf der Zielgruppen.

Als Aufwand für die Anlagennutzung werden die Kosten von für die Leistungserbringung notwendigen Liegenschaften unter Berücksichtigung der Marktüblichkeit und der Eigentumsverhältnisse angerechnet.

Als Energie- und Wasseraufwand werden die für die Leistungserbringung notwendigen Strom-, Gas-, Heiz- und Wasserkosten gemäss Abrechnungsbelegen anerkannt.

In der Position Büro und Verwaltung werden unter anderem die Kosten für Büromaterial, Drucksachen, Medien, Informatik- und Kommunikations-Softwareunterhalt, bei der Trägerschaft zentralisierte Leistungen (sofern eine entsprechende Aufwandminderung, beispielsweise beim Personalaufwand, ersichtlich ist), Beratungen, Rechnungsrevision sowie übriger Büro- und Verwaltungsaufwand angerechnet.

Beim Werkzeug- und Materialaufwand für Werkstätten und Beschäftigungsstätten werden insbesondere die direkten Werkzeug- und Materialaufwendungen im Rahmen der agogischen Ausbildung und Beschäftigung gemäss jeweiligem Konzept und unter Berücksichtigung der branchenüblichen Standards angerechnet.

Als übriger Sachaufwand werden unter anderem die Kosten unter anderem für Versicherungsprämien, Gebühren, Entsorgung und Abwasser, Blumen und Dekorationsmaterial angerechnet.

Abs. 2: Gemäss LAKORE müssen sich Kapitalzinsen im Rahmen des marktüblichen Satzes halten. Zinsen für Darlehen des Standortkantons und der Gemeinden werden hingegen in der Höhe des diesen Gläubigerinnen oder Gläubigern zu entrichtenden Zinses berücksichtigt.

Abschreibungen sind gemäss der LAKORE nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Sie werden linear vom Anschaffungswert berechnet und beginnen mit dem wirtschaftlichen Nutzen des Anlagegutes. Es gelten die folgenden Höchstsätze: Immobiler Sachanlagen 4%, Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge 20%, Informatik- und Kommunikationssysteme 33¹/₃%. Immobiler Sachanlagen sind ab Fr. 50 000, Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationssysteme ab Fr. 3000 zu aktivieren. Bei Anschaffungen von mehreren gleichen Objekten ist der gesamte Anschaffungswert für die Aktivierung massgebend. Die anwendbaren Sätze werden im Rahmen der Genehmigung des Bauvorhabens oder der Anschaffung festgelegt.

Die LAKORE sieht vor, dass Rückstellungen anrechenbar sind, soweit sie begründet sind. Sie müssen gesondert ausgewiesen werden. Sie können gebildet werden für noch nicht genau bekannte Verpflichtungen oder für zu erwartende Abgänge ohne Gegenwert, die zur Feststellung des ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwandes notwendig sind.

Bei von öffentlich-rechtlichen Anbietenden von Heimpflege richtet sich die Anrechnung von Kapitalzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen nach Vorschriften des zuständigen Kantons oder der zuständigen Gemeinde.

Zu § 41. Nicht anrechenbarer Aufwand

Abs. 1: Gemäss LAKORE gelten als nicht anrechenbarer Aufwand: Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land, Kosten für Schülertransporte, individuelle Nebenkosten wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebots der Einrichtung, Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien (ohne Schülertransporte), externe Therapien, soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und angeordnet sind, Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für individuelle Medikamente.

Abs. 2 lit. a und b: Auf vom Kanton und vom Bund gemäss der Gesetzgebung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug ausgerichteten Kostenanteilen und auf nicht anerkannten Kosten für Bauvorhaben und Anschaffungen werden weder Abschreibungen noch Zinsen anerkannt.

Zu § 42. Erlöse

Abs. 1: Gemäss LAKORE gelten die betriebseigenen Erträge als anrechenbarer Erlös. Dazu gehören insbesondere Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Produktion, Miet- und Kapitalzinsenertrag, Erträge aus Nebenbetrieben und Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte.

Als Erlöse aus Dienstleistungen, Handel und Produktion zählen unter anderem die Erlöse aus betriebseigenen Werkstätten. Erträge aus nicht (nach KJG) beitragsberechtigten Betrieben, beispielsweise die Betreuungsbeiträge einer dem Heimpflegeangebot angegliederten Kindertagesstätte, werden nicht angerechnet.

Zu den Erlösen aus Leistungen an Personal und Dritte gehören unter anderem Erlöse aus Personalverpflegung, Personalunterkunft, Kursgeldern sowie Verkäufen an Personal und Dritte.

Weiter gehören gesetzliche Beiträge und Leistungsabteilungen von Drittfinanzierenden zu den anrechenbaren Erlösen. Zu den Beiträgen des Bundes gehören beispielsweise die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug oder Beiträge der IV. Leistungsabteilungen von Drittfinanzierenden sind Erlöse für Leistungen der Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die nicht nach KJG finanziert sind. Dazu zählen beispielsweise Leistungsabteilungen für den Leistungsbezug im Straf- und Massnahmenvollzug oder der Leistungsbezug von Leistungsbeziehenden ohne Wohnsitz im Kanton Zürich oder der Leistungsbezug ohne Kostenübernahmegarantie gemäss KJG.

Abs. 2: Nicht als Erlös angerechnet werden Spenden. Erhält eine Trägerschaft beispielsweise ein Legat zugunsten eines Heimpflegeangebots, muss dieses nicht an die Erlöse angerechnet werden. Die Trägerschaft kann im Rahmen der Legatsbestimmungen frei darüber verfügen.

D. Berichterstattung

Zu § 43. Sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungen in der Familienpflege

Für die jährliche Berichterstattung haben die Leistungserbringenden im Bereich sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungen in der Familienpflege einen Bericht über den Geschäftsgang sowie eine revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) einzureichen.

Zu § 44. Heimpflege

Abs. 1: Die Trägerschaften der Heimpflegeangebote müssen eine nach den verschiedenen Leistungen gemäss Verordnung (beispielsweise begleitetes Wohnen) und innerhalb diesen nach den in der LV gegebenenfalls weiter ausdifferenzierten Leistungen (beispielsweise beim begleiteten Wohnen nach der Betreuungsintensität gemäss Konzept) getrennte Kostenrechnung pro Angebot führen. Die Rechnungslegung richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE. Verlangt wird gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE eine Vollkostenrechnung basierend auf dem Kontenplan gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz. Leistungsanbieter von öffentlich-rechtlichen Heimpflegeangeboten müssen die massgeblichen Vorschriften des zuständigen Kantons oder der zuständigen Gemeinde beachten.

Abs. 2 lit. a–c: Im Rahmen der Berichterstattung haben die Leistungserbringenden mit LV im Bereich Heimpflege einen Bericht über den Geschäftsgang und über besondere Vorkommnisse, eine revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) sowie den Bericht einer unabhängigen Revisionsstelle einzureichen.

E. Gemeindeanteile

Zu § 45. Ermittlung

Zu den Kosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemäss § 17 KJG gehören alle Kosten der Leistungserbringung. Neben der direkten Leistungsabgeltung gehören dazu die Kostenanteile sowie der Abschreibungs- und Zinsaufwand für Bauvorhaben und Anschaffungen. Nicht als Kosten der Leistungserbringung gemäss § 17 KJG gelten die Subventionen gemäss § 21 KJG. Dabei handelt es sich um Staatsbeiträge für Projekte, die vom Kanton zu finanzieren sind.

Zu § 46. Budgetierung, Akontozahlung und Abrechnung

§ 46 regelt die Einzelheiten zum Verfahren betreffend Budgetierung und Abrechnung der Gemeindeanteile.

F. Beiträge der Unterhaltspflichtigen

Zu § 47.

Abs. 1: Gemäss § 19 KJG werden von den Unterhaltspflichtigen Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben. Diese Verpflegungsbeiträge gehören nicht zu den Kosten der Leistungserbringung. Es handelt sich dabei um einen Aufwand der Unterhaltspflichtigen, den sie einsparen, wenn ihr Kind in einer Pflegefamilie oder bei bisherigen Pflegeeltern oder in einem Heimpflegeangebot untergebracht ist. Unterhaltspflichtig sind gestützt auf Art. 276 ZGB grundsätzlich die Eltern. Danach haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet. Die Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Hat das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Die Unterhaltspflichtigen müssen die Verpflegungsbeiträge nur für Tage bezahlen, an denen sich ihr Kind im Familien- oder Heimpflegeangebot aufhält. Können die Unterhaltspflichtigen den Verpflegungsbeitrag aufgrund fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht oder nicht im vollen Umfang tragen, können sie sich an die zuständige kommunale Behörde wenden und um Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetzgebung zu ersuchen. Gleich verhält es sich bei den Nebenkosten (z. B. Taschengeld, Kleider und Schuhe, Telefonkarten, Toilettenartikel) und allfälligen situationsbedingten Leistungen (z. B. Kosten für Brillen, Musikunterricht usw.), die bei einer Unterbringung einer leistungsbeziehenden Person in Familien- oder Heimpflege anfallen (können). Auch die Nebenkosten gehören zu den Unterhaltskosten, die gestützt auf Art. 276 ZGB die Eltern als Unterhaltspflichtige zu übernehmen haben. Sie sind kein Regelungsgegenstand der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung. Wie vorzugehen ist bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen, richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung. Unterhaltspflichtige können bei Bedarf bei den Jugendhilfestellen des Kantons oder der Stadt Zürich um Unterstützung für die Gesuchstellung bei der für sie zuständigen kommunalen Behörde ersuchen. Eine Gesuchstellung durch die Jugendhilfestellen im Auftrag der Unterhaltspflichtigen ist mit der Unterstützung bei der Gesuchstellung nicht verbunden. Wollen oder müssen sich die Unterhaltspflichtigen bei der Gesuchstellung (oder in einem Rechtsmittelverfahren) vertreten lassen, haben sie dazu Dritte zu mandatieren oder die KESB hat dazu eine

Beistandschaft zu errichten. Benötigen volljährige Leistungsbeziehende Unterstützung in Zusammenhang mit Verpflegungsbeitrag und Nebenkosten, können sie sich dazu an die in § 13 SHG genannten Beratungs- und Betreuungsstellen wenden.

Abs. 2: Als Aufenthaltstage gelten Tage, an denen Leistungsbeziehende wenigstens eine Hauptmahlzeit, d. h. ein Mittag- oder Abendessen, erhalten.

Abs. 3: Bei einem Institutionswechsel und einem Wechsel von einem Pflegefamilien- in ein Heimpflegeangebot oder umgekehrt stellt diejenige oder derjenige Anbietende den Verpflegungsbeitrag in Rechnung, bei der oder dem die oder der Leistungsbeziehende die Nacht nach dem Umzugstag verbringt.

Abs. 4: In Fällen, in denen eine leistungsbeziehende Person beispielsweise in einer Pflegefamilie oder in einem Angebot mit begleitetem Wohnen wohnt und in einem Berufsbildungsheim tagsüber Leistungen gemäss § 9 Abs. 2 lit. a–c bezieht, stellt diejenige oder derjenige Anbietende den Verpflegungsbeitrag in Rechnung, bei der oder dem die leistungsbeziehende Person übernachtet.

Abs. 5: Auch das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) sieht in § 64 Abs. 2 die Erhebung von Elternbeiträgen an die Verpflegung vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in der Sonderschule verpflegt wird. Besuchen Leistungsbeziehende von Familien- oder Heimpflege eine externe Sonderschule, wird von der Schulgemeinde ein Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen nach VSG erhoben. Die Anbietenden von Leistungen gemäss der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung erheben demzufolge einen tieferen Verpflegungsbeitrag für das Frühstück und das Abendessen von Fr. 15 pro Aufenthaltstag.

Abs. 6: Mit Abs. 6 wird zur Vermeidung einer doppelten Erhebung Klarheit geschaffen, nach welcher Gesetzgebung der Verpflegungsbeitrag zu erheben ist, wenn Leistungsbeziehende in einem Heimpflegeangebot untergebracht sind und vor Ort die in derselben Einrichtung angebotene Sonderschule besuchen. In diesen Fällen wird bezüglich Erhebung des Verpflegungsbeitrages an das KJG angeknüpft, da die Leistungsbeziehenden ihre Mahlzeiten im Heimpflegeangebot einnehmen.

Abs. 7: Beispielsweise übernimmt die IV auch Verpflegungskosten, wenn der Heimaufenthalt der leistungsbeziehenden Person invaliditätsbedingt notwendig ist. In solchen Fällen müssen die Unterhaltspflichtigen nicht die vollen, sondern nur die entsprechend verminderten Verpflegungskosten oder gar keine Verpflegungskosten übernehmen.

G. Bauvorhaben und Anschaffungen

Zu § 48. Kostenanteile gemäss § 20 KJG

Abs. 1: Gemäss § 16 Abs. 1 lit. a und b KJG werden die erbrachten Leistungen kostendeckend abgegolten. Zur Vollkostenabgeltung gehört definitionsgemäss auch die Entschädigung von (anrechenbaren) Investitionskosten über Zinsen (z. B. Schuldzinsen für die Aufnahme eines Kredits) und Abschreibungen.

Abs. 2: Entsprechend den Voraussetzungen von § 20 Abs. 1 lit. a und b KJG richtet die Bildungsdirektion ausnahmsweise Investitionsbeiträge an Bauvorhaben und Anschaffungen aus.

Abs. 3: Gestützt auf § 20 Abs. 1 KJG richtet die Bildungsdirektion Investitionsbeiträge nur in dem Umfang aus, als Fremdkapital erforderlich, aber nicht erhältlich ist. Die oder der Leistungserbringende mit LV ist entsprechend verpflichtet, die nötigen Mittel für ein Vorhaben selber zu finanzieren oder bei Dritten (Banken, Bundesamt für Justiz) zu beschaffen, soweit dies möglich ist.

Zu § 49. Genehmigung von Bauvorhaben und Anschaffungen

Abs. 1: Als Anschaffung gilt beispielsweise der Kauf einer Liegenschaft zum Betrieb eines Heimpflegeangebots. Weiter unterliegt ein Bauvorhaben, das im Rahmen eines Mieterausbaus (z. B. bei Rohbaumiete) erfolgt, auch der Genehmigungspflicht. Die geplante Miete eines neuen Gebäudes für den Betrieb eines Heimpflegeangebots unterliegt hingegen nicht der Bewilligungspflicht gemäss diesem Kapitel, sondern muss dem AJB im Rahmen der Meldepflicht gemäss Art. 18 PAVO (Änderung der Verhältnisse) vorgängig unterbreitet werden, damit das Amt die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen mit Bezug auf die geplante Änderung prüfen kann. Vorhaben mit geringerem Auftragswert werden im Rahmen der LV bzw. des Jahresgesprächs thematisiert.

Abs. 2 lit. a: Sieht die Versorgungsplanung beispielsweise künftig für ein bestimmtes Heimpflegeangebot nur noch einen eingeschränkten Bedarf vor, kann ein Vorhaben der Trägerschaft für eine Gesamtrenovation aller Räumlichkeiten des Heimpflegeangebots nicht im vollen Umfang genehmigt werden. Das bedeutet nicht, dass die Trägerschaft keine Gesamtrenovation durchführen darf, aber als Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren Kosten gemäss § 52 dient diesfalls lediglich das im kleineren Umfang genehmigte Projekt. Für den nicht anrechenbaren Aufwand muss die Trägerschaft selber aufkommen.

Lit. b: Die Bauvorhaben müssen auf das Konzept abgestimmt sein.

Lit. c: Die Bauvorhaben müssen eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen.

Lit. d: Die im Anhang festgehaltenen Raumflächenvorgaben sind Höchstwerte, die aufzeigen, bei welchen Räumlichkeiten bestimmte Grössen nicht überschritten werden dürfen. Auf diese Weise können unnötige Bau- und Unterhaltskosten infolge überdimensionierter Bauvorhaben, die für die Umsetzung des Konzepts nicht erforderlich sind, verhindert werden.

Abs. 3: Abweichungen sind möglich, wenn sie für die Umsetzung des Konzepts zwingend erforderlich sind. Begründete Abweichungen von den Raumflächenvorgaben sind beispielsweise in Behinderteneinrichtungen denkbar, wenn grössere Zimmer notwendig sind, weil Krankenbetten von drei Seiten her für die Pflegeleistungen zugänglich sein müssen.

Abs. 4: Die Anschaffung muss einem Bedarf entsprechen. Diesen beurteilt das AJB aufgrund der Notwendigkeit der Anschaffung in Zusammenhang mit der Gesamtplanung in Verbindung mit dem Konzept und dem Angebot.

Abs. 5: Bei den Leistungen, die pauschal gemäss einem festgelegten Tarif oder den tatsächlichen Kosten abgegolten werden, sind allfällige Investitionskosten grundsätzlich in den Tarifen mit eingerechnet. Vorhaben, die solche Angebote betreffen, müssen entsprechend auch nicht bewilligt werden, solange sie vom Tarif gedeckt sind. Ausserordentliche Vorhaben, welche die im Tarif abgegoltenen Investitionskosten übersteigen, können grundsätzlich vom Kanton zusätzlich mitfinanziert werden und unterliegen derselben Genehmigungspflicht wie die Vorhaben gemäss Abs. 1.

Zu § 50. Ablauf

Abs. 1 lit. a: Bei der Bedarfsabklärung beurteilt das AJB die Notwendigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Zusammenhang mit der Gesamtplanung sowie in Verbindung mit dem Konzept und dem Angebot.

Lit. b: Im Rahmen dieser Planungsphase werden unter anderem die Projektierungsgrundlagen definiert, die Machbarkeit nachgewiesen und ein Projekt (Wettbewerb, Studienauftrag usw.) ausgewählt. Diese Phase entspricht der Phase Vorstudien der SIA-Norm 102. Der konkrete Raumbedarf wird in dieser Phase beurteilt und als Raumprogramm genehmigt.

Was als Raumprogramm genehmigt wird, hängt insbesondere vom Konzept des Heimpflegeangebots und vom Anspruch der Leistungsbeziehenden auf eine zeitgemässe und ansprechende Unterbringung, die ihren Bedürfnissen gerecht wird und ihre Entwicklung unterstützt, ab. Die Mitarbeitenden der Heimpflegeangebote haben ebenfalls Anspruch auf gut gestaltete und ausreichend grosse Räume, damit sie ihre Aufgaben optimal erfüllen können. Die Art, Grösse und Anzahl Räume,

die ein Heimpflegeangebot benötigt, sind je nach Konzept sehr unterschiedlich und werden im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens individuell festgelegt. Verbindliche Vorgaben in der Verordnung sind vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Wie bisher werden das AJB und das Hochbauamt ihre Praxis zum Zwecke eines einheitlichen Vollzugs und zugunsten der Rechtssicherheit im Rahmen eines Leitfadens (Verwaltungsverordnung) transparent machen. Im Leitfaden werden die vom AJB und vom Hochbauamt verwendeten Richtwerte für die in verschiedenen Unterbringungsarten erforderlichen Räumlichkeiten aufgezeigt. Der bisherige Leitfaden bzw. die bisherigen Richtwerte werden dazu wo nötig aktualisiert.

Bei der Beurteilung des Raumbedarfs werden insbesondere auch die Raumflächenvorgaben gemäss Anhang 1 berücksichtigt, da Kosten, die aus der Überschreitung der Raumflächenvorgaben resultieren, nicht anrechenbar sind, ausser es werde mit dem Raumprogramm eine Abweichung von den Raumflächenvorgaben gemäss § 49 Abs. 3 bewilligt.

Bei Neubauten und neu zu erwerbenden Gebäuden ist ein hindernisfreies Bauen zu gewährleisten und die Räumlichkeiten sind benutzbar auszugestalten (vgl. Bundesverfassung, Kantonsverfassung, Behinderten-gleichstellungsrecht sowie Bau- und Planungsgesetzgebung). Bei Umbauten und Gesamtanierungen sind entsprechende bauliche Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit vorzunehmen.

Lit. c: Im Vorprojekt werden unter anderem die Projektierungsgrundlagen optimiert und eine Grobschätzung der Baukosten vorgenommen.

Lit. d: In dieser Phase werden das konkrete Projekt und damit insbesondere auch die entstehenden (anrechenbaren) Kosten genehmigt.

Lit. e: In dieser Phase erfolgt die Bauabnahme. Danach ist der Bildungsdirektion im Falle von ausgerichteten Kostenanteilen gemäss § 48 Abs. 2 bzw. dem AJB die Bauabrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten. In der Folge werden die in der Projektphase festgelegten anrechenbaren Kosten überprüft und gegebenenfalls angepasst und wird – im Falle von ausgerichteten Kostenanteilen gemäss § 48 Abs. 2 – der oder dem Leistungserbringenden mit LV die Schlusszahlung ausgerichtet.

Abs. 2: Bei Instandsetzungs- oder Erneuerungsvorhaben ohne räumliche Veränderungen oder Umnutzungen stellen sich die Fragen des Bedarfs häufig nicht. Auch ein Vorprojekt kann unnötig sein.

Abs. 3: Das spezialisierte Fachamt, das Hochbauamt, wird in jeder Phase frühzeitig beigezogen. Das Hochbauamt äussert sich insbesondere zur Baukonstruktion und Gebäudetechnik sowie zur Wirtschaftlichkeit. Auf der Grundlage der Stellungnahmen des Hochbauamtes entscheidet die Bildungsdirektion oder das AJB über die einzelnen Phasen.

Zu § 51. Gesuch

Abs. 1: Der Projektgenehmigungsprozess ist aufwendig. Daher muss ein Gesuch um Genehmigung des Projekts gemäss § 50 Abs. 1 lit. d spätestens sechs Monate vor dem geplanten Baubeginn eingereicht werden.

Abs. 2: Projektänderungen sind zu bewilligen, bevor mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Mit der Projektgenehmigung gemäss § 50 Abs. 1 lit. d werden auch die anrechenbaren Kosten festgelegt. Vorausssehbare oder erwartete Kostenüberschreitungen gelten als Projektänderungen und sind dem AJB ebenfalls gemäss Abs. 2 zu unterbreiten.

Abs. 3: Insbesondere Erweiterungen, Umnutzungen und Erneuerungen sind Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden.

Abs. 4: Als dringliche Fälle gelten beispielsweise Schadenfälle (Heizungsdefekt, Unwetterschaden usw.), die umgehend behoben werden müssen, um schwerwiegende Folgeschäden zu vermeiden oder um den Betrieb aufrechtzuerhalten.

Abs. 5: In der Regel ist ein Gesuch spätestens drei Monate vor der Anschaffung zu stellen. Ausnahmsweise müssen Anschaffungen dringlich getätigt werden können, beispielsweise wenn es um eine Ersatzbeschaffung einer defekten Brandmeldeanlage oder eines fahruntüchtigen Kleinbusses geht.

Abs. 6: Die Gesuche für Bauvorhaben und Anschaffungen sind mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen.

Abs. 7: Über Bauvorhaben und Anschaffungen, die sowohl ein Heimpflegeangebot als auch eine Sonderschule betreffen, entscheidet das AJB, wenn die anfallenden Kosten zum grösseren Teil das Heimpflegeangebot betreffen. Entfallen mehr Kosten auf den Bereich der Sonderschulung, liegt die Entscheidungszuständigkeit beim Volksschulamt.

Zu § 52. Anrechenbare Kosten

Abs. 1: Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens bildet der genehmigte Raumbedarf die Grundlage. Die anrechenbaren Kosten werden vom Hochbauamt anhand des schweizweiten anerkannten und verwendeten Standards Baukostenplan (BKP) berechnet. Der BKP ist eine normierte Unterteilung aller Baukosten in neun Kategorien (Hauptgruppen). Auf der Grundlage der Berechnung des Hochbauamtes entscheidet die Bildungsdirektion oder das AJB über die Projektphase.

Abs. 2: Der Bau ist so auszugestalten, dass er die Funktionen, für die er erstellt wird, in effizienter und kostengünstiger Art und Weise erfüllt, unter Berücksichtigung sowohl der Anfangsinvestitionen als auch der Betriebs- und Unterhaltskosten. Die Beurteilung der Nachhaltigkeit erfolgt gemäss dem vom Regierungsrat verabschiedeten Nachhaltigkeitsstandard Hochbau in der jeweils geltenden Version (zurzeit gemäss RRB Nr. 601/2021 vom 2. Juni 2021).

Abs. 3 lit. a und b: Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten, die auf Vernachlässigung von Instandhaltung oder Instandsetzung oder auf Erneuerungen vor Ablauf der üblichen Lebens- bzw. Nutzungsdauer zurückzuführen sind.

Zu § 53. Anrechnung bei gemeinsamer Nutzung

Regelmässig betreiben Trägerschaften Einrichtungen, die verschiedene, nach unterschiedlichen Gesetzen oder aus unterschiedlichen Quellen finanzierte Angebote unter einem Dach vereinen. Wird die Infrastruktur in diesen Fällen auch von anderen, d. h. nicht ausschliesslich von Leistungsbeziehenden gemäss Kinder- und Jugendheimgesetzgebung, genutzt, kann diese auch nicht ausschliesslich nach KJG finanziert werden. Beispielsweise erfolgt in «Schulheimen» (Einrichtungen, in denen ein Heimpflegeangebot in Verbindung mit Sonderschule gemäss Volksschulgesetzgebung geführt werden) bei gleichzeitiger Nutzung der Räumlichkeiten vom Angebot der Heimpflege gemäss KJG und von der Sonderschule gemäss VSG die Anrechnung der Kosten nach einem Schlüssel gestützt auf Erfahrungswerten der anteilmässigen Nutzung.

H. Subventionen

Zu § 54. Voraussetzungen

Abs. 1: Zu subventionierende Projekte müssen einen innovativen Charakter im Sinne von § 21 Abs. 1 KJG aufweisen. Darüber hinaus können nur Projekte unterstützt werden, deren Gegenstand – analog zu den Voraussetzungen der Beitragsberechtigung gemäss § 32 Abs. 1 lit. b – qualitativ überzeugend und wirtschaftlich ist.

Wer die Ausgabe für die Subvention bewilligt, hängt von der Höhe des auszurichtenden Betrags ab. Je nach Ausgabenkompetenz kann dies das AJB, die Bildungsdirektion oder der Regierungsrat sein.

Abs. 2 lit. a und b: Aus Abs. 2 geht hervor, dass mit Subventionen lediglich die eigentliche Durchführung des Projekts unterstützt werden kann.

Zu § 55. Gesuch

Abs. 1: Aufgrund der Systematik des KJG wird deutlich, dass Subventionen nur an Leistungserbringende mit LV ausgerichtet werden können. Bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte werden nicht subventioniert.

Abs. 2: Zur Projektbeschreibung gehören insbesondere Informationen über das Ziel des Projekts, seinen Bedarf, den erwarteten Nutzen und dessen Überprüfung, die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 21 KJG und § 32 Abs. 1 lit. b sowie Angaben zu Terminplan, Meilensteinen, Ergebnissen und möglichen Projektrisiken. Das Finanzierungskonzept gibt darüber Auskunft, wie die Kosten des Projekts gedeckt werden. Dabei sind der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Projektträgerschaft entsprechende, zumutbare Eigenleistungen auszuweisen (vgl. § 9 lit. c Staatsbeitragsgesetz).

Zu § 56. Entscheidung und Abrechnung

Abs. 1: Die Informationen über subventionierte Projekte sollen auf der Webseite des Kantons öffentlich zugänglich sein. Dies gilt nicht nur aus Transparenzgründen mit Bezug auf die Verwendung von staatlichen Mitteln, sondern es soll auch verhindert werden, dass Mittel für die Ausarbeitung eines Projekts aufgewendet werden, das in gleichartiger oder ähnlicher Weise bereits von anderen durchgeführt wird.

Abs. 2: Da der Subventionsentscheid auf der Grundlage der eingereichten Projektunterlagen gefällt wird, muss bei Projektänderungen der Subventionsentscheid durch die zuständige Behörde (je nach Ausgabenkompetenz AJB, Direktion oder Regierungsrat) erneut überprüft werden können. Entsprechend sind auch Projektänderungen bewilligungspflichtig.

Abs. 3 lit. a und b: Projektsubventionen können nicht beliebig erhöht werden. Mit dieser Bestimmung soll die Kostendisziplin der Subventionsempfängerin und des Subventionsempfängers unterstützt werden. Auch dieser Entscheid ist von der zuständigen Behörde (in Abhängigkeit von der Ausgabenkompetenz) zu fällen.

Abs. 4: Es besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse, Einsicht in die Berichterstattung über die Verwendung von Subventionen zu erhalten. Zudem können Informationen über den Verlauf von innovativen Projekten auch für andere Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung von Nutzen sein. Ein Abschlussbericht gibt unter anderem Auskunft über den Projektverlauf, die Zielerreichung und gewonnene Erkenntnisse.

I. Kostenübernahmegarantie

Zu § 57. Verfahrensgrundsätze

Abs. 1: Für die administrative Abwicklung des Kostenübernahmeverfahrens ist die Erfassung jedes Leistungsbezugs pro Leistungsbeziehende und pro Leistungsbeziehenden erforderlich.

Eltern und Leistungsbeziehende können bei Bedarf gestützt auf das KJHG bei den Jugendhilfestellen des Kantons oder der Stadt Zürich um Unterstützung für die Gesuchstellung um Kostenübernahme ersuchen. Eine Gesuchstellung durch die Jugendhilfestellen im Auftrag der Eltern oder Leistungsbeziehenden ist mit der Unterstützung bei der Gesuchstellung nicht verbunden. Wollen oder müssen sich die Eltern oder Leistungsbeziehenden bei der Gesuchstellung (oder in einem Rechtsmittelverfahren) vertreten lassen, haben sie dazu Dritte zu mandatieren oder die KESB hat dazu gegebenenfalls eine Beistandschaft zu errichten. Benötigen volljährige Leistungsbeziehende Unterstützung bei der Gesuchstellung, können sie sich dazu an die in § 13 SHG genannten Beratungs- und Betreuungsstellen wenden.

Abs. 2: Kommen die Eltern, die Leistungsbeziehenden, die Vormundin oder der Vormund, die KESB oder das Gericht zum Schluss, dass ein Leistungsbezug geändert oder verlängert werden soll, müssen sie dafür einen neuen Antrag um Kostenübernahme stellen.

Abs. 3: Dem AJB durch die Antragstellenden unverzüglich zu melden ist beispielsweise eine Veränderung der elterlichen Sorge oder ein Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Leistungsbeziehenden.

Zu § 58. Frist

Abs. 1: Im Regelfall müssen Anträge um Kostenübernahme vor Beginn des Leistungsbezugs gestellt werden. In der Praxis gibt es allerdings Fälle, die einen vorgängigen Antrag um Kostenübernahme verunmöglichen bzw. in denen die ordentlichen Verfahrensabläufe nicht eingehalten werden können. Abs. 2 und 3 nennen diese Ausnahmen.

Abs. 2 lit. a: Als besonders dringlich gelten beispielsweise Notfallplatzierungen, bei denen zur Sicherung des Kindeswohls der ordentliche Platzierungsprozess nicht eingehalten werden kann. Notfallplatzierungen erfolgen in der Regel durch die Polizei, durch die KESB oder durch eine Ärztin oder einen Arzt im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung. Selbsteinweisungen von Jugendlichen sind auch als Notfälle zu betrachten.

Lit. b: Wenn Eltern oder volljährige Leistungsbeziehende in den Kanton Zürich ziehen oder leistungsbeziehende Minder- oder Volljährige nach Beginn des Leistungsbezugs zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich begründen, entsteht vorbehaltlich Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE

ein Anspruch auf eine Leistung nach KJG. In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass die Meldung des Wohnsitzwechsels verspätet erfolgt und nicht rechtzeitig Antrag um Kostenübernahme gestellt wird. Das hat unter anderem damit zu tun, dass andere Kantone mit Bezug auf die Kostenpflicht nicht an den zivilrechtlichen Wohnsitz, sondern an den Unterstützungswohnsitz anknüpfen, der Unterstützungswohnsitz jedoch trotz Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes bei dauerhaften Fremdplatzierungen derselbe bleibt (vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. c Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [SR 851.1]). Die Regelung der Ausnahme in Abs. 2 lit. b erfolgt in Anlehnung an Ziff. 3.2. der Empfehlungen des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE vom 8. März 2019 über die Festlegung einer Frist zur rückwirkenden Kostenübernahme infolge eines Wohnsitzwechsels, die vorsehen, dass der neue Wohnkanton ab dem Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels für die Zusicherung der Leistungsabgeltung (Kostenübernahmegarantie) zuständig ist. Er muss die Leistungsabgeltung im Sinne von Art. 19 IVSE jedoch rückwirkend höchstens für zwölf Monate ab Zustellung des neuen Kostenübernahmeantrags zusichern. Die Folgen einer noch späteren Meldung eines Wohnsitzwechsels trägt (ob verschuldet oder nicht) der bisherige Wohnkanton.

Abs. 3: Bei Anordnungen eines Leistungsbezugs durch eine KESB oder ein Gericht überprüft das AJB die Eignung und Erforderlichkeit der angeordneten ergänzenden Hilfe zur Erziehung nicht. Das AJB muss jedoch den angeordneten Leistungsbezug hinsichtlich der formalen Anspruchsvoraussetzungen nach KJG (z.B. Wohnsitz und Alter des Kindes) überprüfen. An die Frist gemäss Abs. 1 sind die KESB und Gerichte nicht gebunden. Anträge um Kostengutsprache müssen bei von KESB oder Gerichten angeordnetem Leistungsbezug auch rückwirkend bearbeitet werden.

Abs. 4: Werden die Anträge gemäss dieser Bestimmung rechtzeitig eingereicht, hat dies zur Folge, dass die entsprechenden Leistungen bei Erteilung einer Kostenübernahme rückwirkend abgegolten werden. Bei verspätet eingereichten Anträgen wird die Kostenübernahme bei Gutheissung des Antrags ab dem Datum gesprochen, an dem der Antrag beim AJB eingeht. Werden bereits vor diesem Datum Leistungen erbracht, ist es an den Eltern oder volljährigen Leistungsbeziehenden, die Finanzierung dieser Leistungen sicherzustellen.

Zu § 59. Inhalt des Antrags a. im Allgemeinen

Abs. 1 lit. a: Die Eltern, die volljährigen Leistungsbeziehenden oder die von der KESB mit der Antragstellung beauftragten Mandatspersonen begründen, weshalb aus ihrer Sicht der Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung nötig ist. Die Eltern können dazu die Unterstützung von Fachstellen beziehen. In der Regel wird im Antrag die aus

Sicht der Antragstellenden notwendige Leistung und die oder der als geeignet erachtete Leistungserbringende bezeichnet. Es kann aber auch dem AJB überlassen werden, die aufgrund der Begründung für den Leistungsbezug passende Leistung und die geeignete Leistungserbringerin oder den geeigneten Leistungserbringer vorzuschlagen.

In den meisten Fällen werden die Eltern hinsichtlich des Leistungsbezugs von Mandatspersonen begleitet oder von Mitarbeitenden der Jugendhilfestellen des Kantons oder der Stadt Zürich oder von anderen Fachstellen unterstützt. Diese Fachpersonen beraten die Eltern und helfen ihnen beim Ausfüllen der Formulare. Wenn Eltern oder volljährige Leistungsbeziehende direkt, ohne dass sie bereits bei einer entsprechenden Fachstelle vorstellig wurden oder ohne dass eine Mandatsperson von der KESB oder dem Gericht zur Begleitung des Leistungsbezugs eingesetzt wurde, einen Antrag um Kostengutsprache stellen, zieht das AJB im Rahmen seiner Entscheidungsfindung betreffend die Eignung und Erforderlichkeit des Leistungsbezugs bei Bedarf eine Jugendhilfestelle bei.

Lit. b: Als Wohnsitznachweis gilt nicht in jedem Fall die behördliche Wohnsitzbestätigung. Wer sich mit der erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet im Zeitpunkt seiner Niederlassung in jener Gemeinde ihren oder seinen Wohnsitz, auch wenn sie oder er sich dort (noch) nicht angemeldet oder in der alten Wohngemeinde (noch) nicht abgemeldet hat. Der Wohnsitz eines Kindes kann beispielsweise auch aus einer Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts hervorgehen.

Lit. c: Im Antrag um Kostenübernahme müssen bei minderjährigen Leistungsbeziehenden auch die Personalien und die Wohnadresse der sorgeberechtigten Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils enthalten sein.

Abs. 2: Da die Antragstellenden gemäss § 57 Abs. 3 verpflichtet sind, geänderte Verhältnisse unverzüglich zu melden, ist bei einem Antrag auf Änderung oder Verlängerung des Leistungsbezugs kein Nachweis der Wohnsitzverhältnisse nötig.

Abs. 3: Volljährige Leistungsbeziehende stellen selbst Antrag (auf Änderung oder Verlängerung des Leistungsbezug und gegebenenfalls auf Abschluss in einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung von geringerer Betreuungintensität gemäss § 5 Abs. 2). Dies braucht nicht geregelt zu werden. Volljährige können auch jemanden zur Antragstellung bevollmächtigen. Eine Mandatsperson der oder des volljährigen Leistungsbeziehenden kann den Antrag stellen, sofern der ihr von der KESB erteilte Auftrag die Stellung eines entsprechenden Antrags mitumfasst.

Abs. 3 lit. a: Bei minderjährigen Leistungsbeziehenden haben grundsätzlich die Eltern, die Vormundin oder der Vormund oder die Gemeinde im Auftrag der Eltern Antrag um Kostenübernahme für den Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung zu stellen. Gemäss Art. 300 ZGB vertreten Pflegeeltern Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund gilt als Antrag der Eltern gemäss § 24 Abs. 1 KJG auch ein Antrag der Pflegeeltern beispielsweise um sozialpädagogische Begleitung eines Pflegeverhältnisses.

Lit. b: Urteilsfähige Minderjährige können selbst Antrag um Kostenübernahme für den Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung stellen oder dazu jemanden bevollmächtigen.

Lit. c: Bei nicht von der KESB oder einem Gericht angeordnetem, aber trotzdem im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme begleitetem Leistungsbezug können KESB oder Gerichte bzw. Beiständinnen oder Beistände im Auftrag von KESB oder Gerichten den Antrag um Kostenübernahme für den Leistungsbezug von Minderjährigen stellen.

Abs. 4: Bei angeordnetem Leistungsbezug stellt die KESB oder das Gericht oder im Auftrag der KESB oder des Gerichts die Beiständin oder der Beistand den Antrag.

Zu § 60. b. bei Anträgen gemäss § 22 Abs. 2 KJG

Abs. 1: Ausnahmsweise kann der Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung bei Leistungserbringenden ohne LV mit dem AJB erforderlich sein, beispielsweise wenn ein Platz in einer spezialisierten Einrichtung benötigt wird, mit der das AJB keine LV abgeschlossen hat. In der Regel sind es ausserkantonale Anbietende, die keine LV mit dem AJB haben.

Sollten Eltern oder eine KESB oder ein Gericht einen Leistungsbezug bei Leistungserbringenden ohne LV wünschen bzw. anordnen, müssen sie für die Kostenübernahmegarantie die zusätzlich nötigen Unterlagen gemäss lit. a und b beibringen.

Abs. 1 lit. a: Grundsätzlich können KESB und Gerichte einen Leistungsbezug bei beliebigen Leistungserbringenden anordnen. Will aber eine KESB oder ein Gericht einen Leistungsbezug anordnen, der über das KJG finanziert wird, ist dabei zu berücksichtigen, dass zur Ermöglichung einer verlässlichen Leistungs- und Versorgungssteuerung die ergänzenden Hilfen zur Erziehung möglichst bei Leistungserbringenden mit LV zu beziehen sind. Aus dem Antrag muss deshalb hervorgehen, weshalb der Leistungsbezug bei einer oder einem Leistungserbringenden ohne LV bezogen werden soll. In Fällen, in denen eine KESB oder ein Gericht den Leistungsbezug angeordnet hat, genügt in der Regel die Einreichung des entsprechenden, begründeten Entscheids, da sich

dieser mit der besonderen Eignung der oder des Leistungserbringenden ohne LV auseinandersetzt. Eine Kostenübernahmegarantie wird in diesen Fällen gemäss § 23 Abs. 2 KJG erteilt, wenn kein gleichwertiges Angebot bei Leistungserbringenden mit LV zur Verfügung steht.

Lit. b: Falls in einem anderen Kanton für die sozialpädagogische Familienhilfe keine Meldepflicht gilt, besteht der Nachweis darin, die rechtlichen Grundlagen aufzuzeigen, aus denen hervorgeht, dass keine Meldepflicht besteht.

Wenn ein Kind weniger als einen Monat entgeltlich aufgenommen wird (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a PAVO), ist keine Bewilligung erforderlich. Es genügt der Nachweis über die geplante kurze Dauer des Pflegeverhältnisses. Die Kostenübernahmegarantie wird entsprechend auch nur auf die kurze Dauer des Pflegeverhältnisses ausgestellt. Sollte sich die Dauer des Pflegeverhältnisses verlängern und dieses dadurch bewilligungspflichtig werden, ist mit dem neuen Antrag um eine Kostenübernahmegarantie der Nachweis über die Bewilligung einzureichen.

Da die Kantone strengere Vorschriften erlassen können, als sie die PAVO vorsieht, muss auch auf die Vorschriften des anderen Kantons verwiesen werden.

Lit. c: Belegt werden müssen die vollen Kosten des Leistungsbezugs bei inner- oder ausserkantonalen Leistungsbringenden ohne LV.

Zu § 61. Einbezug der Minderjährigen

Die Entscheidung, ob eine bestimmte ergänzende Hilfe zur Erziehung bezogen werden soll, betrifft die Interessen der Leistungsbeziehenden massgeblich. Eine Anhörung der minderjährigen Leistungsbeziehenden zum Leistungsbezug ist entsprechend wichtig. Eine persönliche Anhörung ist anzustreben, aber nicht in jedem Fall zwingend oder möglich. Die Meinungsäusserung der minderjährigen Leistungsbeziehenden kann auch durch eine Rechts- oder Verfahrensvertretung der minderjährigen Leistungsbeziehenden oder durch Mitarbeitende einer gegebenenfalls involvierten Fachstelle übermittelt werden.

Wenn die KESB oder das Gericht den Leistungsbezug anordnet, hören diese die minderjährigen Leistungsbeziehenden vorgängig an (Art. 314a ZGB, Art. 298 Schweizerische Zivilprozessordnung [SR 272]). Volljährige Leistungsbeziehende müssen nicht separat angehört werden, weil sie selber Antrag stellen und damit ihre Meinung bereits aus dem Antrag hervorgeht und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wird.

Zu § 62. Dauer der Kostenübernahmegarantie

Abs. 1: In der Regel handelt es sich bei den ergänzenden Hilfen zur Erziehung um Massnahmen, die auf eine längere Dauer angelegt sind. Diesfalls erteilt das Amt die Kostenübernahmegarantie für ein Jahr. Es gibt aber auch kurzfristige Massnahmen wie diagnostische Leistungen im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe. In diesen Fällen wird die Dauer der Kostenübernahmegarantie entsprechend kürzer ausfallen. Bei Minderjährigen endet die Kostenübernahmegarantie bei deren Volljährigkeit. Soll ein Leistungsbezug über die Volljährigkeit hinaus andauern, müssen die urteilsfähigen Leistungsbeziehenden für die Zeit nach Erreichen der Volljährigkeit gemäss § 58 Abs. 1 mindestens sechs Arbeitstage im Voraus (vor Erreichen der Volljährigkeit) einen neuen Antrag stellen.

Abs. 2: Im Rahmen ihrer Anordnung entscheiden KESB und Gericht über die notwendige Dauer des Leistungsbezugs. Das Amt stellt die Kostenübernahmegarantie entsprechend der Anordnung von KESB oder Gericht aus.

Zu § 63. Kostenübernahme für die Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien

Die Vermittlungstätigkeit ist, soweit es dabei um das Suchen von potenziellen Pflegeeltern und die Bewirtschaftung eines Pools interessierter, möglicherweise geeigneter Pflegeeltern geht, nicht an eine konkrete leistungsbeziehende Person gebunden. Die Einzelfallvermittlung erfolgt zudem vor Beginn des Leistungsbezugs durch ein konkretes Pflegekind. Vor diesem Hintergrund drängen sich für die Vermittlungstätigkeit besondere Bestimmungen für das Kostenübernahmegarantieverfahren auf. Einen Antrag um eine Kostenübernahme (für das generelle Aufnehmen der Vermittlungstätigkeit) können Anbietende von Dienstleistungen in der Familienpflege stellen, die schon eine LV mit dem AJB haben. Erst wenn die grundsätzliche Beitragsberechtigung mit der LV festgestellt wurde, ergibt das Entscheiden über eine Kostenübernahmegarantie, vorliegend die Erlaubnis, für die Vermittlungstätigkeit nach der KJV (§ 33 Abs. 1 lit. a) Rechnung stellen zu können, Sinn. Nachdem diese Anbietenden von Dienstleistungen in der Familienpflege bereits über eine LV mit dem AJB verfügen und damit dem AJB alle nötigen Informationen über die ausgeübte Tätigkeit vorliegen, müssen dem Antrag um eine Kostenübernahmegarantie keine weiteren Unterlagen oder Angaben beigelegt werden.

Zu § 64. Finanzierung ohne Kostenübernahmegarantie

Abs. 1: Bei dringlichen Platzierungen kann es vorkommen, dass das AJB im Rahmen des Kostenübernahmeverfahrens, das in der Regel aufgrund der Dringlichkeit erst nach Beginn des Leistungsbezugs er-

folgt, zum Schluss kommt, dass keine Kostenübernahmegarantie geleistet werden kann, weil aus Sicht des AJB keine oder eine andere ergänzende Hilfe zur Erziehung nötig ist. In diesen Fällen sind Kosten für eine ergänzende Hilfe zur Erziehung entstanden, ohne dass dafür eine Kostenübernahmegarantie gesprochen wurde. Diese sind vom AJB bis zum Zeitpunkt des Entscheids, längstens aber für 30 Tage, zu übernehmen.

Abs. 2: Vereinzelt kann es vorkommen, dass es bei einem Wohnsitzwechsel aus dem Kanton Zürich in einen anderen Kanton länger dauert, bis die neu zuständige Stelle den Leistungsbezug überprüft und die Kostenübernahmegarantie bestätigt oder ablehnt. In diesen Fällen soll aus Gründen des Kindeswohls kein abrupter Abbruch der vom AJB im Kanton Zürich als notwendig erachteten Leistung im Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels erfolgen, sondern der Leistungsbezug noch für längstens 60 Tage gewährleistet sein. Der Wegfall des Anspruch begründenden Wohnsitzes ist dem AJB unverzüglich mitzuteilen (§ 57 Abs. 2). Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthalts in einer Einrichtung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich A IVSE ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig.

Zu § 65. Eröffnung des Entscheids

Lit. a: Die Antragstellenden erhalten Bescheid über eine bewilligte oder abgelehnte Kostenübernahme.

Lit. b: Es kommt vor, dass sich Jugendliche selbst einweisen. Der Grund dafür kann beispielsweise erlebte Gewalt durch einen Elternteil sein. Auch in diesen Fällen müssen die Eltern über die Kostenübernahmegarantie informiert werden. Wenn die Sicherheit der oder des Leistungsbeziehenden im Einzelfall gefährdet scheint, werden im Entscheid über die Kostenübernahmegarantie die Informationen zum Aufenthaltsort gegenüber den Eltern nicht offengelegt.

Lit. c: Diese Bestimmung orientiert sich an § 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (LS 232.3). Wenn die Minderjährigen selber Antrag gestellt haben, erfolgt ihre Information bereits gemäss lit. a.

Lit. d: Die Leistungserbringenden mit und ohne LV benötigen den Bescheid über die Finanzierung einer Leistung, die von ihnen erbracht werden soll.

4. Abschnitt: Datenschutz

Zu § 66. Elektronische Aktenführung

Abs. 1: Das AJB führt im Anwendungsbereich dieser Verordnung die Akten in der Regel nur noch elektronisch. In Papierform werden Dokumente aufbewahrt, die sie sich beispielsweise aus technischen Gründen nicht für das Einscannen eignen, weil das Format zu gross ist.

Abs. 2: Die elektronische Aktenführung hat zur Folge, dass die physischen Dokumente, die auf postalischem oder anderem Weg beim AJB eingehen, in elektronische Dokumente umgewandelt, d. h. eingescannt werden müssen. Die Aufbewahrung soll in rein elektronischer Form erfolgen, weshalb die physischen Dokumente, nachdem sie eingescannt wurden, vernichtet werden oder den Personen, die sie eingereicht haben, zurückgegeben werden. Zurück gegeben würde beispielsweise ein von Eltern im Verfahren um Kostenübernahme eingereichtes Gerichtsurteil im Original.

Zu § 67. Aktenführung und Schweigepflicht

Abs. 1: Über die Leistungserbringung sind vollständige, nachvollziehbare und transparente physische Papierakten oder elektronische Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufbewahrungsdauer des Dossiers richtet sich nach dem entsprechenden Erlass der Direktion (vgl. § 30 KJG). Sorgeberechtigte Elternteile von minderjährigen Leistungsbeziehenden, Vormundinnen oder Vormunde der Leistungsbeziehenden und urteilsfähige Leistungsbeziehende sowie volljährige Leistungsbeziehende haben jederzeit Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen der Einsicht entgegenstehen.

Abs. 2: Die Leistungserbringenden mit LV sind verpflichtet, über Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, Stillschweigen zu bewahren. Vorbehalten bleiben dabei Vorschriften, welche die Bekanntgabe von Personendaten erlauben oder eine Meldepflicht vorsehen. Unter den Begriff Leistungserbringende fallen nicht nur die direkt leistungserbringenden Betreuungspersonen, sondern alle an der Leistungserbringung beteiligten Personen wie die Organe der Trägerschaft und alle Angestellten beispielsweise eines Heimpflegeangebots.

Zu § 68. Datenbekanntgabe an das Bundesamt für Justiz (BJ)

Abs. 1: Das Bundesamt für Justiz (BJ) führt eine Plattform für Heim-erziehung und Familienpflege als nationale Datenbank, auf der Daten gesammelt werden, die unter anderem Aussagen zur Situation der platzierten Leistungsbeziehenden in der Schweiz sowie des vorhandenen Angebots an Heimpflege- und Familienpflegeangeboten und des-

sen Nutzung ermöglichen, sowie die Kantone bei der Bedarfsplanung und Steuerung unterstützen soll.

Lit. a: Die Fachpersonen, die in der Regel an einer durch die KESB oder das Gericht angeordneten oder durch die Eltern veranlassten Platzierung beteiligt sind, übermitteln die gemäss den Vorgaben des BJ von ihnen benötigten Informationen an das BJ, indem sie diese auf der Plattform erfassen. In erster Linie sind dies die Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

Lit. b: Wenn eine Platzierung (z.B. aufgrund fehlender Passung oder mangels eines geeigneten Platzes) nicht zustande kommt, sind es die involvierten Beistandspersonen oder, wenn keine Beistandschaft errichtet wurde, die von den Antragstellenden oder vom AJB im Rahmen des Verfahrens um Kostenübernahme beigezogenen Jugendhilfestellen, die für die Übermittlung der Daten zuständig sind.

Abs. 2 lit. a: Damit keine Rückschlüsse auf konkrete Leistungsbeziehende möglich sind (vgl. Abs. 3), werden nur ihr Geburtsjahr und Geschlecht zuhanden des BJ übermittelt.

Lit. b: Bei der Art des Angebots ist zu beschreiben, ob es sich beispielsweise um einen Dauer-, Wochen- oder Ferienpflegeplatz handelt.

Lit. c: Zu den Informationen über den Zeitraum der Platzierung gehören beispielsweise Eintritts- und Austrittsdaten in ein Familienpflege- oder ein Heimpflegeangebot sowie die Übertrittsdaten von einem in ein anderes Angebot.

Lit. d: Bei den Gründen für eine Platzierung in ein Heimpflegeangebot wird unter anderem unterschieden zwischen zivilrechtlichen (Kindesschutz) oder strafrechtlich begründeten Platzierungen.

Lit. e: Informationen über eine nicht zustande gekommene Platzierung können insbesondere zugunsten der Planung eines bedarfsgerechten Angebots an ergänzenden Hilfen zur Erziehung wichtig sein. Beispielsweise bedarf es im Rahmen der Suche für einen geeigneten Platz in einem Familienpflege- oder Heimpflegeangebot regelmässig mehrerer Versuche, bis die Passung erfolgreich ist. Die konkreten Informationen zu den Hintergründen unterstützen die Bedarfsplanung.

Abs. 3: Pseudonymisieren bedeutet, dass alle Angaben in den zu übermittelnden Informationen, die eine Identifizierung der betroffenen Person erlauben könnten, entfernt werden.

5. Abschnitt: Übergangbestimmungen

Zu § 69. Meldefrist sozialpädagogische Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe wird im Kanton Zürich mit dem Inkrafttreten des KJG meldepflichtig. Analog zur in der PAVO (Art. 20b Abs. 2) festgelegten Frist, innert der neue Anbietende sozialpädagogischer Familienhilfe gemäss § 7 Abs. 2 KJG ihrer Meldepflicht nachkommen müssen, sollen auch bestehende Anbietende ihre Tätigkeit innert dreier Monate beim AJB melden.

Zu § 70. Berufsausbildung Leitungspersonen Heimpflege

Leitungspersonen, die bereits in einer Leitungsfunktion in einem Heimpflegeangebot im Kanton tätig sind, müssen allenfalls fehlende Qualifikationen lediglich im Hinblick auf einen Wechsel in eine andere Leitungsfunktion oder in ein anderes Heimpflegeangebot nachholen.

Zu § 71. Räumlichkeiten Heimpflege

Bestehende Heimpflegeangebote, welche die Voraussetzungen gemäss §§ 26 Abs. 2 und 27 Abs. 1 nicht erfüllen, haben sechs Jahre Zeit, ihre Räumlichkeiten entsprechend anzupassen.

Zu § 72. Kostenübernahmegarantien

Abs. 1: Eine grosse Anzahl von Leistungsbezügen wird über den Inkrafttretenszeitpunkt des KJG und dieser Verordnung hinaus fortgesetzt werden müssen, weil die betroffenen Leistungsbeziehenden weiterhin darauf angewiesen sind. Es wird administrativ nicht zu bewältigen sein, dass nach altem Recht gesprochene Kostenübernahmegarantien oder die im Hinblick auf das Inkrafttreten zu stellenden Gesuche um Verlängerung des Leistungsbezugs vom AJB auf den Inkrafttretenszeitpunkt hin gemäss § 23 KJG überprüft werden können. Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass ein bereits vor dem Inkrafttretenszeitpunkt im Rahmen eines Kostenübernahmeverfahrens bestätigter Anspruch auf einen Leistungsbezug bestehen bleibt, auch wenn er nicht rechtzeitig auf den Inkrafttretenszeitpunkt in das neue Recht übergeführt werden kann. Das heisst, dass die Bearbeitung der Gesuche um Kostenübernahmegarantie für die Verlängerung des Leistungsbezugs bis längstens eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen kann. Diese Übergangsbestimmung wirkt sich nicht auf die Finanzierung des Leistungsbezugs aus. Jeder Leistungsbezug wird ab Inkrafttreten nach neuem Recht finanziert.

Abs. 2: Soll ein Leistungsbezug, für den gemäss Abs. 1 die Kostenübernahmegarantie übergangsrechtlich bis längstens 18 Monate nach Inkrafttreten als erteilt gilt, geändert oder verlängert werden, ist der Antrag gemäss den Bestimmungen der KJV (§§ 59 ff.) einzureichen.

D. Änderung weiterer Erlasse

1. Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (FAV, LS 132.11)

Das neue Finanzierungsmodell des KJG, wonach Kanton und Gemeinden nach einem definierten Schlüssel die Kosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung tragen und die Höhe der Beteiligung der Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl erfolgt, führt dazu, dass ein Einbezug dieses Aufgabenbereichs in die Abgeltung des demografischen Sonderlastenausgleichs nicht mehr angebracht ist. In § 22 lit. c ist deshalb der Ausdruck «Kinder- und Jugendheime» aufzuheben.

2. Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2)

Mit Inkrafttreten des KJG wird das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (LS 852.2) aufgehoben (§ 32 KJG). Zudem sind die Ausgabekompetenzen hinsichtlich der Abgeltung von Leistungen für zürcherische Kinder bzw. Jugendliche in inner- und ausserkantonalen Heimen in der KJV abschliessend geregelt. Im Anhang 2 der FCV ist deshalb die Verweisung auf § 9b des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge aus der Aufzählung zu entfernen.

3. Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)

Die Bereiche (Kinder- und Jugend-)Heimpflege und Familienpflege sind neu vollständig im KJG und in der KJV geregelt. Der Ausdruck Schulheime wurde mit der Revision des VSG im Rahmen des Erlasses des KJG am 27. November 2017 aufgehoben. Die bisherigen Schulheime gelten als Heimpflegeangebote gemäss der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung, die in Verbindung mit Sonderschulung gemäss der Volksschulgesetzgebung angeboten werden. In § 1 lit. c ist auf Familien- und Heimpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 KJG zu verweisen, lit. d und e sind aufzuheben und lit. f wird zu lit. d.

4. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 (SPMV, LS 852.12)

Zu § 18. Durchführung a. Allgemein

Abs. 4: Bei einer Massnahme der heilpädagogischen Früherziehung mit Schwerpunkt Hörbehinderung kann die Anleitung der Eltern von Kindern mit Hörbehinderung in Gebärdensprache ein sinnvoller Bestandteil der audiopädagogischen Förderung darstellen. Daher können die Leistungsanbietenden im Rahmen des im Entscheid festgelegten Förderumfangs die Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme in einem begrenzten Umfang an eine in Gebärdensprache ausgebildete Person delegieren, wenn die Anleitung der Eltern in Gebärdensprache im Rahmen der Massnahme zweckmässig ist. Diese Anleitung findet in Form von Kursen in Gebärdensprache ergänzend zur individuellen Förderung des Kindes statt. Die Delegation kann höchstens im Umfang von 15 Stunden pro Massnahme erfolgen. Die in Gebärdensprache ausgebildeten Personen müssen über einen Abschluss als Gebärdensprachausbildnerin oder Gebärdensprachausbildner, als Fachperson Gebärdensprache oder als Gebärdensprachlehrerin oder Gebärdensprachlehrer verfügen. Zurzeit wird ein neuer Lehrgang zur Gebärdensprachlehrerin oder zum Gebärdensprachlehrer aufgebaut. Der Lehrgang an der Hochschule für Heilpädagogik wird in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden entwickelt und soll erstmals im Frühling 2022 starten. Die bisherige Ausbildung zur Gebärdensprachlehrerin oder zum Gebärdensprachlehrer sowie die weiteren genannten Ausbildungen, die von der Hochschule für Heilpädagogik oder vormals dem Heilpädagogischen Seminar durchgeführt wurden, werden heute in dieser Form nicht mehr angeboten. Personen, die einen dieser Abschlüsse erworben haben und über eine entsprechende Bestätigung verfügen, sollen aber weiterhin als ausgebildet anerkannt werden. Die Leistungsanbietenden stellen die von der in Gebärdensprache ausgebildeten Person geleisteten Stunden zusammen mit ihren Stunden dem AJB in Rechnung und entschädigen diese mit dem Tarif gemäss § 22 Abs. 1.

Zu § 22a. Dolmetscherbeizug

Abs. 3: § 23 Abs. 7 SDV gewährt einen Anspruch auf Entschädigung für Dolmetschen in Gebärdensprache nach Vereinbarung. Dies wird wie folgt begründet (ABl 2019-02-01): «Hörbehinderte und gehörlose Parteien und Beschuldigte sind vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden auf Personen angewiesen, die in Gebärdensprache dolmetschen. In Bezug auf das Akkreditierungsverfahren und die qualitätssichernden Massnahmen sind Gebärdensprachdolmetschende der Sprachdienstleistungsverordnung unterstellt (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a E-SDV).

Demgegenüber richtet sich ihre Entschädigung nicht nach der Sprachdienstleistungsverordnung (Abs. 7). Da es schweizweit nur wenige Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher gibt, ihre Einsätze vor kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden selten sind und sämtliche ausgebildeten Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher über die 1988 von der Genossenschaft Hörgeschädigten-Elektronik gegründete Stiftung Procom, Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte, aufgeboten und abgegolten werden, ist ihr Entschädigungsansatz mit besagter Stiftung zu vereinbaren.» In der SPMV ist der Anspruch auf Abgeltung von Gebärdensprachdolmetschen analog zur SDV auszugestalten. Leistungsanbietende können, wenn es für ihre Leistungserbringung notwendig ist, Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher beiziehen und gemäss Vereinbarung des AJB mit der Stiftung Procom entschädigen.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Die KJV wurde im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) geprüft.

Die Prüfung ergibt, dass sich aufgrund der KJV keine Mehrbelastung von Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung bzw. Leistungserbringenden nach KJG als Unternehmen im Sinne des EntlG ergibt. Bereits bisher mussten sich Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung mit ihren jeweiligen Auftraggebern bzw. Finanzierenden, den Eltern, den Gemeinden oder den KESB, unter anderem über die Finanzierung ihrer Leistungserbringung, die Abrechnung und die Berichterstattung einigen. Die Finanzierung der Leistungserbringung in der Heimpflege wurde bisher nicht vertraglich geregelt, sondern erfolgte im Rahmen der Jugendheimgesetzgebung unter anderem gestützt auf vom Regierungsrat beschlossene Beitragsberechtigungen und mittels Verfügungen des AJB unter anderem zu Stellenplänen und zur Ausrichtung der Kostenanteile. Der Aufwand für die neu vertraglich zu regelnde Leistungserbringung und die damit verbundenen Abrechnungs- und Berichterstattungspflichten haben für die Leistungserbringenden nach KJG keinen Mehraufwand gegenüber bisherigem Recht zur Folge. Im Gegenteil lässt die vom AJB zur Verfügung gestellte Webapplikation zur Abwicklung der administrativen Prozesse erwarten, dass der administrative Aufwand für die Leistungserbringenden nach KJG gegenüber bisherigem Recht abnimmt.

F. Finanzielle Auswirkungen

Die mit RRB Nr. 808/2015 kommunizierten Schätzungen der finanziellen Auswirkungen des Leistungsbezugs unter der Geltung des KJG wurden aktualisiert und präzisiert. Es ist ab 2022 mit folgenden Gesamtkosten pro Leistungsbereich und Jahr zu rechnen: im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe mit 19 Mio. Franken, im Bereich der Familienpflege (einschliesslich Dienstleistungen in der Familienpflege) mit 23 Mio. Franken und im Bereich der Heimpflege mit 184 Mio. Franken.

Zusammengerechnet ergeben sich dadurch zu erwartende Gesamtkosten von rund 226 Mio. Franken, die gemäss § 17 Abs. 1 KJG zu 40% vom Kanton und zu 60% von den Gemeinden zu tragen sind. Sie entsprechen den (teilweise geschätzten) durchschnittlichen Gesamtkosten von Kanton und Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019. Für die Gemeinden ergeben sich damit ab 2022 geschätzte Gesamtkosten von 136 Mio. Franken jährlich für die Finanzierung des Leistungsbezugs nach KJG.

Eltern bzw. Unterhaltspflichtige haben für einen Verpflegungsbeitrag von Fr. 25 pro Aufenthaltstag beim Bezug von Familien- oder Heimpflege aufzukommen.

G. Inkraftsetzung

Die KJV ist zusammen mit dem KJG und den geänderten Verordnungen auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.